

Amtsblatt

des Landkreises Bautzen

Hamtske łopjeno - Wokrjes Budyšin

Mai 2009

30.05.2009

„Von Zeit zu Zeit - Hdys a hdys“



Auch wenn wir es nicht wahrhaben wollen: Juni, Sommersonnenwende. Das Jahr, welches doch eben erst begonnen hat, überschreitet kalendarisch seinen Höhepunkt. Aber zunächst Pfingsten und die vor uns liegende Erwartung eines angenehmen Frühlings.

Mit den Beschlüssen der Gebührensatzungen für die Kreisvolkshoch- und Musikschule hat der Kreistag vor wenigen Tagen die Schaffung eines neuen, einheitlichen Kreisrechts abgeschlossen. Es war ein schwieriger Prozess, der aber insgesamt gelungen ist. Schwierig deshalb, da es in den Altkreisen von einander abweichende Regelungen gab. Die Vereinheitlichung führt nun zu Veränderungen, die verschiedentlich wirken und empfunden werden. Das trifft auf die genannten Satzungen ebenso zu, wie auch auf die Schülerbeförderung oder die Benutzungsordnung für die kreiseigenen Sportstätten.

Als gelungen ist dieser Prozess auch deshalb zu beschreiben, da in allen Bereichen Verfahren vereinbart wurden, die tragfähig sind. Auf der Seite der Leistungserbringung ebenso, wie auf Seiten der Nutzer. Wie im privaten oder gewerblichen Bereich ist auch die Bewirtschaftung eines öffentlichen Haushaltes ein Balanceakt. Dauerhaft leistungsfähig ist auch ein Landkreis nur, wenn solide gewirtschaftet wird, die Ausgaben nicht höher als die Einnahmen sind. Gegenstand der politischen Meinungsbildung und Auseinandersetzung bleibt freilich die Schwerpunktsetzung. Durch die Freistellung aller Kinder- und Jugendlichen von den Kosten für die Sportstättennutzung (außer Bäder) und durch weitreichende Sozialermäßigungen bei der Nutzung anderer Einrichtungen

wurden über die Grenzen der demokratischen Fraktionen hinweg meines Erachtens wichtige und richtige Schwerpunkte gesetzt. Nur so konnten die erforderlichen Mehrheiten gefunden werden.

Um Mehrheiten geht es auch bei den Wahlen am 7. Juni. Mit den Gemeinde- und Stadträten werden politische Vertretungen gewählt, die vor Ort, also am direktesten sich den Erfordernissen einer weiteren Entwicklung auf kommunaler Ebene stellen. Beim Europaparlament handelt es sich hingegen um den größten Rahmen der Abstimmung und Gesetzgebung im Sinne einer Staatengemeinschaft, die mittlerweile 27 Mitglieder zählt und damit bei allen Problemen Garant für Frieden, Stabilität und Freiheit ist.

Stabilität und Sicherheit sind auf die Zukunft bezogen Bedürfnisse, die uns Menschen zunehmend wichtiger sind. So sind Sorgen vielfach nicht darauf zurückzuführen, dass es einem direkt und aktuell schlecht ginge. Nein, ängstlich fühlen wir uns mitweilen, weil wir nicht wissen, wie es weitergeht, Vertrauen nicht leben können oder wollen.

Unsere Region und die hier lebenden Menschen haben schon viel Bemerkenswertes hervor- und zu Stande gebracht. Ganz aktuell die erfolgreiche Band „Silbermond“, die sich in erfrischender Weise unserer Muttersprache bedient und damit über das musikalische Können hinaus Botschaften und Denkanstöße vermittelt. Eines ihrer neuesten Lieder befasst sich mit eben diesen Zukunftszweifeln, indem formuliert wurde:

„Sag mir, dass dieser Ort hier sicher ist und alles Gute steht hier still.

Und das Wort, das du mir heute gibst, morgen noch genauso gilt.

Die Welt ist schnell und hat verlernt, beständig zu sein. Denn Versuchen setzen ihre Frist. Doch bitte schwör, dass wenn ich wiederkomme, alles noch beim Alten ist.

Gib mir ein kleines bisschen Sicherheit in einer Welt, in der nichts sicher scheint. Gib mir in dieser schweren Zeit irgendwas, das bleibt.“

Schwere Zeit, was bleibt und woraus, wovon? Was ist verbindlich, darf nicht dem Zeitgeist geopfert werden?

Was ist schwer und was reden wir uns nur ein? War es je einfach?

Viele Menschen interessiert das Thema Wahlen nicht: „Es ändert sich eh nichts“ und „die da oben“. So und ähnlich die Argumente der Nichtwähler. In den Medien wird die Wahlbeteiligung mit dem Wetter am Wahltag in Relation gebracht. „Verdrossenheit“ wird medial erklärt und kultiviert.

Kinder, die heute geboren werden, haben dank dem medizinischen Fortschritt und günstiger Lebensumstände gute Chancen, das Jahr 2100 zu erleben, 100 Jahre alt zu werden. Blicken wir 100 Jahre zurück. Was haben die Menschen erleben müssen, die heute 90 oder älter werden? Zwei Weltkriege, Kapitulation, Vertreibung, menschliche Verluste in fast jeder Familie, verwüstete Städte und Isolation durch die Schuld, die dieses Land auf sich geladen hatte, Teilung des Vaterlandes. Die Menschen mussten am eigenen Leibe spüren, was passiert, wenn politische Systeme pervertieren, wenn Demokratien versagen. Und sie haben dieses Land beiderseits der nun entstandenen Grenze wieder aufgebaut. Ohne zu wissen, ob, wann und wie hoch eine Rente je sein wird. Anfänglich ohne ein System sozialer und gesundheitlicher Vorsorge und Sicherheit. Einfach aus Lebensmut und dem Willen, den Kindern und Enkeln eine bessere Welt zu hinterlassen. Man hat sich organisiert, in Parteien oder Vereinen und Kirchen und ist seinen Pflichten, nicht nur seinen vermeintlichen Rechten nachgekommen. Und das auch in Wahlkabinen.

Bei Silbermond heißt es dann weiter: „Gib mir einfach nur ein bisschen Halt. Und wieg mich einfach nur in Sicherheit. Hol mich weg aus dieser schnellen Zeit. Nimm mir ein bisschen Geschwindigkeit. Gib mir was, irgendwas, das bleibt. Auch wenn die Welt den Verstand verliert, das „Hier“ bleibt unberührt. Nichts passiert...“

Die Stadt- und Gemeinderäte sind nicht „die da oben“. Es sind Ihre Nachbarn, Mitbürger, die sich auch um die Zukunft und Lebenschancen Ihrer Kinder und Enkel bemühen. Und Europa? Ein Menschenleben zurück lagen sich die Nationen in Schützengräben gegenüber, wur-

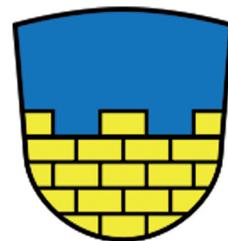
den Menschen wegen ihrer Rasse, ihrem Glauben oder politischen Überzeugungen systematisch vernichtet. Wenn man das vor Augen hat, leben wir in einer glücklichen Zeit, auch wenn sie uns schnell, teilweise zu schnell erscheint. „Verdrossenheit“ ist nicht mehr als eine Ausrede. Noch heute werden in anderen Teilen der Welt für das Recht der freien Wahl Bürgerkriege geführt. Nehmen Sie deshalb Ihr verbrieftes Recht in Anspruch. Gehen Sie wählen für Ihre Stadt oder Gemeinde in einem friedlichen Europa. Für eine Zukunft, die nicht immer einfach, aber dennoch lebenswert sein soll.

Ich wünsche Ihnen allen Frohe Pfingsten!

Ihr

Michael Harig
Landrat

Wappenführung genehmigt



Der Landkreis Bautzen führt das Wappen der Oberlausitz (siehe Abb.). Dies entschied der Kreistag mehrheitlich in seiner Sitzung am 02.02.2009. Mit Bescheid vom 22.04.2009 wurde die Führung dieses Wappens von der Landesdirektion Dresden genehmigt.

Die große Kreisstadt Bautzen, welche ebenfalls das Wappen der Oberlausitz als offizielles Stadtwappen verwendet, hat einer weiteren Verwendung durch den Landkreis offiziell zugestimmt.

Künftig wird dann auch das Siegel des Landkreises Bautzen das neue Wappen abbilden. Die Siegelumschrift enthält die Bezeichnung „Landkreis Bautzen“ in deutscher und sorbischer Sprache sowie „Landratsamt“. Seit der Kreisgebiets- und Funktionalreform im August 2008 siegelt der Landkreis z.B. Führerscheine und Kfz-Kennzeichen mit dem Wappen des Freistaats Sachsen.

Staatsminister Dr. Albrecht Buttolo im Landkreis Bautzen unterwegs

Am 18.05.2009 bereiste Staatsminister des Innern, Dr. Albrecht Buttolo, den Landkreis Bautzen und machte unter anderem in Wilthen Station. Gemeinsam mit Landrat Michael Harig und Bürgermeister Michael Herfort wurden Probleme der Stadt erörtert. Anschließend fand ein Besuch in der Weinbren-

nerlei Wilthen und die Besichtigung von Sanierungsvorhaben in Wohngebieten statt. Am Nachmittag führte die Reise nach Königswartha, wo Bürgermeister Georg Paschke mit den Gästen u.a. Probleme mit dem Rückbau der Plattenbauten und der Polizeireform besprach.



In der Cognac-Halle: Landrat Michael Harig, Besucherservice Herr Reiner Laueremann, Staatsminister Dr. Albrecht Buttolo, Bürgermeister Michael Herfort.

Feierliche Verkehrsfreigabe Pulsnitz, Großröhrsdorfer Straße, Brücke über die Pulsnitz



Am 15.05.2009 wurde bei schönstem Wetter und nach 9 Monaten Bauzeit die Baumaßnahme „K9242“ durch MdB Arnold Vaatz, Aloysius Mikwuschk, Bürgermeisterin der Stadt Großröhrsdorf Frau Kerstin Ternes, den Bürgermeister der Stadt Pulsnitz Herrn Peter Graff, den Dezernenten des Landratsamtes Bautzen Herrn Steffen Domschke, Herrn Jörg Menzel von der Fa. Karl Köhler Bauunternehmung GmbH & Co KG und Herrn Ronald Töpfer von der Bistra Bau (v.l.n.r.) freigegeben. Mit dem fertig gestellten Bauabschnitt wird die verkehrstechnische Gestaltung des Straßenzuges in der Ortslage

Pulsnitz unter Beachtung der Radfahrer- und Schulwegsicherung, Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Brückenbauwerkes und der Entwässerungslösung abgeschlossen. Zwischen den Städten Großröhrsdorf und Pulsnitz besteht nunmehr wieder eine leistungsfähige Verkehrsverbindung, die das steigende Verkehrsaufkommen aufnehmen kann. Von den ca. 900.000 € Baukosten wurden 75% vom Freistaat Sachsen gefördert, den verbleibenden Eigenanteil und die nicht zuwendungsfähigen Kosten wurden vom Landkreis Bautzen übernommen.

Grundsteinlegung für neues KfH Nierenzentrum

Am Dienstag, 5. Mai 2009, fand im Beisein von Landrat Michael Harig die Grundsteinlegung für den Neubau des KfH-Nierenzentrums Bautzen statt. Der Ersatzneubau für das bisherige KfH-Nierenzentrum entsteht in Anbindung an das Krankenhausgebäude auf dem Gelände der Oberlausitzkliniken gGmbH. Voraussichtlich im Frühjahr 2010 kann der Umzug in die neuen Räumlichkeiten erfolgen. In dem neuen Gebäude werden für die Dialyse 36 Behandlungsplätze zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind eigene Räume für die nephrologische Sprechstunde vorgesehen.



v.l.n.r.: Bauleiter Herr Fieback, Herr Franz Pusel, verdeckt: Frau Dr. Norgit Meyer, Gebietsleiter Bauwesen KfH: Herr Michael Till, Herr Landrat Michael Harig

Besuch aus Tolna im Landkreis Bautzen

Im Rahmen der Landkreis-Partnerschaft mit dem Komitat Tolna weilte vom 03. bis 06. Mai eine Delegation von Vertretern der ungarndeutschen Minderheit im Landkreis Bautzen. Die Delegation wurde angeführt von Dr. Michael Józán-Jilling (Vorsitzender der Minderheitenselbstverwaltung im Komitat Tolna) und Otto Heinek (Vorsitzender der Landesvertretung der ungarndeutschen Minderheit). Weitere Mitreisende

waren Adam Hepp und Georg Kremer. Auf dem Besuchsprogramm standen insbesondere Begegnungen mit Vertretern der sorbischen Minderheit einschließlich sorbischer Einrichtungen. Auf einer Erkundungstour durch das Lausitzer Seenland und das Hoyerswerdaer Umland hatten die Gäste Gelegenheit, die neuen Teile des Landkreises kennen zu lernen.

Foto: Uwe Soeder



Landrat Michael Harig besucht Asklepios Klinik Radeberg



Am 23. April besuchte Landrat Michael Harig die Asklepios Klinik Radeberg. Er gratulierte dem neuen Verwaltungsleiter Herrn Ingo Meyer zum Amtsantritt und ließ sich bei einem Rundgang die Klinik zeigen.

Der Landrat des Landkreises Bautzen gratuliert ganz herzlich zum Geburtstag im Monat Mai, alles Gute und vor allem Gesundheit!

Zum 90. Geburtstag

Frau Elfriede Koban	i	n Niedergurig
Herr Martin Lehmann		in Wilthen
Frau Margarethe Honko		in Klein Partwitz
Herr Max Frenzel		in Großdubrau
Frau Gertrud Thomsen		in Wittichenau
Frau Johanna Meißner		in Großröhrsdorf
Frau Marianne Böhmer		in Weicha
Frau Elisabeth Lemle		in Bautzen
Frau Ursula Leidler		in Bautzen
Herr Walter Zeißig		in Bautzen
Frau Eva Rennert		in Bautzen
Frau Anna Hempel		in Hoyerswerda
Herr Werner Rudloff		in Hoyerswerda
Frau Annelies Hoffmann		in Bischofswerda

Zum 95. Geburtstag

Frau Elisabeth Wunderwald		in Wilthen
Frau Margarete Müller		in Wilthen
Frau Gertrud Herrmann		in Taubenheim
Frau Elly Pietsch		in Bautzen
Frau Ilse Rößler		in Großröhrsdorf
Frau Irmgard Genthe		in Hoyerswerda
Frau Gretchen Ritscher		in Bischofswerda
Frau Irmgard Sieber		in Bischofswerda
Frau Frieda Haase		in Bischofswerda

Zum 96. Geburtstag

Frau Dora Haucke		in Bernsdorf
Frau Margarete Overwaul		in Bernsdorf
Frau Ruth Oertel		in Lauta
Herr Erich Costrau		in Lauta
Herr Hermann Holnick		in Wartha
Frau Ilse Heinze		in Hoyerswerda

Zum 97. Geburtstag

Frau Anna Kern		in Zeißig
----------------	--	-----------

Zum 98. Geburtstag

Frau Martha Schneider		in Hoyerswerda
Frau Minna Schramm		in Hoyerswerda

Zum 99. Geburtstag

Frau Frieda Schmude		in Königswartha
---------------------	--	-----------------

Zum 100. Geburtstag

Herr Kurt Valtin		in Dörghenhausen
------------------	--	------------------

Zum 101. Geburtstag

Frau Martha Welz		in Weifa
------------------	--	----------

15. Mai 2009 – Internationaler Tag der Familie

Familien sind tragende Gemeinschaften. In einer dynamischen Welt schaffen sie Ruhezeiten und Sicherheit. Familien geben die maßgeblichen Werte unserer Kultur und Demokratie weiter. Familie ist Lebensraum für Generationen.

Mit vereinten Kräften engagieren sich starke Partner aus Politik und Wirtschaft öffentlich und beispielhaft für eine bessere Balance von Familie und Berufsleben und weniger Zeitstress im Familienalltag.

So entwickeln Lokale Bündnisse für Familie, mit Ideenreichtum und Erfolg, kreative und tragfähige Lösungen zur besseren Vereinbarkeit von Familien- und Arbeitswelt, zur flexiblen Kinderbetreuung und zu familienunterstützenden Dienstleistungen.

550 Bündnisse gehören mittlerweile zur Initiative Lokale Bündnisse für Familie und am 15. Mai 2009 haben folgende Akteure in einer Feierstunde im Hort der Sorbischen Grundschule für den Landkreis Bautzen ein Bündnis gegründet:

- Landratsamt Bautzen
- Stadtverwaltung Bautzen
- Mehrgenerationenhaus Bernsdorf
- Mehrgenerationenhaus Bautzen
- Mehrgenerationenhof Neukirch
- Naturschutzzentrum „Oberlausitzer Bergland“ e.V.
- Lausitzer Werkstätten gGmbH Hoyerswerda
- Hort der Sorbischen Grundschule Bautzen
- Kreiselternrat Bautzen
- Steinhaus Bautzen e.V.
- Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage, Gemeinde Bischofswerda

„Wir brauchen ein gesellschaftliches Klima in dem sich alle Generationen willkommen fühlen. Deshalb setzen wir von den „Lokalen Bündnissen für Familie im Landkreis Bautzen“ uns dafür ein, das Lebensumfeld für Familien noch lebenswerter zu gestalten. Wir wollen dabei vorhandene familienfördernde Instrumente stärken, die Ressourcen bündeln und somit Synergieeffekte ermöglichen“ deklarieren die Bündnisakteure die nun vor ihnen liegenden Herausforderungen. Gute Wünsche und Angebote zur Hilfestellung bekamen die Bündnispartner von Sozialdezernentin Frau Birgit Hoffmann und Gästen des Lokalen Bündnisses aus Görlitz.

Besonderen Dank für ihr Engagement zum Gelingen dieser Veranstaltung möchten wir dem Projekt „Komm zu Tisch“ des Mehrgenerationenhauses Bautzen und der Oppacher Mineralquellen GmbH an dieser Stelle sagen.

Zu einer Familienwanderung haben wir am Nachmittag des Internationalen Familientages eingeladen. Zahlreiche Familien aus Kamenz und Bautzen wanderten von Königswartha zum Biotopverbund Caminau. Für Groß und Klein warteten dort viele Überraschungen: der Waldspielplatz mit dem Waldklassenzimmer und das Spielmobil des Schullandheime Bautzen e.V. für die jüngere Generation. Der Dendrologische Lehrpfad lud Eltern und Senioren zum Naturentdecken der ganz besonderen Art ein.

Wir bedanken uns für die freundliche Unterstützung beim Förderwerk für Land- und Forstwirtschaft Sachsen e.V., der Regionalbus Oberlausitz GmbH, der Oppacher Mineralquellen GmbH und allen fleißigen Helfern.

Kathleen Fritzsche
Projektkoordinatorin für Familienförderung
im Landratsamt Bautzen



Frau Gabriela Beitel und Chorkinder der 4. Klasse der Sorbischen Grundschule Bautzen umrahmten die Feierstunde

Freie Ausbildungsplätze am BSZ Kamenz

Am 10. August beginnt das Schuljahr 2009/10 und manch Haupt- bzw. Real- schulabsolvent sucht sicher eine für ihn geeignete Ausbildung.

Das Berufliche Schulzentrum Kamenz, Hohe Straße 4 bietet verschiedene Möglichkeiten, für die man sich noch bewerben kann.

Einstieg in das Berufsleben (Anerkennung als 1. Lehrjahr möglich)

Berufsgrundbildungsjahr Holz / Farbe / Gesundheit (1 Jahr)

Staatlich anerkannter Berufsabschluss

Berufsfachschule: Ausbildung zum Technischen Assistenten für Informatik/ Profil Medien Design (2 Jahre)

Studienqualifizierende Ausbildung

Fachoberschule Wirtschaft (ein- oder zweijährig)
Berufliches Gymnasium Wirtschaftswissenschaft
oder Informations- und Kommunikationstechnologie (3 Jahre)

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage

www.bsz-kamenz.de

oder per Telefon unter 03578 / 374412.



Aus unseren Schulen - Z našich šulow

Große Fahrt in den Zoo nach Dresden

Nachdem sich die Schüler der Primarstufe der Schule zur Lernförderung 1 „M. A. Nexö“ in Bautzen im vergangenen Jahr zum Thema „Tiere auf dem Bauernhof“ im Tierpark Görlitz zu allem Wissenswerten weitergebildet haben, stand in diesem Schuljahr das Thema „Zootiere“ auf dem Plan. Dazu gingen die Schüler der 2., 3. und 4. Klasse am 4. Mai 2009 auf große Fahrt in den Zoo nach Dresden. Dort waren die Führungen so organisiert, dass die Mädchen und Jungen sehr viel über die im Zoo wohnenden Tiere aus aller Welt erfuhren. Natürlich standen die Tiere Afrikas im Mittelpunkt, denn wo kommt man diesen großen Tieren so nah wie bei einer individuellen Führung! Den Höhepunkt fanden diese Führungen mit dem Kennenlernen der Schlange „Marie“, welche auch angefasst und untersucht werden durfte. Für die Schüler, die die Boa auf die Schulter nahmen, stand

sehr schnell fest, dass diese kleine, nur „einen Schritt“ große Schlange Respekt abverlangt. Mit kleinen Geschichten über so manche Zoobewohner, wie z.B. den Kamelmann Sammy und seine Weibchen, verstand es unsere Führerin Karen gut, nicht nur auf Größe und Gestalt der imposanten Tiere zu lenken, sondern auch etwas über Herkunft und Artenschutz zu vermitteln.

Finanziert wurde die Bildungsreise aus dem Preisgeld, welches die „M. A. Nexö“- Schule für den 1. Platz beim „Innovationspreis Weiterbildung“ des Freistaates Sachsen für das Video „Schwierigkeiten mit dem Gesetz“ gewonnen hat. Von diesem Preisgeld werden auch für die anderen Schüler der Schule zur Lernförderung in Bautzen Bildungsreisen organisiert. Den Schülern des Primarbereiches wird diese Fahrt in guter Erinnerung bleiben, denn das war Bildung zum Anfassen!



Foto: Schule zur Lernförderung „M. A. Nexö“ Bautzen

Lesen ist Zukunft

Unter diesem Motte übergab der Rotary Club Radeberg am 24.04.2009 gemeinsam mit Landrat Michael Harig Kinderbücher an die Pestalozzi-Mittelschule Radeberg sowie an die Grundschulen in Medingen und

Wachau. Die Gemeinschaftsaktion von Rotary und dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus will damit das Lesen bei Kindern fördern, um ihnen den Sprung in die Zukunft zu erleichtern.



Die Kinder der Grundschule Medingen beim Auspacken der Bücher. Im Hintergrund Landrat Michael Harig und Präsident des Rotary Clubs Radeberg, Jens Beyer

Richtfest Sporthalle der Mittelschule Pulsnitz

Sichtlich stolz, sprach Dezernent Stefan Domschke am 15.05.2009 zum Richtfest des Sporthallenbaus der Mittelschule Pulsnitz, nachdem erst am 26.11.2008 die Grundsteinlegung stattfand. In Anbetracht des langen Winters und der damit verbundenen Bau-Wartezeiten sprach Herr Domschke allen beteiligten Baufirmen seinen Dank aus und war erfreut, sich auch noch in diesem Jahr zur Einweihung wieder hier zusammen zu finden.

Nach dem die Analyse und Kostenvergleichsrechnung ergaben, dass

ein Hallenneubau wirtschaftlicher ist, als die Sanierung der Bestandshalle, wurde die „blaue“ Halle aus den 70er Jahren abgerissen. Die nun für insgesamt 2,3 Millionen Euro entstehende 1-Feld-Sporthalle mit Umkleide-, WC-, Sportgeräte und Haustechnikräumen, sowie die Außensportanlagen mit einem Kleinspielfeld (44m x 30m), vier 60-m-Bahnen, einer Weitsprung- und einer Kugelstoßanlage bieten in naher Zukunft den Schülern der Mittelschule Pulsnitz, als auch den 10 mitnutzenden Sportvereinen optimale Bedingungen.



Richtfest des Erweiterungsneubaus und Altbauanpassungsbaus am Ferdinand Sauerbruch Gymnasium Großröhrsdorf

Am 11.11.2008 wurde der Grundstein gelegt, schon am 20.05.2009 konnte nun das Richtfest für den Erweiterungsneubau am Ferdinand Sauerbruch Gymnasium in Großröhrsdorf gefeiert werden. Mit musikalischer Umrahmung des Spielmannszuges Kleinröhrsdorf e.V., zahlreichen Gästen und versammelter Schülerschaft sprachen Landrat Michael Harig, Bürgermeisterin Frau Kerstin Ternes und Schulleiter Ulrich Schlögel allen beteiligten Baufirmen und den Fördermittelgebern Dank aus.

Beim geplanten Umzug in die neue Schule in den Sommerferien im nächsten Jahr können 18 Klassenzimmer, 8 Kursräume, Fachkabinette für Biologie,

Physik und Chemie, ein Informatikraum, ein Multimediaraum, ein neuer Lehrer- und Verwaltungsbereich, ein Musikzimmer, eine Aula und eine neue Mensa in Betrieb genommen werden.

Mit den gestalteten Außenanlagen (Klassenzimmer im Grünen, Schulhof, Fahrrad- und Pkw-Stellplätze) und der Ausstattung betragen die Kosten ca. 9,6 Mio Euro.

Die zuwendungsfähigen Kosten werden dabei mit 60% vom Freistaat Sachsen und aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert. Das Vorhaben ist eines der bedeutenden Schulbauvorhaben des Landkreises Bautzen.



Neugierig sein hat sich gelohnt ...

... dieses Resümee kann man ziehen, wenn man sich die Resonanz der Mädchen und Jungen betrachtet, die Ende April am Girls' Day bzw. am Boys' Day teilnahmen. Die Gleichstellungsbeauftragte im Landratsamt, Heidemarie Tröger verbindet mit dieser Einschätzung den Dank an 48 Unternehmen bzw. Behörden, die Deutschlands größte Berufsorientierungsinitiative im Rahmen des Arbeitskreises im Landkreis Bautzen unterstützten. Einige der Unternehmen wie das Berufsförderwerk Bau Sachsen e. V. Überbetriebliches Ausbildungszentrum Bautzen, Berufsbildungszentrum Bautzen e. V., BIT aktiv Computertraining oder der Bauernhof Hella Helm gehören seit dem ersten Girls' Day vor sieben Jahren zu den Mitgestaltern.

Herumgesprochen hat es sich im Landkreis Bautzen auch längst, dass die beruflichen Schnupperkurse bei der Bundeswehr mit dem Wehrdienstberater-Team unter Leitung von Oberleutnant Burau zum jährlich stattfindenden Girls' Day ein echtes „Highlight“ sind. Kein Wunder, dass jede dritte Bewerbung in Bautzen weiblich ist. Seit neun Jahren stehen den Soldatinnen bei der Bundeswehr alle Verwendungen und Laufbahnen offen – freiwillig als Berufssoldatin oder Soldatin auf Zeit.

So war auch in diesem Jahr die Nachfrage zur Girls' Day-Beteiligung groß. Nach der einführenden Präsentation im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung zu beruflichen Perspektiven war der Truppenübungsplatz Oberlausitz – der drittgrößte Deutschlands – das diesjäh-

rige Ziel praktischen Erlebens.

Zunächst beeindruckte die „Muskauer Heide“ – wo sich in Abwandlung der Redensart Wolf und Hase gute Nacht sagen – als ein Stück unberührte Natur. Bevor es richtig zur Sache ging, gab es eine deftige Erbsensuppe nach Feldküchenart. Gestärkt erlebten dann die Mädchen im Rotationsverfahren an sechs Standorten den Soldaten-Alltag; Sanitätsausbildung, Wiederbelebung durch Beatmungstechniken, Erste-Hilfe-Leistung und medizinische Versorgung am Unfallort mit offenen Knochenbrüchen, Absicherung von Unfallstellen mit mehreren und teilweise bewusstlosen Unfallopfern. Für die Erstversorgung wird immer das Verbandspäckchen genutzt, das der/die verletzte Soldat/in in der Beintasche trägt.

Eine körperliche Herausforderung war auch die Handhabung von Minensuchgeräten. Präzisionsarbeit, die diszipliniertes Herangehen erfordert, denn die wenigsten Unfälle passieren durch Materialfehler. Fast immer ist menschliches Versagen die Ursache, erfuhren die Mädchen. Sie lernten auch den Unterschied zwischen Übungsmunition und den Gefechtsvarianten der Munition kennen und probierten aus, die zum Reinigen zerlegten Waffen auch wieder schussbereit zusammenzufügen. Nicht unbeachtlich, denn ein Maschinengewehr wiegt ohne Zubehör stattliche 11,5 Kilogramm. Wem das alles noch nicht ausreichte, konnte ausprobieren, wie ein Gebäude- oder Geländebrandfahrzeug bei Löscharbeiten eingesetzt wird.

An der letzten Station waren sich die meisten Mädchen sicher: Bis zu 20 Kilogramm Marschgepäck auf dem Rücken, unterschiedlich gemäß Auftrag und Einsatz, da bedarf es noch ein paar Trainingsstunden mehr.

Soldatin der Bundeswehr – eine Zukunft mit zahlreichen Ausbildungs-

möglichkeiten. 90 Prozent der Beteiligten fanden den Tagesablauf sinnvoll und interessant.

Eine Schülerin aus dem Nachbarlandkreis Görlitz nutzte die Schnupperstunden bei der Bundeswehr schon zum dritten Mal; ihr Traumberuf – Pilotin bei der Bundeswehr.



Fündig geworden sind diese Schülerinnen aus 9. Klassen verschiedener Mittelschulen des Landkreises Bautzen glücklicherweise nur zu Übungszwecken. Oberfeldwebel Hiekmann erläutert die Minenarten und ihre Originalfundorte.

17. Internationale Segelflugwettbewerb „Klix 2009“

Vom 1. bis 9. Mai fand in diesem Jahr wieder der „International Gliding Cup“ in Klix statt. Zum voll besetz-

ten Starterfeld von über 130 Teilnehmern gehörten Sportler aus Polen, den Niederlanden, der Schweiz,

Belgien, Russland und natürlich Deutschland. Für die Segelflieger ist „Klix“ der erste Wettbewerb des

Jahres dem Wettbewerb im Jahr 1993 ihren Namen gab. Mit einem Alter der Teilnehmer zwischen 20 und fast 75 Jahren wird die Begeisterung und die Liebe zum Segelfliegen deutlich und unterstreicht das alljährliche Motto „locker, fair und anspruchsvoll“.



Der Gesamtsieg in der offenen Klasse (Langhoren) ging in diesem Jahr an Lars Hagemann aus Lemwerda. „Geschätzt wird nicht nur die Fachkompetenz der Ausrichter, nein, auch die Herzlichkeit und Hilfsbereitschaft der Menschen in unserer Region“, weiß Monika Warstat, die Sprecherin des Aeroteam Klix. Landrat Michael Harig würdigte in seinem Grußwort die Organisatoren, Helfer, Sponsoren und das Engagement der regionalen Gewerbetreibenden, durch die der Klixer Wettbewerb seinen ganz besonderen Charme und den hohen Zuspruch bei Teilnehmern und Zuschauern erhält.

Der Wettkampf findet in drei verschiedenen Klassen statt. Dazu gehört auch die der „alten Langhoren“ – Flugzeuge mit einer Spannweite bis zu 20 Metern, wel-

Lokale Bündnisse für Familie im Landkreis Bautzen - Gründungsfeier am 15. Mai

Nach einem erfolgreich durchgeführten Projekt „Jahr der Familie“ im Jahr 2007/08 konnte nun mit den gemachten Erfahrungen und Dank vieler Anregungen von Familien die Voraussetzung geschaffen werden, noch intensiver auf die Bedürfnisse der Familien im Landkreis einzugehen.

Am Vormittag des 15. Mai, dem Internationalen Tag der Familie und dem Aktionstag der bundesweiten Initiative, wurde ein Lokales Bündnis für Familie im Landkreis Bautzen gegründet. Unter der Schirmherrschaft des Landrates Michael Harig haben Vertreter von Unternehmen, Verbänden, Kommunen, Gewerkschaften, Kirchen, Institutionen und engagierte Privatpersonen signalisiert, im Rahmen eines landkreisweiten Bündnisses Familienfreundlichkeit vor Ort noch spürbarer werden zu lassen.

Unabhängige Anlaufstelle für Familien

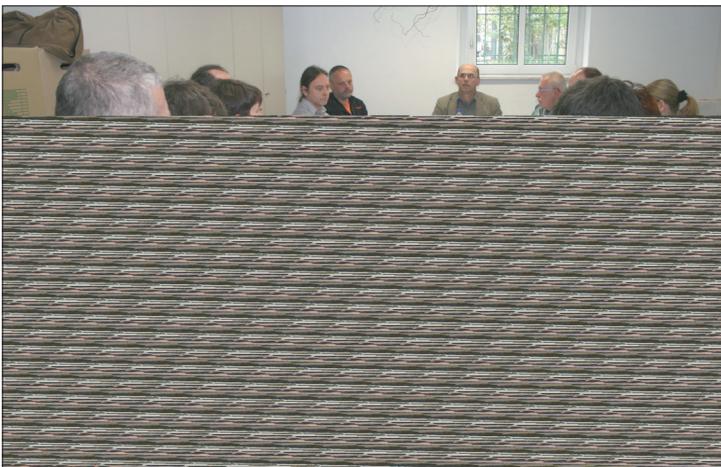


„Mit den Lokalen Bündnissen für Familie im Landkreis Bautzen wollen wir bereits vorhandene familienfördernde Instrumente und Angebote transparenter machen, sie stärken, Ressourcen bündeln und somit Synergieeffekte ermöglichen“, erklärt Kathleen Fritzsche, Mit-Initiatorin des Bündnisses und Projektkoordinatorin für Familienförderung im Kreisjugendamt/Landratsamt Bautzen.

Hintergrund

Die Initiative Lokale Bündnisse für Familie wurde Anfang 2004 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ins Leben gerufen. Ein Lokales Bündnis für Familie ist der Zusammenschluss verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Akteure mit dem Ziel, die Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien vor Ort durch konkrete Projekte zu verbessern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

Derzeit engagieren sich mehr als 13.000 Akteurinnen und Akteure, darunter 5.000 Unternehmen, in rund 5.200 Projekten. 557 Bündnisse sind in der Initiative bereits aktiv und etwa 200 weitere Bündnisgründungen in Vorbereitung (Stand: 13. Mai 2009).



Mit dem Spielmannszug Oberlichtenau (SZO) zur WM in Kerkrade

Bereits seit Herbst 2007 bereiten sich die Mitglieder des Spielmannszuges Oberlichtenau intensiv auf die WM-Teilnahme im Holländischen Kerkrade vor.

67 Personen des Marsch- und Drillkontingents sind für die geplante „Rocky Balboa Show“ unter einen Hut zu bringen. Ganz konkret heißt das, nicht nur die Musikstücke in und auswendig zu können, sondern auch eine anspruchsvolle und für die Zuschauer äußerst interessante Choreographie zu beherrschen.

Egal bei welcher Veranstaltung – ob Deutschlandpokalturnier oder WM – der Spielmannszug Oberlichtenau sorgt regelmäßig für Begeisterungsschübe beim anwesenden und mitgereisten Publikum, aber auch bei den Kamprichtern.

Die Begeisterungstürme gingen bei der letzten WM sogar soweit, dass der Stadionsprecher sich bewogen fühlte, die Fans des SZO zu bitten, beim Auftritt des Spielmannszuges die Plätze zu behalten.

Am Wochenende vom 11. bis 13. Juli 2009 findet die diesjährige WM in Kerkrade statt. Am 12. Juli wird der Spielmannszug Oberlichtenau dort sein Können zeigen und sicher wieder für große Begeisterung sorgen. Das Ziel ist anvisiert: nach Silber bei der letzten WM, soll nun die Goldmedaille mit nach Hause – nach Oberlichtenau - gebracht werden. Drücken wir die Daumen!

Für alle Musikbegeisterten und SZO-Fans bzw. für diejenigen, die es werden wollen, ermöglicht der Förderverein des Spielmannszuges eine Fahrt nach Kerkrade.

Eine Anmeldung dazu ist ab sofort möglich.

Fahrt 1

Sa., 11. Juli bis Mo., 13. Juli für nur 199,00 Euro pro Person, Kinder zahlen 95,00 Euro

Fahrt 2

Sa., 11. Juli bis So., 12. Juli für nur 124,00 Euro pro Person, Kinder zahlen 70,00 Euro

Alle Preise sind inkl. aller Busfahrten, Übernachtung+Frühstück und zuzüglich der Eintrittskarten!

Kinder unter 16 Jahren zahlen bei zwei Vollzahlern im DZ keine Übernachtung!

Kontakt: Thomas Schlenker unter 035955-44034 oder unter 0172-5412674

thomas.schlenker@foerderevereinszo.de

Spielmannszug erhält Fördermittelbescheid



Aus den Händen von Kultusminister Dr. Roland Wöllner konnten die Verantwortlichen des SZO am 5. Mai den Fördermittelbescheid zum Ausbau der Sportanlage „Am Keulenberg“ in Oberlichtenau in Empfang nehmen. Bis 2010 sollen sich durch den Umbau des bereits vorhandenen Areals die Trainings- und Probebedingungen nicht nur für den SZO, sondern auch für die Sportvereine aus der Umgebung deutlich verbessern. Mit einer eindrucksvollen Präsentation der Erfolge, des Könnens und der anspruchsvollen Ziele des Spielmannszuges beeindruckten die Mitglieder des SZO nicht nur den Kultusminister, sondern auch die ebenfalls anwesenden Gäste, unter ihnen Prof. Dr. Georg Milbradt und Landrat Michael Harig. „Ich muss sagen, mir hat noch keiner so deutlich gezeigt, dass die Fördermittel an der Stelle richtig und erfolgversprechend angelegt sind“, so der Minister. Er betonte, dass das Engagement der Mitglieder des Spielmannszuges Oberlichtenau beispielhaft dafür steht, dass Bildung viel mehr ist als nur Schule.

Lausitzer Seenland

Unterwegs im Lausitzer Seenland

1. Besuchertage im Lausitzer Seenland

Die Macher des Lausitzer Seenlandes haben sich auf die Fahnen geschrieben, diese einzigartige Urlaubsregion im Entstehen den Interessierten, Touristen und Einheimischen jedes Jahr aufs Neue zu präsentieren – nämlich den stetigen Wandel von der Bergbau zu einer Tourismusregion.

Aus diesem Grund finden bereits seit 2003 die „Besuchertage im Lausitzer Seenland“ statt. Da sich das Seenland auf die beiden Bundesländer Sachsen und Brandenburg erstreckt, findet das größte Seenland-Event wechselnd an einem



sächsischen oder brandenburgischen See des Seenlandes statt.

In diesem Jahr ist das Wochenende des 20. und 21. Juni 2009 für die 7. Besuchertage im Lausitzer Seenland, diesmal am entstehenden Altdöberner See, reserviert.

Das Amt Altdöbern als Ausrichter dieser Veranstaltung wird gemeinsam mit Partnern, u. a. der LMBV, der Hörfunkwelle Antenne Brandenburg, der Lausitzer Rundschau und der Sparkasse Niederlausitz ein abwechslungsreiches und anspruchsvolles Programm präsentieren.

Das Thema Bergbausanierung rund um den ehemaligen Tagebau Greifenhain wird auch in diesem Jahr wieder ein wesentlicher Bestandteil dieses Festes sein. Auch für „Kultur am See“ ist gesorgt. So wird es ein Angebot von Pop-Musik über Dixieland bis hin zu klassischer Musik im Schlosspark Altdöbern geben.

Im Sommer 2010 erwarten Sie dann die 8. Besuchertage wieder in einer der Sächsischen Anrainerkommunen des Lausitzer Seenlandes.

7. Besuchertage im Lausitzer Seenland am Altdöberner See • 20.+21. Juni '09



Sanierung
erleben

Kulturgut erfahren

Fun & more

Schaustellen

Park- & Familien-
fest



Nähere Programm-Infos unter
www.lausitzerseenland.de



AWO bietet Suchtberatung im Krankenhaus Bautzen an

Im neuen Beratungsraum im Krankenhaus Bautzen wird ab dem 13. Mai 2009 einmal in der Woche eine Sprechzeit der AWO-Suchtberatung stattfinden. An jedem Mittwoch von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist Jana Hackel, die Suchtberaterin der AWO vor Ort, um mit betroffenen Patientinnen und Patienten aus dem Krankenhaus direkt ein Erstgespräch zur Suchtproblematik führen zu können. Ziel ist es, Kontakt zu den Betroffenen aufzubauen und sie für eine anschließende ausführliche Suchtberatung zu motivieren. Termine dafür können im Vorfeld über die AWO-Suchtberatung vereinbart werden, Telefon (03591) 3261140.

Während der Sprechzeiten ist die Suchtberaterin im Krankenhaus Bau-

zten unter Telefon (03591) 363-2233 zu erreichen

Die Betreuung des Beratungsraumes übernimmt die Koordinatorin des Netzwerkes für Gesundheit und Soziales (NeGuS), Maria Reppe. „Ich freue mich sehr, dass wir jetzt allen Partnern des Netzwerkes einen separaten Beratungsraum für Gespräche mit Patienten anbieten können. Häufig ist die räumliche Situation auf den Stationen des Krankenhauses sehr beengt, so dass der Raum eine angenehme und ruhige Gesprächsatmosphäre bietet. Zudem ist er auch für körperbehinderte Menschen gut zugänglich. Ich würde mich freuen, wenn bald noch weitere Beratungsangebote von anderen Netzwerkpartnern mit dazu kommen“, erläutert Frau Reppe.



Sabine Zippel (Pflegedienstleitung), Andreas Pahler (Büroleiter Geschäftsführer), Maria Reppe (NeGuS-Koordinatorin), Jana Hackel (AWO-Suchtberaterin) und Dr. med. Frank Weder (Chefarzt Medizinische Klinik I) bei der Einweihung des neuen Beratungsraumes

Bekanntmachung

Der Staatsbetrieb Sachsenforst gibt zum Vorhaben „Aktualisierung der Waldbiotopkartierung in Sachsen 2009“ vom 06.05.2009 bekannt, dass die laufende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 10 SächsWaldG) zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der oberen Forstbehörden gehört.

Für die im Jahr 2009 durchzuführende „Aktualisierung der Waldbiotopkartierung in Sachsen“ hat der Staatsbetrieb Sachsenforst das Büro

Planungsbüro Krüger & Jedzig

mit Untersuchungen beauftragt.

Die Mitarbeiter des Büros werden die zu untersuchenden Flächen im Landkreis Bautzen im Sinne des § 40 Abs. 6 SächsWaldG von Anfang Juni bis Mitte Oktober 2009 begehen. Die Untersuchungsgebiete liegen innerhalb folgender Gemeinden:

Großnaundorf, Lichtenberg, Pulsnitz

Wir bitten die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis.

Für Auskünfte steht im

Staatsbetrieb Sachsenforst, Ref. 54,
Herr Wendt (Tel. 03501/ 468329)

zur Verfügung.

Kamenz, den 20.05.09

Staatsbetrieb Sachsenforst -Dienstsiegel-
Forstdirektor Holm Karraß

Neues aus den Kommunen für Arbeit



Nowosće z komunow za džěło

**Öffnungszeiten
des Amtes für Arbeit und Soziales Bautzen (AfAS) und
des Arbeits- und Sozialzentrums Kamenz (ASZ):**

Montag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Diese Sprechzeiten gelten ebenfalls für die Außenstellen des ASZ in Königsbrück, Koblenz, Lauta und Radeberg.

Außensprechzeiten des AfAS in Bischofswerda (Bischofsstraße 18)

Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

	April 09		April 08	
	AfAS Bautzen	ASZ Kamenz	AfAS Bautzen	ASZ Kamenz
Arbeitslose SGB II	6.377	4.241	6.981	4.536
dar.: unter 25 Jahren	454	331	531	389
über 50 Jahre	1.979	1.311	2.066	1.338
Arbeitslosenquoten (alle zivilen Erwerbspersonen)	8,3%	5,4%	8,9%	5,8%
Leistungsempfänger (April 09 vorläufige Daten)				
Bedarfsgemeinschaften	9.717	6.929	10.309	7.589
Empfänger Arbeitslosengeld II	13.754	9.943	14.907	11.193
dar.: unter 25 Jahren	2.247	1.623	2.734	1.968
über 50 Jahre	3.929	2.770	3.969	2.852
Empfänger Sozialgeld	3.832	2.875	4.187	3.429

(Wieder)Einstieg in die Gastronomie – eine Chance über das Amt für Arbeit und Soziales Bautzen

Der Bedarf an gastronomischen Dienstleistungen ist auch in unserer Region saison- und witterungsabhängig. Besonders in der warmen Jahreszeit zieht es zahlreiche Touristen in die schöne Oberlausitz. In dieser Zeit verzeichnet der gastronomische Bereich einen besonderen Personalbedarf – gut geschultes und serviceorientiertes Personal mit speziellen Fachkenntnissen ist gefragt.

Viele in der Region lebende Arbeitslose verfügen über eine Ausbildung im Bereich Gastronomie, sind aber bereits über eine längere Zeit nicht mehr in ihrem Ausbildungsberuf tätig. Andere wiederum haben Interesse an einer beruflichen Neuorientierung in die gastronomische Richtung. Sie alle verfügen über Potentiale, die anerkannt und gefördert werden müssen.

Die Gästebetreuung ist inhaltlich breit gefächert. Sie reicht vom Bereich Küche/Imbiss über den Service bis hin zur Rezeption/Etage. All diese Schwerpunkte werden in der Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung „Gastronomie für Neu- und Wiedereinsteiger“ bei der F+U Sachsen gGmbH, einem aktiven und zukunftsorientierten Unternehmen mit langjähriger Erfahrung in der Weiterbildung und Integration auf den ersten Arbeitsmarkt, in Doberschau in der Zeit vom 30.03.2009 bis 26.06.2009 aufgegriffen und mit den Teilnehmern im Unternehmen und im Praktikum in besonderen Schwerpunkten umgesetzt. Der Arbeitsalltag der Maßnahme wird durch den Wechsel von Theorie und Praxis bestimmt, wobei den Teilnehmern qualifiziertes Fachpersonal zur Seite steht. Neben der Motivation

der Teilnehmer geht es vor allem um die Vermittlung von speziellen Fertigkeiten und Kenntnissen, um ihnen Vorteile bei der Berücksichtigung von Bewerbungen zu verschaffen.

Im Rahmen der Qualifizierung im Bereich **Küche/Imbiss** ging es beginnend mit der Belehrung auf dem Gesundheitsamt und der Auffrischung der Hygienevorschriften vorrangig um die Zubereitung von Salaten, Gemüse, Kartoffeln, Teigwaren etc. sowie um die Vor- und Zubereitung von kalten und warmen Vorspeisen, von Platten für das kalte Büffet und um verschiedene Imbissangebote. Hierfür stand den Teilnehmern eine Übungsküche zur Verfügung. Es erfolgte die Vermittlung von theoretischen und praktischen Grundkenntnissen mit dem Ziel der selbständigen Kalkulation und Herstellung bestimmter Produkte und Speisen sowie der Förderung der Kreativität der Teilnehmer, um Speisen und Imbissangebote für Kunden attraktiv herstellen und präsentieren zu können. Zusätzlich wurden spezielle Inhalte, wie die Zubereitung und Garnierung von Cocktailspeisen und die Herstellung von Garnituren mittels der chinesischen Gemüse- und Früchteschnitzkunst für Büffets u. ä. vermittelt, damit sich die Teilnehmer mit diesen Fertigkeiten von anderen Bewerbern in der Gastronomie abheben können.

Die Maßnahmeteilnehmer hatten am 16.04.2009 um 12:00 Uhr zur F+U Sachsen gGmbH nach Doberschau eingeladen. Mit Eifer und Stolz präsentierten Sie ihre bisher im Bereich Küche/Imbiss unter Anleitung der Ausbilderin, Frau Jackisch, erworbenen Kenntnisse

und Fertigkeiten in einem ansprechend dekorierten, abwechslungsreichen Buffet mit kalten und warmen Speisen, Salaten und „Kunstwerken“ der chinesischen Früchte- und Gemüseschnitzkunst. Lachs auf Blattspinat oder im Blätterteigmantel gehörten genauso dazu wie Kartoffelgratin, verschiedene kleine liebevoll dekorierte Cocktailspeisen, frisches Obst und gemischter Gemüsesalat. Die Besucher waren zur Verkostung eingeladen und richteten ausschließlich Worte des Lobes an die Teilnehmer der Maßnahme.

Gegenwärtig steht im Maßnahmeverlauf der **Gästeservice** auf dem Programm. Hier geht es bei den Teilnehmern vor allem um die Stärkung der eigenen Persönlichkeit durch das Kennenlernen der verschiedenen Gästetypen und ihrer Behandlungsweisen. Zum Gästeservice gehört nicht nur das richtige Outfit – auch korrekte Umgangsformen sind unerlässlich. Eine ergebnisorientierte Kommunikation ist die Basis für eine erfolgreiche Arbeit im Service. Das Auftreten im Restaurant und das Arbeiten am Tisch des Gastes sind neben dem Eindecken von Tischen und dem Servieren von Speisen und Getränken weitere inhaltliche Schwerpunkte dieses Maßnahmeabschnittes. Eine Servicekraft muss in der Lage sein, jederzeit auf den Gast zuzugehen, zu beraten, zu verhandeln und auch Reklamationen versiert entgegenzunehmen. Dies wird in Rollenspielen und praktischen Übungen trainiert. Zusätzliche Angebote für die Teilnehmer sind eine kleine Getränkekunde, die Herstellung von Cocktails und Drinks sowie theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten

zum Filetieren, Tranchieren und Flammbieren. Sie befähigen die Teilnehmer zum Einsatz in der „gehobenen“ Gastronomie.

Für den Bereich **Rezeption/Etage** gilt es, das Interesse der Maßnahmeteilnehmer zu wecken. Hier werden die vielfältigen Tätigkeiten, die zur Gästebetreuung während eines Aufenthalts von der Reservierung, über Anreise, Herrichten von Zimmern, Reinigungsarbeiten bis zur Abreise und Nachbereitung notwendig sind, aufgezeigt und Grundlagen dazu vermittelt. Bestandteile der Kenntnisvermittlung sind neben der theoretischen Unterrichtung u. a. praktische Übungen und Übungen zu Gesprächsführungstechniken in Rollenspielen.

Im anschließenden betrieblichen Praktikum sollen die Teilnehmer alle vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und anwenden. Ein weiterer Aspekt ist die Möglichkeit einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Die Auswahl der Praktikumsstellen erfolgt u. a. in Abhängigkeit von den Praktikumsbedingungen und dem zu erwartenden Fachkräftebedarf des Unternehmens. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten des (Wieder-)Einstiegs in das Berufsleben über Saisonarbeit, Mini-Jobs, Teilzeitarbeit aber auch europaweite Bewerbung oder Existenzgründung.

Alles in allem werden neben der Auffrischung und Neuvermittlung von Fachkenntnissen die Teilnehmer aktiviert und motiviert, um den Anforderungen eines „Arbeitstages“ (neu) gerecht werden zu können.



Kompetenzagentur - Die „Feuerwehr“ des Amtes für Arbeit und Soziales Bautzen



Mit Hilfe von Frau Birgit Springer, einer Psychologin (rechts im Bild), erhalten Jugendliche und junge Erwachsene Beistand, bei denen persönliche und psychische Probleme, berufliche Perspektivlosigkeit, Wohnungsprobleme, Maßnahmeabbrüche und vieles andere dazu geführt haben, dass andere Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten nicht mehr greifen. Ohne Hilfe haben diese jungen Menschen keine Aussicht auf persönliche und berufliche Integration.

Um Erfolge zu erreichen und gemeinsam Lösungsmöglichkeiten für die bestehenden Problem- und Konfliktsituationen zu finden, ist vor allem die enge Zusammenarbeit zwischen den KundenberaterInnen des Amtes für Arbeit und Soziales Bautzen, den Fachkräften der Kompetenzagentur und den Jugendlichen erlässlich.

Der Vorteil dieses Projektes liegt im aufsuchenden Charakter der Kompetenzagentur. Schwellenängsten wird entgegen gewirkt, in dem die Jugendlichen zu Hause oder an vertrauten Plätzen besucht werden. So sind persönliche Gespräche einfacher zu gestalten, Beziehungen können eher aufgebaut werden. Die bei vielen Jugendlichen vorhandene „Amtsabwehnung“ wird dadurch teilweise vermieden oder gemindert. Schritt für Schritt werden große und kleine Problemlagen aufgegriffen, nach Möglichkeit abgebaut und so die Grundlage für weitere Ziele aufgebaut. Dies ist ein langwieriger Prozess, der aber unbedingt notwendig ist, um dauerhafte Fortschritte zu erzielen und längerfristig auch eine Ausbildung oder Arbeit planen zu können.

„Gemeinsam Chancen finden“ ist ein Angebot des Amtes für Arbeit und Soziales Bautzen an diejenigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die bereit sind, trotz persönlicher Misserfolge und Negativkarrieren, ihr Leben zu ändern und neue Perspektiven einzuschlagen. Wenn die Kraft dazu allein nicht reicht, kommt unsere „Feuerwehr“.

Wenn Sie Fragen zu diesem Projekt haben, helfen wir Ihnen gern weiter:

Amt für Arbeit und Soziales Bautzen
Sachgebiet U 25
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Tel.: 03591 525-155425

Unsere „Feuerwehr“ ist immer dann zur Stelle, wenn die Probleme der Jugendlichen besonderes schwer sind, wenn die Zeit besonders knapp bemessen ist, wenn gravierende persönliche Umstände auftreten, wenn junge Menschen völlig perspektiv- und motivationslos sind, wenn Jugendliche die Behörden meiden und wir sie trotzdem einbeziehen wollen. Diese „Feuerwehr“ heißt offiziell Kompetenzagentur.

Die Bautzener Kompetenzagentur „Drehscheibe“ beim Berufsbildungszentrum Bautzen e. V. ist eines von knapp 200 vergleichbaren Projekten deutschlandweit. In Sachsen ist die Kompetenzagentur 20-mal vertreten. In diesem Projekt, das durch das Amt für Arbeit und Soziales Bautzen seit September 2007 kofinanziert wird, arbeiten Sozialpädagogen und Psychologen in der aufsuchenden Sozialarbeit.

Seit 01.09.2008 gibt es innerhalb der Kompetenzagentur das Sonderprojekt „Gemeinsam Chancen finden“, das ebenfalls durch das Amt für Arbeit und Soziales unterstützt und finanziert wird.



WIR lassen dich nicht fallen!

SGB II-Infostellen

Die **SGB II-Infostelle in Königswartha** hat zum 07.05.2009 seine Öffnungszeiten erweitert. Die Mitarbeiter sind nun
 Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie
 Donnerstag 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr für Sie da.

Bitte beachten Sie, dass die **SGB II-Infostellen in Königswartha, Schirgiswalde u. Bautzen** (Frauzentrum, Reichenstraße 29) vom **06.07.2009 bis 17.07.2009 geschlossen** bleiben.

Informationen aus dem Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz (ASZ)

Ausweitung Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“

Wie in der März-Ausgabe des Amtsblatts ausführlich berichtet, können über das Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ in ausgewählten Regionen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze gefördert werden. Die Förderung setzt sich zusammen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Bundes, des Landes und aus Mitteln des Kreishaushalts. Durch eine Ausweitung des Bundesprogramms ist es ab sofort möglich auch Arbeitsplätze im Altkreis Kamenz zu fördern.

Wenn Sie als Arbeitgeber förderfähige Arbeitsplätze schaffen möchten, füllen Sie bitte Ihren Zuwendungsantrag vor Projektbeginn im Internet unter

www.kommunal-kombi.bund.de

aus, senden ihn per E-mail und zusätzlich mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift in Papierform an das Bundesverwaltungsamt Köln, 50728 Köln.

Im Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz berät Sie Herr Jan Zschornack unter der Telefonnummer 03578 787-157121 oder per E-Mail unter jan.zschornack@ira-bautzen.de zu allen Fragen rund um den „Kommunal-Kombi“.

Weiter Informationen finde Sie unter www.kommunal-kombi.bund.de oder www.smwa.de.

Bewerber-Erfassungsnummer 88: Zufall, Glück oder mehr?

Die „slr Elsterheide GmbH“, für die das ASZ seit ca. einem Jahr innerhalb eines Netzwerkes der regionalen Arbeitsverwaltungen federführend das Personalrecruiting koordiniert, wird voraussichtlich im August ihren Probebetrieb am Standort der alten Siebanlage Sabrodt starten – mit ehrgeizigem Engagement und einer vergleichsweise sensationellen Rekordbauzeit ist dies das erklärte Ziel der Geschäftsführung und Projektleitung um Geschäftsführer Herrn Rudi Seiz.

Auch arbeitssuchenden Menschen aller Altersgruppen aus der Region eine Chance auf einen dauerhaften Arbeitsplatz zu geben, gehörte von Anfang an zur Unternehmensphilosophie. Wenn man sich als gelernter Maurer und damit fachlicher Quereinsteiger in einer Gießerei bewirbt und noch dazu Arbeitslosengeld II empfängt, ist die Aussicht auf einen Arbeitsplatz bei 2050

eingegangenen Bewerbungen nicht gerade rosig – könnte man meinen...

... Aber wenn man flexibel ist, handwerklich geschickt und bereit, Neues dazu zu lernen, auf Qualitätsarbeit Wert legt, bereit zur Schichtarbeit und teamfähig dazu, dann kann es doch klappen...

So die Kurzfassung eines Bewerbungsgesprächs mit Michael Frank aus Bluno, der sich nach einem theoretischen Crash-Kurs nun als einer der ersten Teilnehmer seit dem 18.05.2009 einer Eignungsfeststellung bei der Muttergesellschaft „slr1“ in Sankt Leon-Rot unterzieht, um das Zustellen von Gieß- und Behandlungspfannen mit feuerfestem Fließbeton kennen und beherrschen zu lernen. Packt er das, ist er ab August fest in der Mannschaft Elsterheide und erhält einen unbefristeten Arbeitsvertrag – wir drücken ihm die Daumen zu dieser neuen Chance!

Aus dem Kreisforstamt - Z lěsniskeho zarjada wokrjesa

Zuwachs am BSZ Radeberg

Anlässlich des Tages des Baumes wurden drei Berg-Ahorn-Bäume gepflanzt

Ende April erhielt das Berufliche Schulzentrum auf dem Robert-Blum-Weg in Radeberg Zuwachs der besonderen Art. Es handelt sich dabei um 3 Berg-Ahorn-Bäume, die seitens der Stadt und des Landkreises zum Tag des Baumes am 25. April 2009 in die Erde gebracht wurden.

Beteiligt waren an der Pflanzaktion

neben Dr. Wolfram Leunert, 1. Beigeordneter des Landkreises Bautzen, der Stellvertretende Oberbürgermeister der Stadt Radeberg, Christoph Heinze, Peter Müller, Lehrer am BSZ Radeberg und Dr. Christoph Schurr, Leiter des Kreisforstamtes. Die Bäume zieren nun die Freifläche vor dem Berufsschulzentrum.



3.v.l. Christoph Heinze, Peter Müller und Dr. Wolfram Leunert pflanzten als Verantwortliche der Stadt, des BSZ und des Landkreises die drei Bäume

Bei der Holznutzung auf Höhlenbäume achten!

Unter anderem bedingt durch die in den letzten Jahren stetig angestiegenen Brennstoffpreise, zur Nutzung eigener Ressourcen und teilweise aus Nachhaltigkeitsgründen, ist der Brennholzbedarf im Landkreis in den letzten Jahren stetig gestiegen. Diese Form der Holznutzung ist durchaus ökologisch, werden Restholz oder geschädigte beziehungsweise abgestorbene Einzelbäume genutzt. Günstig und notwendig ist dies zum Beispiel für die Beseitigung von Einzelbefall durch den Buchdrucker an Fichte oder für die Verkehrssicherung an Wegen und Straßen.

Darüber hinaus erfüllen absterbende und abgestorbene Bäume im Wald vielfältige ökologische Aufgaben. Wenn es sich nicht um absterbende Bäume in Folge von zur Massenvermehrung neigenden Insekten oder Pilze handelt, sollte vor einer Entnahme genauer geschaut und abgewogen werden.

Viele der scheinbar toten Bäume sind durchaus nicht tot. Selbst wenn ein Baum abgestorben ist, beherbergt er eine Vielzahl von Lebewesen. Ein Wald mit einem hohen Anteil an Totholz ist artenreich und kann ökologisch stabiler sein als ein Wald mit wenig oder ohne Totholz. Besonders Pilze und Insekten nutzen solche Bäume noch jahrzehntelang als Habitat. So leben alleine in Mitteleuropa ca. 1.500 Pilzarten sowie etwa 1.350 Käferarten im und am Totholz.

Für den Waldbesucher auffällig sind vor allem die in solchen Bäumen häufig zu findenden Höhlen. Meist von Spechten auf der Suche nach Nahrung oder zur Anlage von Brutstätten gefertigt, sind viele Vögel und Fledermäuse auf solche Höhlen angewiesen. So leben in Mitteleuropa in den Schwarzspechthöhlen

über 50 Tierarten als Folgenutzer, die in erheblichem Umfang den Bestand an forstlichen Schadinsekten reduzieren und somit zum Erhalt des biologischen Gleichgewichts beitragen.

Aus diesem Grunde sind höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume nach Sächsischem Naturschutzgesetz geschützt, dürfen also nicht gefällt werden. Darüber hinaus sind auch Einzelhöhlen unter bestimmten Umständen (z.B. vom Schwarzspecht) geschützt. Für den Waldbesitzer ist daher die Entscheidung im Umgang mit solchen Höhlen meist schwierig. Nach Möglichkeit sollten sie erhalten bleiben. Ist aus zwingenden Gründen dennoch eine Fällung notwendig, sollte vor allem den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Oktober-Februar) genutzt werden. Sollten bei Fällarbeiten Fledermäuse (auch verletzte) entdeckt werden, bitte Kontakt mit dem Sächsischen Verband für Fledermausforschung und -schutz e.V. aufnehmen (<http://www.fledermausverband.de>). Oft können die Tiere dadurch gerettet werden.

Vor Holzinschlagsarbeiten ist neben den Bäumen mit Höhlen ebenso wie auf Horstbäume zu achten. Bei der Holznutzung sind diese Bäume zu schonen. Sollte sich der Walsbesitzer unsicher sein, bitte den zuständigen Revierförster, die untere Naturschutzbehörde oder wo vorhanden den Ortsnaturschutzbeauftragten bzw. im Biosphärenreservat die Naturwacht konsultieren. Als Ausgleich für zu schützende Bäume können Fördermittel beantragt werden (Förderrichtlinie WuF 2007). Anträge sind an den Staatsbetrieb Sachsenforst zu stellen.

Kinder erleben den Wald –

Waldjugendspiele im Kreisforstamt Bautzen

Durch das Kreisforstamt Bautzen wurden gemeinsam mit der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und mit Unterstützung durch die Bildungsgemeinschaft Bautzen in diesem Jahr parallel zu den im Forstbezirk Oberlausitz organisierten Veranstaltungen an 4 Tagen Waldjugendspiele durchgeführt. Die Schüler kamen in Wälder und Parks des Landkreises: dem Spittelforst in Kamenz, dem Schlosspark in Neschwitz, dem Lange Holz bei Straßgräbchen und einem Waldgebiet bei Zescha.

In den letzten beiden Maiwochen nahmen über 320 Kinder der 3./4. und 6. Klassen des Landkreises an den Veranstaltungen im Kreisforstamt teil. Es gab viel zu erleben. Auf dem Wissensparcours wurde der Wald zum „grünen Klassenzimmer“. In der Verbindung zwischen Theorie und dem eigenen Erleben erfuhren die Kinder spielerisch Interessantes über das Öko-

system Wald und dessen nachhaltige Nutzung. Natürlich kamen auch Spiel und Spaß nicht zu kurz. An mehreren Stationen wurden kleine Wettkämpfe ausgetragen.

Einen herzlichen Dank an unsere Partner, der Naturschutzstation in Neschwitz, der Kinder- und Jugendfarm in Hoyerswerda, dem Museum der Westlausitz Kamenz, dem Umweltamt Bautzen und den Kreisjagdverbänden Bautzen und Kamenz.

Die gesamte Verpflegung wurde durch regionale Betriebe abgesichert. An die Sponsoren an dieser Stelle einen besonderen Dank. (Radeberger Fleisch- und Wurstwaren Radeberg, Bäckerei Selnack Kamenz, Agrofarm Göda und Oppacher Mineralquellen)

Weiter unterstützten unsere Forstwirte die Waldjugendspiele des Forstbezirkes Dresden in Laußnitz.



Bürgermeister Schuster bei den Waldjugendspielen in Neschwitz

Überwachung der Fichtenborkenkäfer (Buchdrucker) im Internet

Durch die hohen Temperaturen im April begann der Schwärmsflug der Buchdrucker in diesem Jahr 2-3 Wochen eher als in „normalen“ Jahren. Da im vergangenen Jahr in Sachsen der höchste Buchdruckerbefall der letzten 40 Jahre registriert wurde (bis Ende März 2009 wurden landesweit an nahezu 10.000 Waldorten ca. 125.000 m³ Stehendbefall gemeldet), muss in diesem Jahr mit einer deutlichen Zunahme des Befalls gerechnet werden. Immerhin gab es bereits im letzten Jahr eine Zunahme der Befallsmenge zum Jahr zuvor um das 2,5fache. Durch die frühe Schwärmsphase kann es bei günstigem Witterungsverlauf zusätzlich im Spätsommer zur Entwicklung einer 3. Käfergeneration kommen.

Nur wenn es gelingt, die im Frühjahr gefallenen Bäume rechtzeitig zu fällen und aus dem Wald zu bringen ist es möglich, einen weiteren Anstieg der Befallsmenge zu verhindern.

Um möglichst genaue Daten zur Entwicklung der Borkenkäfer zu erhalten, werden durch das Kreisforstamt Bautzen die beiden einzigen Monitoring-Standorte (Revier Ohorn und Cunewalde) im Landkreis betrieben und ausgewertet. Die Daten sind aktuell im Internet abrufbar: <http://www.smul.sachsen.de/wald/191.htm>. Damit sind genaue Angaben zur Populationsentwicklung und Dynamik unter den regionalen Bedingungen möglich. Sie sind für die Organisation der Gegenmaßnahmen und der Schadholzsäuerung von größter Wichtigkeit.

Kontakt Kreisforstamt

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt, 01917 Kamenz, Macherstraße 55

Besucheradresse: Kreisforstamt, 01917 Kamenz, Garnisonsplatz 6

Telefon: 03578 7871 Durchwahl 68001

Fax: 03578 7870 - 68001

E-Mail: forstamt@lra-bautzen.de



Landratsamt Bautzen

Krajnoradny zarjad Budyšin

Haus- und Postanschrift:

Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen

Zentrales Fax: 03591 5250-0

E-Mail: post@lra-bautzen.de

Internet: www.landkreis-bautzen.de

Bürgerämter – Unser Service für Sie!

Bautzen (03591) 5251 -41041

Kamenz (03578) 7871 -42042

Hoyerswerda (03571) 4741 -43043

Beratung und Auskünfte, Antragsausgabe und -annahme, einschließlich Hilfestellung in Antragsverfahren, insbesondere

Wohngeldantrag auf Mietzuschuss, Wohngeldantrag auf Lastenzuschuss, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Bundes- und Landeserziehungsgeld, BAföG, Unterhaltssicherung, Schwerbehindertenrecht, Liegenschaftskataster, Schülerbeförderung, Wohnheim-, Sporthallennutzung, Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Kinderkrippe, Begleitetes Fahren ab 17, und vieles mehr.

Kommen Sie einfach zu uns. Wir helfen Ihnen gern!

Jugendhilfeplanung im Landkreis Bautzen lebt von Beteiligung – Neue Verantwortungsgemeinschaft im Nordkreis gegründet

Am 13. Mai 2009 wurde im Hoyerswerdaer Jugendklubhaus „OSS!“ eine neue Verantwortungsgemeinschaft (VAG) für den Nordkreis unter dem Dach der bereits seit dem Jahr 2005 im Altkreis Bautzen bestehenden Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfeverbund gegründet. Der sogenannte Sozialraum 1 umfasst die Gemeinden Elsterheide, Lauta, Hoyerswerda, Spreetal und Lohsa.

Die Arbeit innerhalb des Jugendhilfeverbundes ist sozialräumlich strukturiert. Im Zusammenhang mit der Gestaltung der Jugendhilfeplanung für den Landkreis Bautzen wirken die Mitstreiter in den regionalen VAG's an der Entwicklung von Handlungs- und Maßnahmenkonzepten aktiv mit. Die Jugendhilfeplanung legt großen Wert auf Beteiligung und die Beachtung regionaler, durchaus unterschiedlicher Bedarfslagen. Die Akteure der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfeverbund entwickeln auch Projektideen zur Stärkung und fachlichen Unterstützung des Ehrenamtes sowie der Weiterentwicklung und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule. Zudem werden gemeinsam Positionspapiere, Stellungnahmen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der präventiven Jugendhilfe erarbeitet. Die Arbeitsergebnisse werden regelmäßig im Jugendhilfeausschuss kommuniziert. Die Arbeitsgemeinschaft hat eine beratende Stimme in diesem Gremium.

In den regionalen VAG's des Landkreises wirken eine Vielzahl von Akteuren mit. Neben den freien Trägern der Jugendhilfe als Leistungserbringern beteiligen sich Vertreter weiterer Jugendvereine, Jugendklubs, kirchliche Jugendgruppen, Sportvereine, Jugendfeuerwehren und Schulen aber auch die Bürgermeister vieler Städte und Gemeinden sowie die Verwaltung des Kreisjugendamtes.

21 Träger und Institutionen zählen zu den Gründungsmitgliedern der VAG des Sozialraumes 1. Bis zum Jahresende soll die bestehende Arbeitsgemeinschaft schrittweise auf den gesamten neuen Landkreis Bautzen ausgeweitet werden. Weitere regionale VAG's sollen entstehen. Gegenwärtig laufen viele Gespräche mit den Akteuren und Verantwortungsträgern in den Städten und Gemeinden vor Ort, um sie zur aktiven Unterstützung und Mitarbeit zu motivieren und möglichst auch zu gewinnen.

Das partnerschaftliche, vertrauensvolle und verlässliche Miteinander der Akteure und Verantwortungsträger sowie die Transparenz von Entscheidungen sind eine wesentliche Grundlage für das Gelingen des Modells. Bleibt zu wünschen, dass es weiter funktioniert und viele Mitstreiter findet.

Ansprechpartnerin für die VAG des Sozialraumes 1 ist

Frau Irena Kerber,

Telefon: 03571-401552,

E-Mail: info@cvjm-hoyerswerda.de.

Gründung einer neuen Selbsthilfegruppe im Gebiet Königsbrück und Umgebung

Für Menschen mit Depressionen soll im Gebiet Königsbrück und Umgebung eine Selbsthilfegruppe gegründet werden.

Ziel ist es, Kontakte zu knüpfen, sich gegenseitig auszutauschen und sich auf Grund der gleichen Betroffenheit regelmäßig zu treffen.

Wer Interesse hat kann sich in der Kontakt –und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) Bautzen melden.

Ansprechpartnerin : Sabine Schumacher

Tel.: 03591 525153109

E-Mail : sabine.schumacher@lra-bautzen.de

Ausstellung Zauberkräuter in Kamenz

Im Rahmen des von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) und des Landkreises Liberec geförderten Projektes „Zauberkräuter - Natur für Kinder“ entstand ein Lexikon über Heilpflanzen, ein Märchenbuch für Kinder sowie die Wanderausstellung „Zauberkräuter“.

Nachdem diese Ausstellung schon in Liberec, Prag, Most, Dresden und Neukirch/Lausitz zu sehen war und sich großem Interesse erfreute ist sie nun in Kamenz zu Gast. Dort wird sie bis Ende August 2009 zu besichtigen sein.

Ab dem 03.06.2009 gastiert die deutsch – tschechische Ausstellung „Zauberkräuter“ im Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz. (die Öffnungszeiten entsprechend der öffentlichen Verwaltung)

Die **feierliche Eröffnung** findet am **03.06.2009 um 10.00 Uhr im Landratsamt** statt. Ausgewählte Bücherein und Museen des Landkreises erhalten ein kostenfreies Exemplar des Lexikons „Zauberkräuter“ für ihren Bestand überreicht.

Das Naturschutzzentrum „Oberlausitzer Bergland“ e.V. Neukirch unterstützt dieses Projekt mit Veranstaltungen zum Thema „Heilkräuter und ihre Wirkungsweise“. Interessierte Vorschulgruppen, Schulklassen, aber auch Erwachsene können sich bei den Mitarbeitern im Naturschutzzentrum „Oberlausitzer Bergland“ anmelden und Termine abstimmen.

Wolfgang Reiche und Gabriele Forker
Tel.: 035951 - 35850

Treffen der Tumor- und Stomagruppe

Tagesfahrt nach Dresden

Am Dienstag, dem 30.06.2009 findet eine Busfahrt nach Dresden statt.

Sie beinhaltet eine Besichtigung der Pfunds Molkerei, sowie den Besuch des Panometers in Dresden Reick.

Nähere Informationen dazu bei Frau Gaubitz Tel. 035955/ 42268

Sprechstunde der Ausländerbeauftragten

Anna Pietak-Malinowska

in Bautzen, Bahnhofstraße 9, Zimmer 107

jeweils am 1. und 3. Donnerstag im Monat 10.00 bis 12.00 Uhr

Tel.: 03591-5251-87700

in Kamenz, Macherstraße 55, Zimmer 187

dienstags 14.00 bis 17.00 Uhr

Tel.: 03578-7871-87700

Email: anna.pietak-malinowska@lra-bautzen.de

Die Selbsthilfegruppe

„Leben mit Krebs für Betroffene und Angehörige“
lädt recht herzlich zu ihrer nächsten öffentlichen Veranstaltung ein.

Thema: Erfahrungen mit dem Gesundheitsfond aus Sicht der Krankenkassen

Datum: Montag, dem 15. Juni 2009, 14:00 Uhr

Ort: AOK-Geschäftsstelle, Goschwitzstr. 21, Bautzen

Neue Interessierte laden wir ebenfalls ein.

Nachruf

Mit Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod unserer Mitarbeiterin und Kollegin

Frau Regina Necke,

die am 16. Mai 2009 plötzlich und unerwartet im Alter von 53 Jahren verstorben ist. Während ihrer 6jährigen Tätigkeit in der Verwaltung haben wir sie als kompetente und zuverlässige Mitarbeiterin kennen und schätzen gelernt. Als Kundenberaterin im Fachbereich Eingliederung des Amtes für Arbeit und Soziales zeichnete sie sich durch Pflichtbewusstsein, große Fachkenntnisse und ein freundliches und hilfsbereites Auftreten aus.

Mit den Angehörigen trauern wir um die Verstorbene, die wir in bleibender Erinnerung behalten werden.

Michael Harig

Landrat

Evelin Wehner

Personalrat

Bautzen, im Mai 2009

Aktionswoche Alkohol

13. – 21. Juni 2009



ALKOHOL?
Kenn dein Limit.

www.aktionswoche-alkohol.de

11./12. Juni 2009

Im Kornmarktcenter Bautzen

9:30 bis 20:00 Uhr

18./19. Juni 2009

Im Lausitzcenter Hoyerswerda

10:00 bis 18:00 Uhr

„Kenn dein Limit!

Aktionswoche Alkohol im Kornmarktcenter Bautzen

Rund zehn Millionen Menschen in Deutschland trinken zu viel Alkohol, davon gelten 1,3 Millionen als alkoholabhängig. Angesichts dieser Besorgniserregenden Zahlen beteiligt sich der Landkreis Bautzen an der Bundesweiten Aktionswoche Alkohol? Kenn dein Limit.

Gemeinsam mit vielen Akteuren findet an den 2 Tagen im Kornmarktcenter Bautzen ein attraktives Mitmachprogramm statt. Im Vordergrund dieser Präventionstage steht die Sensibilisierung für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol.

Um 9:30 erfolgt die Eröffnung und Begrüßung durch unseren Landrat Herr Harig und Centermanager Herr Kehaiov.

- ▶ Kunstwettbewerb „0,3‰- 3‰- letzter Wille?! Aufruf zum Kunstwettbewerb gegen Alkoholmissbrauch“
- ▶ T-Shirt- Ausstellung „TRINKLIMIT! Oder es wird peinlich“
Akteure: Arbeitskreis Suchtprophylaxe Bautzen & Sächsische Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V.

- ▶ Reaktionstestgerät
- ▶ Mitmach-Parcours - Station „Reisewelten“ (Lauf-Strecke mit Rauschbrille)
- ▶ Beratungsstand der Polizeidirektion - Kurzspots zum Thema: Fahren unter Alkohol
Akteure: Verkehrswacht Bautzen & Polizeirevier Bautzen

- ▶ Herzmessung – EKG; Körperfettmessung, sportliche Aktivitäten am Rudergehärt und Fahrrad, Glücksrad
Akteure: Fitnessstudio GoIn Bautzen & Prima Klima Fitnesstreff Malschwitz

- ▶ Aktivitäten am Überschlags- und Motorradsimulator, Sichtweise und Reaktionsvermögen bei ca. 1 Promille auf dem Motorrad („Rauschbrille“)
Akteur: ADAC Vertriebsagentur Selbmann

- ▶ Info-Stand Abenteuercamp (Freizeitaktivitäten)
Akteur: Netzwerk für Kinder- und Jugendarbeit e.V.

- ▶ Medienstand der BZgA: Selbsttest & Alkoholquiz
Akteure: Landratsamt Bautzen Gesundheitsamt & Jugendamt

- ▶ Videoaufführung Projekte Freizeit rund um das Steinhaus in Bautzen, Bücherstand – Es werden Bücher zum Thema vorgestellt; Gesprächsangebote/Infostand von Selbsthilfegruppen:
 - aus der Biografie
 - Co- Abhängigkeit/ Angehörigen-Gruppe
 Akteure: Steinhaus Bautzen, SHG Freundeskreis Oberland e.V., Kinderbibo Steinhaus

- ▶ Informationsstand, Quiz
Akteur: AOK Plus Bautzen

- ▶ Kinder stark machen im Sportverein
Akteur: Kreissportbund Bautzen

- ▶ „Saftladen“ Ausreichen von alkoholfreie Party-Getränke und Rezepte für die „Hosentasche“.
Akteure: Selbsthilfezentrum Hoyerswerda & Knappschaft Hoyerswerda

„Kenn dein Limit!

Aktionswoche Alkohol im Lausitzcenter Hoyerswerda

Rund zehn Millionen Menschen in Deutschland trinken zu viel Alkohol, davon gelten 1,3 Millionen als alkoholabhängig. Angesichts dieser Besorgniserregenden Zahlen beteiligt sich der Landkreis Bautzen an der Bundesweiten Aktionswoche Alkohol? Kenn dein Limit.

Gemeinsam mit vielen Akteuren findet am den 2 Tagen im Lausitzcenter Hoyerswerda ein attraktives Mitmachprogramm statt. Im Vordergrund dieser Präventionstage steht die Sensibilisierung für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol.

Um 10:00 Uhr erfolgt die Eröffnung und Begrüßung durch Amtsärztin Frau Dr. Walter und Centermanager Herr Polkow.

- ▶ Mitmach-Parcours „Reisewelten“
- ▶ T-Shirt- Ausstellung „TRINKLIMIT! Oder es wird peinlich“
Akteure: Arbeitskreis Sucht- und Drogenprävention Hoyerswerda & Sächsische Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V.

- ▶ Koordinationstest, Körperfettmessung, Stresswertbestimmung des Herzen
Akteur: Cityfitness Hoyerswerda

- ▶ Beratungsstand der Polizeidirektion - Kurzspots zum Thema: Fahren unter Alkohol
Akteure: Verkehrswacht Hoyerswerda & Polizeirevier Hoyerswerda

- ▶ Aktivitäten am Überschlags- und Motorradsimulator, Sichtweise und Reaktionsvermögen bei ca. 1 Promille auf dem Motorrad („Rauschbrille“)
Akteur: ADAC Vertriebsagentur Selbmann

- ▶ Medienstand der BZgA: Selbsttest & Alkoholquiz
Akteure: Landratsamt Bautzen Gesundheitsamt & Jugendamt

- ▶ Powerpoint-Präsentationen
„Wege in die Sucht – Wege aus der Sucht“
„Die Arbeit der Suchtberatungs- und –behandlungsstelle“

- ▶ Schautafeln Alkohol-Krankheiten
- ▶ Gesprächsangebote/Infostand von Selbsthilfegruppen:
 - aus der Biografie
 - Co- Abhängigkeit/ Angehörigen-Gruppe
- ▶ Simulation mit Drunk-Buster-Rauschbrillen
Akteure: Suchtberatungs- und behandlungsstelle Hoyerswerda & 1 SHG für Alkohol- und Medikamentengefährdete HY e.V.

- ▶ Informationsstand, Quiz
Akteur: AOK Plus

- ▶ Sinnvolle Freizeitgestaltung - Kursangebote „Sport als Ausgleich zur Schule, Beruf und Alltag“

- ▶ „Kinder fit machen“ im Sportverein
Akteure: FSG Medizin Hoyerswerda & Sportclub Hoyerswerda & Sportbund Lausitzer Seenland Hoyerswerda e.V.

- ▶ „Saftladen“ Ausreichen von alkoholfreie Party-Getränke und Rezepte für die Hosentasche.
Akteure: Selbsthilfezentrum Hoyerswerda & Knappschaft Hoyerswerda

„Die Welt ist allezeit schön“

Der Titel eines Gedichtes von Barthold Heinrich Brockes (1680-1747) wurde als Thema für den Internationale Fotowettbewerb für alle ab 60 Jahre anlässlich des 12. Sächsischen Landeserntedankfestes vom 11. bis 13. September 2009 in Bischofswerda ausgewählt.

Barthold Heinrich Brockes war ein Schriftsteller und Dichter der frühen deutschen Aufklärung. Er widmete viele seiner Werke der poetischen Betrachtung von Aussehen, Gestalt und den Geschehnisse in der Natur. Diese Betrachtungen sollen alle ab 60 Jahre aus Sachsen, Nordböhmen und Niederschlesien anregen, auf Fotomotivsuche zu gehen und die schönen Augenblicke, die alltäglichen Wunder und die vielen kleinen Besonderheiten der Welt mit der Kamera festzuhalten.

Im Rahmen des 11. Internationalen Seniorenwelttreffens im polnischen Brunow wurde der Fotowettbewerb gestartet. Der amtierende stellvertretende Oberbürgermeister der Stadt Bischofswerda, Klaus Winkler, Hartmut Schaar von der Stadtverwaltung Bischofswerda, der Präsident des Landseniorenverbandes Sachsen e.V.,

Reinhard Winkler, der Vizepräsident des Landseniorenverbandes Sachsen e.V., Günter Mielke, und der Präsident des Selbstverwaltungsclubs „Pogranicze“, Edward Szczerbień, ließen es sich nicht nehmen, alle ab 60 Jahre aus Sachsen, Nordböhmen und Niederschlesien zur Teilnahme aufzurufen. Das malerisch gelegene Schloss Brunow aus dem 15. Jahrhundert mit den drei unter Denkmalschutz stehenden Bauten und einem englischen Park war die richtige Kulisse, um die ersten Fotos zu schießen. Durchgeführt wird der Wettbewerb vom Landseniorenverband Sachsen e.V. und dem Sächsischen Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. (SLK). Die Wettbewerbsbedingungen sind in der Anlage zu finden. Weitere Informationen zum Fotowettbewerb sind telefonisch unter 03 57 96 / 9 71-27 erhältlich.



Das malerisch gelegene Schloss Brunow in Polen bildete die richtige Kulisse für den Start des diesjährigen Fotowettbewerbes „Die Welt ist allezeit schön“ anlässlich des 12. Sächsischen Landeserntedankfestes in Bischofswerda. (Foto: SLK)

Kriterien zum Internationalen Fotowettbewerb „Die Welt ist allezeit schön“

Aus Anlass des 12. Sächsischen Landeserntedankfestes wurde ein Internationaler Fotowettbewerb ausgelobt. Er steht unter dem Motto „Die Welt ist allezeit schön“. Daran teilnehmen können alle ab 60 Jahre. Berufsfotografinnen und Berufsfotografen sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Bis zu zwei Fotos können eingereicht werden (Schwarz-Weiß-Fotos, Farbfotos, Format min.: 13 x 18 Zentimeter, max.: 20 x 30 Zentimeter). Die Urheberrechte müssen beim Wettbewerbsteilnehmer liegen. Die Fotos (keine Negative, sondern Abzüge) sind auf der Rückseite bitte mit Namen, Alter und Adresse zu versehen. Die Fotoabzüge gehen in das Eigentum des Veranstalters über und können nach Ablauf des Wettbewerbes – unter Angabe des Fotografen – bei Ausstellungen gezeigt werden.

Der Wettbewerb wird in Sachsen, Niederschlesien und Nordböhmen ausgeschrieben. Einsendeschluss ist der 21. August 2009. Die besten Beiträge werden durch eine Jury prämiert. Es wird zum Landeserntedankfest eine Ausstellung geben, wo so viele Einsendungen wie möglich gezeigt werden sollen. Die Auszeichnung der Gewinner erfolgt während des 12. Sächsischen Landeserntedankfestes in Bischofswerda im großen Festzelt auf dem Markt.

Die Fotos sind an folgende Adresse zu senden:

Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V.
Kurze Straße 8
01920 Nebelschütz OT Miltitz

Anlässlich des 12. Sächsischen Landeserntedankfestes wurde ein Internationaler Mal- und Zeichenwettbewerb für Kinder gestartet.

Dass die Welt zu allen Zeiten schön ist, lässt sich in dem gleichnamigen Gedicht von Barthold Heinrich Brockes (1680-1747) nachlesen. Daran hat sich bis heute nichts geändert. „Die Welt ist allezeit schön“ ist deshalb das passende Motto für den Internationalen Mal- und Zeichenwettbewerb für Kinder, der jetzt anlässlich des 12. Sächsischen Landeserntedankfestes vom 11. bis 13. September 2009 in Bischofswerda eröffnet wurde.

Der Start erfolgte in der Grundschule „Geschwister Scholl“ im Bischofswerdaer Ortsteil Goldbach. Mädchen und Jungen der Klasse 3 hatten unter Anleitung ihrer Lehrerin Marion Melzer bereits erste Ideen zu Papier gebracht. So setzten sie zum Beispiel Motive aus Frühling, Sommer, Herbst und Winter zusammen. Davon konnten sich unter anderem Dr. Wolfram Leunert, 1. Beigeordneter des Landkreises Bautzen, Klaus Winkler, amtierender stellvertretender Oberbürgermeister der Stadt Bischofswerda, Carola Preusche, Schulreferentin in der Sächsischen Bildungsagentur Regionalstelle Bautzen, Peter Neunert, Geschäftsführer des Sächsischen Landeskuratoriums Ländlicher Raum e.V., Uwe Barkow, Leiter der Grundschule „Geschwister Scholl“ Goldbach, und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Bischofswerda überzeugen. Sie alle waren zur Eröffnung des Mal- und Zeichenwettbewerbes gekommen.

An dem Mal- und Zeichenwettbewerb beteiligen können sich alle Kinder zwischen drei und zehn Jahren aus dem Freistaat Sachsen und darüber hinaus aus unseren Nachbarregionen Nordböhmen und Niederschlesien. Die

Organisatoren freuen sich auf viele interessante und kreative Einsendungen. Es wird zum Landeserntedankfest eine Ausstellung geben, wo so viele Beiträge wie möglich gezeigt werden sollen. Deshalb sind alle zwischen drei und zehn Jahren aufgerufen, Bilder, Zeichnungen, Collagen oder andere künstlerische Arbeiten zum Thema „Die Welt ist allezeit schön“ einzureichen.

Die Beiträge sind mit Name, Anschrift und Alter zu versehen und an folgende Adresse zu senden: Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V., Kurze Straße 8, 01920 Nebelschütz OT Miltitz. Einsendeschluss ist der 21. August 2009. Die besten Beiträge werden prämiert. Es gibt tolle Preise zu gewinnen. Die Auszeichnung der Gewinner erfolgt während des 12. Sächsischen Landeserntedankfestes in Bischofswerda im großen Festzelt auf dem Markt.

Zur weiteren Information: Vom 11. bis 13. September 2009 ist die Stadt Bischofswerda Gastgeber des 12. Sächsischen Landeserntedankfestes. Gemeinsam mit dem Landkreis Bautzen und dem Sächsischen Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. (SLK) organisiert sie die Veranstaltung, wobei sie von Bürgern, Vereinen, Verbänden, Kirchen, Schulen, Institutionen und Behörden der Stadt, der Region und aus dem ländlichen Raum tatkräftig unterstützt werden. Sachsens größtes Erntedankfest hat sich, auch dank der Unterstützung durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, zu einer traditionsreichen Veranstaltung entwickelt und ist Spiegelbild der Leistungen der Menschen aus dem ländlichen Raum.



Mädchen und Jungen der Klasse 3 der Grundschule Goldbach waren die Ersten, die Bilder zum Mal- und Zeichenwettbewerb anlässlich des Landeserntedankfestes in Bischofswerda einreichten. Darüber freuten sie sich genau so wie die Gäste, die zur Eröffnung des Wettbewerbes gekommen waren. (Foto: SLK)



Beseitigung von Riesenbärenklau, Japanischem Knöterich und Indischem Springkraut im Landkreis Bautzen

Seit April 2009 erfolgt die Bekämpfung von Neophyten (gebietsfremde Pflanzen) an den Gewässern 1. Ordnung im Landkreis Bautzen. Die Arbeiten erfolgen im Auftrag der Landestalsperrenverwaltung Sachsen, Betrieb Spree/Neiße, Flussmeisterei Bautzen.

Die Maßnahme wird im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Job) durch das Bildungszentrum Oberlausitz gGmbH Bautzen in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Bautzen, Amt für Arbeit und Soziales an den Flüssen Spree, Wesenitz, Schwarzwasser und Löbauer Wasser durchgeführt.

Anwohner und private Grundstückbesitzer werden gebeten, den Zutritt zu ihren Grundstücken zu gewährleisten, um einen durchgängigen Verlauf der Arbeiten an den Flussumfern zu ermöglichen.

Projektleiter: R.Rodig • BZO – Bildungszentrum Oberlausitz gGmbH •
Fabrikstraße 50 • 02625 Bautzen •
Geschäftsführer: Andreas Schwarz •
Tel.: 03591 31080 • Fax: 03591 310822

Förderung

durch den Kulturräum Oberlausitz – Niederschlesien

Institutionelle Förderung; Förderung kultureller Projekte sowie Projektförderung aus Strukturmitteln für das Jahr 2010

Der Kulturräum Oberlausitz-Niederschlesien fördert kulturelle Einrichtungen und Projekte von regionaler Bedeutung mit dem Ziel, gegenwärtige Strukturen zu erhalten und dauerhafte, leistungsfähige Strukturen zu schaffen, welche eine stabile Entwicklung sichern.

Es gelten folgende allgemeine Förderschwerpunkte:

1. Bewahrung, Pflege und Entwicklung regionaler Kulturtraditionen;
2. Spartenübergreifende Kooperation und spartenbezogene Vernetzung mit dem Ziel effektiver Aufgabenerfüllung und effizienten Einsatzes finanzieller Mittel;
3. Erprobung innovativer Angebote sowie Entwicklung von Projekten;
4. Förderung des künstlerischen Nachwuchses;
5. Aufbau und Pflege von grenzüberschreitenden Projekten, insbesondere im Rahmen der Euroregion
6. Förderung innovativer Projekte und Ausstattungsinvestitionen

Gefördert wird in den Sparten:

- Heimatpflege
- Musikpflege/Musikschulförderung
- Museen/Sammlungen
- Bildende Kunst
- Soziokultur
- Darstellende Kunst
- Bibliotheken/ Literatur
- Tiergärten/Schlossgärten und Landschaftsparks

Antragsteller können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie auch natürliche Personen sein, sofern sie im Kulturräum Oberlausitz/Niederschlesien kulturelle Aufgaben von regionaler Bedeutung erfüllen.

Unterlagen dazu können beim Kreisentwicklungsamt des Landkreises Bautzen, Macherstr. 55 in 01917 Kamenz wie folgt angefordert werden:

Tel.-Nr. 03578/787161213, e-Mail: carmen.bajohr@lra-bautzen.de bzw. Tel.-Nr. 03578/787161214, e-Mail: petra.kuehn@lra-bautzen.de

Maßgeblich für die Beantragung ist dabei, dass der Antragsteller **vorher** die Stellungnahme bei der zuständigen Sitzgemeinde eingeholt hat **und** den Förderantrag termingerecht in **3-facher** Ausführung über das Landratsamt Bautzen einreicht.

Für die Antragstellung gelten folgende Abgabefristen:

1. **Anträge auf Institutionelle Förderung von kulturellen Einrichtungen:**
 - bis **30.06.09**: Einreichung der Anträge an das Kreisentwicklungsamt des Landkreises Bautzen (Sitz Kamenz)
 - bis 19.07.09: Nach erfolgter Überprüfung und Stellungnahme werden die Anträge durch das Landratsamt an den Kulturräum zur Beurteilung durch die Facharbeitsgruppen weitergeleitet.
2. **Anträge auf Projektförderung und Projektförderung aus Strukturmitteln**
 - bis **14.08.09**: Entgegennahme der Anträge durch das Kreisentwicklungsamt (Sitz Kamenz) des Landkreises Bautzen
 - bis 30.08.09: Weiterleitung der Anträge mit Stellungnahme des Landratsamtes an den Kulturräum Oberlausitz-Niederschlesien

Die Bewilligung der Förderung erfolgt nach fachlicher Beurteilung der Facharbeitsgruppen unter Beachtung der am 14.04.09 im Kulturkonvent des Kulturräum Oberlausitz-Niederschlesien beschlossenen Förderrichtlinien und Förderschwerpunkte für das Haushaltsjahr 2010.

Elektronische Dokumente werden auf Anfrage durch das Kreisentwicklungsamt zur Verfügung gestellt.

Nicht fristgemäß eingereichte Anträge werden durch die Kulturkasse des Kulturräum Oberlausitz-Niederschlesien nicht bearbeitet!

Der Landkreis Bautzen vermietet in Königsbrück,

Kamenzer Straße 44 (Villa), 1. Obergeschoss,

eine 3-Raum-Wohnung (ca. 116 m²) mit Balkon

Die Nettomiete beträgt monatlich 522 EUR, zzgl. der Nutzung der Kellerräume, zweier Stellplätze für PkW auf dem Grundstück und eines Abstellraumes im Dachgeschoss.

Installationen für Elektroenergie und Heizung (Gas) sind vorhanden. Interessenten melden sich bitte beim

Landratsamt Bautzen
Gebäude- und Liegenschaftsamt
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

Tel.: (0 35 91) 5251 23219

Fax: (0 35 91) 5250 23219

e-mail: stefan.huebner@lra-bautzen.de

Bekanntmachung

Im Rahmen einer Projektwoche möchte die Schule für Lernförderung „Nikolaus Kopernikus“ in Hoyerswerda am Donnerstag, dem 25.6.2009 eine Waldralleye im Waldgebiet östlich von Kleinzeißig bis an den Hammerteich durchführen.

Wir wollen verschiedene Stationen aufbauen, die von Lehrern besetzt sind. Die Wegstrecke wird markiert. Es werden sich ca. 100 Schüler und 24 Lehrer in diesem Waldgebiet aufhalten.

Beginn: 7.40 Uhr

Ende: gegen 11 Uhr

Die Vorbereitung der Stationen und der Wegstrecke erfolgt bereits am 24.6.09.

Wir bitten Sie um stille Zustimmung. Bei Problemen wenden Sie sich bitte bis zum 15.Juni 2009 an die Schule unter der Telefonnummer Hoyerswerda/913748.

Stellenausschreibung

Für die Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda suchen wir **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

zwei Brandmeister/-innen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Tätigkeiten als Truppführer/in bzw. Truppmann/Truppfrau bei Einsätzen im abwehrenden Brandschutz, der technischen Hilfeleistung und des Umweltschutzes
- Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben im Rettungsdienst
- Einsatz als Leitstellendisponent in der zukünftigen Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen
- Tätigkeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte sowie von persönlicher Ausrüstung
- Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit, der Ordnung und Sauberkeit sowie der Werterhaltung von Gebäuden und Einrichtungen der Feuerwehr
- Teilnahme am Brandsicherheitsdienst und Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes
- Erledigung von Sachbearbeitertätigkeiten, wie z.B. Erstellung von Einsatz- und Zusatzberichten, Mitwirkung bei der Erstellung von Ausrückeunterlagen

Voraussetzungen sind:

- abgeschlossene Laufbahnausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
- abgeschlossene Ausbildung und Anerkennung zum/zur Rettungssanitäter/-in oder Rettungsassistent/-in
- Führerschein Klasse C
- Nachweis der uneingeschränkten Diensttauglichkeit nach G 26.3, G 25 und G 41

Erwartet werden:

- fundierte feuerwehrtechnische Kenntnisse in rechtlichen Grundlagen, Taktik, Technik und Gerät
- technisches Verständnis und handwerkliches Geschick
- Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben außerhalb der Dienstzeit
- hohe körperliche Leistungsfähigkeit und psychische Belastbarkeit
- hohe Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zum Schichtdienst/Tagesdienst im Einsatzdienst (48 Std./Woche)
- Wohnsitznahme in der Stadt Hoyerswerda oder im nahen Umland

Bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen erfolgt eine Übernahme in das Beamtenverhältnis mit einer Besoldung nach Besoldungsgruppe A 7 B BesG.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Kopien der Abschlusszeugnisse bzw. Anerkennungsurkunden, der Ausbildungs- und Qualifizierungsnachweise, des Führerscheins sowie des aktuellen Diensttauglichkeitsnachweises) richten Sie bitte bis zum **12.06.2009** an die

Stadt Hoyerswerda
Amt Innerer Service
SG Personalverwaltung
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Elstertal“ vom 18. Mai 2009 über die Haushaltssatzung sowie über die Auslegung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Elstertal“ für das Haushaltsjahr 2009

Nachstehend wird die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Elstertal“ in ihrer Sitzung am 10. Februar 2009 beschlossene Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Elstertal“ für das Haushaltsjahr 2009 bekannt gegeben. Die Landesdirektion Dresden als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 09. April 2009 die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Weiterhin wird bekannt gegeben, dass Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Elstertal“ für das Haushaltsjahr 2009 in der Zeit vom 02. Juni bis einschließlich 11. Juni 2009 im

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Landratsamt Bautzen – Standort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
- Landratsamt Bautzen – Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schloßplatz 2, 02977 Hoyerswerda

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind. Die Einsichtnahme ist zu den einheitlichen Sprechzeiten der Bürgerämter

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr - 14:00 Uhr

möglich.

Bautzen, den 18.05.2009

Harig

Vorsitzender des Zweckverbandes „Elstertal“

- Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“ -

In der öffentlichen Sitzung vom 19.05.2009

hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ unter **Beschluss Nr. 09/2009 VVS** die nachfolgend bekanntgemachte Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 03.06.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.02.2009 beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Aufgrund von § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und §§ 5 und 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. §§ 4, 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 2, 9 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ am 19.05.2009 folgende Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 03.06.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.02.2009 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Dem § 2 „Begriffe“ werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:
 - (4) Kleinkläranlage im Sinne dieser Satzung ist eine Grundstücksentwässerungsanlage, die aus mehreren Kammern besteht und in die das gesamte häusliche Abwasser (Fäkalien und auf dem Grundstück verwendetes Wasser) eingeleitet sowie mechanisch oder biologisch behandelt wird. Die Kleinkläranlage verfügt über einen Zulauf und einen Ablauf.
 - (5) Abflusslose Grube im Sinne dieser Satzung ist eine Grundstücksentwässerungsanlage,
 - in der die Fäkalien aus einer Trockentoilette oder aus einem WC gesammelt werden (auch Fäkaliengrube genannt),
 - oder
 - in der das gesamte häusliche Abwasser gesammelt wird (abflusslose Sammelgrube).
 Die abflusslose Grube verfügt über einen Zulauf, aber keinen Ablauf.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 1 „Höhe der Gebühren“ wird das Wort „Fäkalschlamm“ durch „Fäkalien“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauta, den 19.05.2009

gez. Hellfried Ruhland
Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Absatz 2, § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Elstertal“ für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund von § 58 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (Sächs. GVBl. S. 55, ber. S. 159) wird folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit den Einnahmen und Ausgaben von je 801.035 Euro davon Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt von je 307.035 Euro sowie Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt von je 494.000 Euro

§ 2

Eine Ermächtigung für Kassenkredite wird nicht gewährt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben i.V.m. Abschlussbuchungen (i.S.d. § 33 und § 43 Nr. 1 KomKVO) gelten generell als genehmigt und bedürfen keiner separaten Beschlussfassung seitens der Verbandsversammlung.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen wird mit 0 Euro festgelegt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Die Umlage auf die Zweckverbandsmitglieder wird mit 268.435 Euro und die Investitionszuweisungen durch die Zweckverbandsmitglieder mit 154.000 Euro festgesetzt. Die Grundlage für die Berechnung der Höhe der Umlage und Investitionszuweisungen der Zweckverbandsmitglieder sind §§ 6 und 12 der Zweckverbandssatzung vom 28.04.2005 (SächsAbl. Nr. 35 vom 01.09.2005) sowie der 1. Änderungssatzung vom 30.03.2006 des Zweckverbandes Elstertal (SächsAbl. Nr. 24 vom 15.06.2006). Die Verbandsumlage ist zum 30.06.2009 und die investive Umlage zum 30.09.2009 fällig. Sofern die Mittel zur Deckung des investiven Finanzbedarfes durch die allgemeine Rücklage ausreichen, gilt eine Reduzierung der investiven Umlage als genehmigt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Elstertal“ vom 18. Mai 2009 über die Einberufung der nächsten öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes „Elstertal“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Elstertal“ am 15.06.2009 um 13.30 Uhr in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Ratssaal, Am Markt 1, 02977 Hoyerswerda stattfindet.

Öffentlicher Teil

TO 1: Feststellung Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle

TO 2: Beschlussvorlage 06/09; Vereinbarung über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2008 bis 2010

TO 3: Beschlussvorlage 07/09; Ausrichtung Besuchertage 2010 in Hoyerswerda

TO 4: Sachstand Bearbeitung §4-Maßnahmen

TO 5: Naturschutzgroßprojekt Lausitzer Seenland

TO 6: Beschlussvorlage 08/09; AG Zweckverbände / Strukturuntersuchung lokales Marketing

TO 7: Beschlussvorlage 09/09; Umsetzung Marketingstrategie Lausitzer Seenland

TO 8: Sonstiges

Bautzen, den 18.05.2009

Harig

Vorsitzender des Zweckverbandes „Elstertal“

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Beschlüsse der 04. Sitzung des Technischen Ausschusses des Kreistages Bautzen am 04.05.2009

Beschluss Nr. 1/175/09

Der Technische Ausschuss beschließt die Freigabe der Planunterlagen für den grundhaften Ausbau der K 7271 Döberkitzer Straße in Göda nach den Plänen der Genehmigungsplanung vom Juni 2008.

Beschluss Nr. 1/176/09

Der Technische Ausschuss beschließt:

1. Der Landrat wird beauftragt, mit der Regionalbus Oberlausitz GmbH und der Regionalverkehr Dresden GmbH in Vertragsverhandlungen über die Verlängerung der Verkehrsverträge einzutreten.
2. Die Herren Steffen Domschke, Geert Runge, Hans-Jürgen Pfeiffer und Jörg Szewczyk führen diese Verhandlungen seitens des Landkreises Bautzen.

Der Kreisausschuss des Kreistages Bautzen hat in seiner 4. Sitzung am 11.05.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 1/184/09

Der Kreisausschuss beschließt die Bereitstellung zusätzlicher Mittel in Höhe von 150.000 € zur Beseitigung von Winterschäden an Kreisstraßen. Die Deckung erfolgt aus der allgemeinen Rücklage.

Beschlüsse der 04. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Bautzen am 06.05.2009

Beschluss Nr. 1/173/09

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Bautzen beschließt die Richtlinie des Landkreises Bautzen zur Förderung von Projekten und Investitionen in der präventiven Jugendhilfe nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII. Sie tritt am 01.06.2009 in Kraft.

Beschluss Nr. 1/174/09

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bautzen beschließt die Richtlinie für Kindertagespflege im Landkreis Bautzen einschließlich der Anlage.

Beschluss Nr. 1/180/09

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bautzen bestätigt die in den Anlagen 1 bis 10 aufgeführten Projekte der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-14 und 16 SGB VIII) zur finanziellen Beteiligung des Kreisjugendamtes im Haushaltsjahr 2009.



Öffentliche Aufforderung zur Bewerbung – Angebotsbezeichnung: Erbringung der anderen Aufgabe der Jugendhilfe „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“ nach § 42 SGB VIII am Standort Bautzen - Inobhutnahmestelle im Landkreis Bautzen

Interessierte anerkannte Träger der freien Jugendhilfe werden hiermit aufgefordert, sich um die Erbringung der anderen Aufgabe der Jugendhilfe „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“ nach § 42 SGB VIII am **Standort Bautzen** – Inobhutnahmestelle im Landkreis Bautzen zu bewerben.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bautzen hat in seiner Sitzung am 07.03.2005 beschlossen, einen freien Träger der Jugendhilfe an der Inobhutnahme zu beteiligen. Der abzuschließende öffentlich-rechtliche Leistungsvertrag nach §§ 76 und 77 ff. SGB VIII wurde für die Dauer von 3 Jahren befristet. In den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses vom 28.04.2008 und 13.01.2009 wurde der o.g. Vertrag erneut um jeweils 1 Jahr verlängert. Das bedeutet nunmehr, dass die Inobhutnahmestelle am Standort Bautzen neu errichtet werden muss.

Der Zeitraum der Bewerbungsfrist dauert an bis einschließlich 26.06.2009. Die ausführlichen Bewerbungsunterlagen können Sie sich per E-Mail bei harith.krenitz@lra-bautzen.de anfordern.

Hinweis:

Zur Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen Frau Krenitz, Sachgebietsleiterin des Allgemeinen sozialen Dienstes des Kreisjugendamtes Bautzen beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, 01917 Kamenz, Macherstr. 61, Zimmer 113, Tel: 03578-7871 51300 zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

In seiner öffentlichen Sitzung beschloss der Kreistag am 30.03.2009 mit DS 1/137/09 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Bautzen für das Haushaltsjahr 2009.

Die erforderliche Genehmigung der Landesdirektion Dresden als Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Bescheid vom 08.05.2009 (Az.: 21-2241.10/25/LK/2009) erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Landkreises Bautzen liegen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann vom 02.06.2009 bis 09.06.2009 im Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, Zimmer 123, während der Dienstzeiten aus. Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Bautzen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) in Verbindung mit den §§ 72 bis 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) erlässt der Landkreis Bautzen gemäß Beschluss des Kreistages vom 30.03.2009 folgende Satzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt mit:

1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je	548.571.950 EUR
davon:	
im Verwaltungshaushalt	478.272.350 EUR
im Vermögenshaushalt	70.299.600 EUR
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0 EUR
3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von ¹⁾²⁾	65.996.700 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

davon:	50.000.000 EUR
• für die Kreiskasse	48.900.000 EUR
• für das Deutsch-Sorbische Volkstheater	700.000 EUR
• für die Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule	400.000 EUR

§ 3

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Haushaltsjahr 2009.

1. Der Wirtschaftsplan des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters wird festgesetzt:
 - im Erfolgsplan mit Erträgen und Aufwendungen in Höhe von je 7.263.000 EUR
 - im Vermögensplan mit Einnahmen von 442.000 EUR
 - und Ausgaben von 450.000 EUR
 - und einem Finanzierungsfehlbetrag von 8.000 EUR
2. Der Wirtschaftsplan der Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule wird festgesetzt:
 - im Erfolgsplan mit Erträgen und Aufwendungen in Höhe von je 3.647.400 EUR
 - im Vermögensplan mit Einnahmen von 281.280 EUR
 - und Ausgaben von 91.000 EUR
 - und einem Finanzierungsüberschuss von 190.280 EUR

§ 4

Die Kreisumlage wird einheitlich auf 24,6 vom Hundert auf die festgestellten Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden festgesetzt.

Bautzen, den 13.05.2009

gez. Michael Harig
Landrat

(Dienstsiegel)

¹ Änderung Investitionsprogramm - Mittelschule Lohsa

² Haushaltssperren für VE's in Höhe von 22,8 Mio EUR

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Bei Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gilt die Haushaltssatzung gemäß § 3 Abs. 5 SächsLKrO ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Landrat den Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat und
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat bzw. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

Am Donnerstag, dem **11. Juni 2009**, findet um 16:00 Uhr im Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, Raum 210 die

öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses

statt.

In dieser Sitzung wird das endgültige Ergebnis für die Wahl zum 7. Europäischen Parlament im Landkreis Bautzen festgestellt.

Peter
Kreiswahlleiterin

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Der Kreistag Bautzen hat in seiner 7. Sitzung am 18.05.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 1/185/09

Der Kreistag bestätigt die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Regionalbus Oberlausitz GmbH vom 09.03.2009.

- a) Der Jahresabschluss 2008 wird festgestellt.
- b) Der Lagebericht der Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2008 wird genehmigt.
- c) Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.
- d) Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2008 in Höhe von 108.172,28 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss Nr. 1/168/09

- 1. Der Jahresabschluss 2007 der Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen wird mit den Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Jahresgewinnes gemäß Anlage 1 als Bestandteil des Beschlusses festgestellt. Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2007 entlastet.
- 2. Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2007 in Höhe von 51.643,08 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss Nr. 1/189/09

- 1. Der Kreistag stimmt der Gründung der Entwicklungsgesellschaft Spreetal mbH und dem Gesellschaftsvertrag nach Anlage 1 zu.
- 2. Der Landrat wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung einer Kapital-einlage bis zum Betrag von 650.000 EUR (Anteil des Landkreises) zuzustimmen, soweit dies im Rahmen des Förderverfahrens zur Entwicklung des Industrie-gebietes „Schwarze Pumpe“ notwendig ist. Der Kreistag ist hierüber zu informieren.
- 3. Die unter Nr. 1 des Beschlusses DS 1/149/09 beschlossene Gewährung eines rückzahlpflichtigen Darlehns an die Gemeinde Spreetal in Höhe von 650 TEUR ist somit nicht mehr erforderlich.
- 4. Zur Deckung der laufenden Kosten der Gesellschaft im Rumpfgeschäftsjahr 2009 wird ein Zuschuss bis zur Höhe von 100.000 EUR bereitgestellt. Die Deckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus der allgemeinen Rücklage.
- 5. Das finanzielle Engagement des Landkreises Bautzen ist vorübergehend und durch die Gesellschaft zu refinanzieren.

Beschluss Nr. 1/169/09

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Gebührensatzung für den Betriebsteil Kreisvolkshochschule Bautzen des kommunalen Eigenbetriebes „Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen“. Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Beschluss Nr. 1/170/09

- 1. Der Kreistag hebt die Beschlüsse

zur „Gebührenordnung der Kreismusikschule Bautzen“ vom 22.03.2004 und zur „Satzung mit Gebührentarif für die Kreismusikschule Kamenz“ vom 04.06.2003 zum 31.07.2009 auf.

- 2. Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Gebührensatzung für den Betriebsteil Kreismusikschule Bautzen des kommunalen Eigenbetriebes „Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen“. Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.
- 3. Abweichend gelten für das Schuljahr 2009/2010 im § 6 Abs. 1 Punkt 1 der Gebührensatzung die Gebühren gemäß Anlage.
- 4. Die aus Punkt 3 gegebenenfalls verringerten Erlöse aus Unterrichtsgebühren werden im Wirtschaftsjahr 2009 nicht durch eine Erhöhung des laufenden Zuschusses des Landkreises ausgeglichen. Über die Deckung eines möglichen Jahresverlustes entscheidet der Kreistag im Rahmen der Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes KMS/KVHS.

Beschluss Nr. 1/191/09

Der Kreistag beschließt:

- 1. Die Eigenständigkeit des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters wird vorerst beibehalten.
- 2. Im Sinne des Erhalts eines nachhaltigen Theaterangebotes im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien wird die mittelfristige Fusion aller Theater einschließlich des Sorbischen National-Ensemble geprüft und angestrebt.
- 3. Das Deutsch-Sorbische Volkstheater erklärt, dass mit Zuschüssen in Höhe von insgesamt 5,5 Mio. Euro ein ausgeglichener Wirtschaftsplan mindestens bis zum Wirtschaftsjahr 2013 erreicht wird.
- 4. Mit dem Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien sind Verbindlichkeiten hinsichtlich der Finanzierung der Theater im Kulturraum zu klären. Grundlage bildet dabei die im Kulturkonvent festgesetzte Finanzierungshöhe für die Theater i. H. v. 9 Mio. Euro. Ab 2012 bedeutet das für das Deutsch-Sorbische Volkstheater 2,25 Mio. Euro, das Sorbische National-Ensemble 255 T Euro und für die beiden Theater Zittau und Görlitz 6,495 Mio. Euro.
- 5. Die bereits bestehenden Kooperationen zwischen dem Deutsch-Sorbischen Volkstheater Bautzen und dem Sorbischen National-Ensemble sind zu vertiefen und zu optimieren. Durch den Intendanten des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters ist dem Kultur- und Bildungsausschuss bis zur Sitzung am 07.10.2009 eine mit dem Sorbischen National-Ensemble abgestimmte Konzeption vorzulegen.

Beschluss Nr. 1/187/09

Der Kreistag Bautzen erkennt den wichtigen Grund des Mitglieds des Jugendhilfe-ausschusses, Herrn Dirk Möller, für sein Ausscheiden aus dem Jugendhilfeausschuss nach § 16 SächsLKrO an.

Beschluss Nr. 1/188/09

Der Kreistag Bautzen wählt Herrn Wolfram Alber als Ersatzmitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Beschluss Nr. 1/190/09

Der Kreistag stimmt der Bestellung von Herrn Dr. Wolfram Leunert, geb. 07.06.1953, wohnhaft Althainitz 2 in 02692 Großpostwitz, als Geschäftsführer der Entwicklungsgesellschaft Spreetal mbH zum 01.06.2009 zu.

Beschluss Nr. 1/171/09

- 1. Der Kreistag beschließt die Festlegung der Nutzungsentgelte für Sporthallen, Sportplätze und Räume in Schulen in Trägerschaft des Landkreises Bautzen ab 01.08.2009.
- 2. Der Beschluss des Kreistages Kamenz vom 04.06.2003 zur Preisfestlegung der Nutzungsentgelte für Sporthallen, Sportplätze und Räume der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Kamenz tritt außer Kraft. Der Beschluss des Kreistages Bautzen vom 02.06.2004 zur Entgeltordnung für Sportstätten tritt außer Kraft. Die Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung der Stadt Hoyerswerda vom 20.12.2005 wird für Sporteinrichtungen des Landkreises Bautzen im Stadtgebiet Hoyerswerda ab 01.08.2009 nicht mehr angewendet.

Beschluss Nr. 1/177/09

- 1. Die dem Landkreis Bautzen gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) zugewiesenen Mittel in Höhe von 4.579.200,00 € für das Jahr 2009 werden vom Landkreis nach dem in der beigefügten Richtlinie festgelegten Verfahren an die Verkehrsunternehmen zur Sicherstellung flächendeckend vergünstigter Ausbildungstarife ausgezahlt.
- 2. Der Landkreis Bautzen beauftragt die Zweckverbände Verkehrsverbund Oberelbe und Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien, die entsprechenden Anträge der Verkehrsunternehmen entgegenzunehmen und die Höhe der auf die Verkehrsunternehmen entfallenden Ausgleichsbeträge einschließlich der Vorauszahlungen unter Beachtung der Regelungen der beigefügten Richtlinie zu ermitteln. Die Zweckverbände teilen dem Landkreis die Ergebnisse der Berechnung mit und übergeben ihm die den Anspruch der Verkehrsunternehmen begründenden Unterlagen. Die Bescheiderstellung und Auszahlung

der Mittel erfolgt durch den Landkreis.

- 3. Die Verwaltung wird zu diesem Zweck ermächtigt, mit den Zweckverbänden entsprechende Durchführungsverträge zu schließen.

Beschluss Nr. 1/167/09

- 1. Der Kreistag spricht sich für eine gesunde, ausgewogene und ausreichende Ernährung aller Kinder im Landkreis Bautzen aus.
- 2. Nach den Erhebungen der Landkreisverwaltung handelt es sich bei den in diesem Bereich hilfebedürftigen Kindern um Einzelfälle, deren Ursachen in den jeweiligen Familienverhältnissen begründet sind.
- 3. Zur Unterstützung der betroffenen Kinder/Jugendlichen richtet der Landkreis für die landkreiseigenen Schulen einen entsprechenden Fonds in Höhe von 8.500,00 EUR pro Jahr ein. In dringenden Bedarfsfällen ist der Antrag auf Unterstützungsleistungen durch den jeweiligen Schulleiter nach vorheriger Bestätigung durch Schulsozialarbeiter bzw. Klassenleiter beim Schulverwaltungsamt des Landkreises zu stellen. Das Jugendamt ist darüber zu informieren. Gegebenenfalls werden durch das Jugendamt die notwendigen Schritte für Hilfe zur Erziehung eingeleitet.
- 4. Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie freien Schulträgern wird empfohlen, für die in ihrer Trägerschaft befindlichen schulischen Einrichtungen analog zu verfahren.
- 5. Den Schulleitern sämtlicher Schulen im Landkreis Bautzen wird vorgeschlagen, eine Vereinbarung mit dem Jugendamt zur gemeinsamen Vorgehensweise bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung abzuschließen. Der Landrat wird beauftragt, die dazu erforderlichen Gespräche mit den Schulleitungen zu veranlassen.

Beschluss Nr. 1/178/09

Der Kreistag bestätigt den periodischen Betriebsplan zur Bewirtschaftung der kreiseigenen Waldflächen in Nebelschütz im Zeitraum 2009 – 2018. Beim Maßnahmenvollzug ist eine Verbesserung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses anzustreben.

Beschluss Nr. 1/179/09

Der Kreistag Bautzen stimmt der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Meißen und dem Landkreis Bautzen zwecks Waldbrandüberwachung für die Zeit vom 15.02.2009 bis 15.10.2009 zu.

Beschluss Nr. 1/182/09

Der Kreistag beschließt die Besetzung der Planstelle „Amtsleiterin des Amtes für Arbeit und Soziales“ mit Frau Monika Garitonov ab 01.06.2009.

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Bekanntmachung

In seiner öffentlichen Sitzung am 18.05.2009 hat der Kreistag Bautzen den Jahresabschluss 2007 der Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen – kommunaler Eigenbetrieb des Landkreises Bautzen – festgestellt.

Gemäß § 17 Abs. 4 des Sächsischen Eigenbetriebesgesetzes (SächsEigBG) wird hiermit der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses bekannt gemacht:

Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen

Beschluss zur DS 1/168/09

Der Kreistag beschließt:

- Der Jahresabschluss 2007 der Kreismusikschule / Kreisvolkshochschule Bautzen wird mit den Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Jahresgewinnes gemäß Anlage 1 als Bestandteil des Beschlusses festgestellt. Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2007 entlastet.
- Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2007 in Höhe von 51.643,08 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Prüfvermerk des Abschlussprüfers:

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer, Herr Dirk Urban - Dr. Steinebach und Partner GmbH, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nummer 1 und 2 HGrG im Berichtszeitraum beachtet.

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kreismusikschule/ Kreisvolkshochschule Bautzen, Kommunalen Eigenbetrieb des Landkreises Bautzen, mit Sitz in 02625 Bautzen, mit einer Bilanzsumme von EUR 733.768,43 und mit einem Jahresgewinn von EUR 51.643,08 für das Geschäftsjahr vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen in der Betriebsatzung) liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB sowie nach § 17 Abs. 2 SächsEigBG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Abschließender Vermerk der überörtlichen Prüfungseinrichtung gemäß § 17 Abs. 4 SächsEigBG

„Der Sächsische Rechnungshof nimmt den Bericht des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes zur Kenntnis und erteilt dem Jahresabschluss der Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen – Kommunalen Eigenbetrieb des Landkreises Bautzen zum 31.12.2007 den abschließenden Vermerk.“

Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss 2007 der Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen liegt in der Zeit vom 02.06. bis 12.06.2009 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Kreistages Bautzen, Zimmer 200, zu den Sprechzeiten des Landratsamtes Bautzen öffentlich aus.

Anlage 1

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007

	2007	2006
	(EUR)	(TEUR)
1.1 Bilanzsumme	733.768,43	570,5
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen	183.830,66	147,7
das Umlaufvermögen	549.937,77	422,8
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf Eigenkapital	340.472,81	288,8
den Sonderposten mit Rücklageanteil	106.800,50	128,7
die Rückstellungen	258.780,31	122,6
die Verbindlichkeiten	14.782,67	7,6
den Rechnungsabgrenzungsposten	12.932,14	22,8
1.2 Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	+ 51.643,08	+ 115,3
1.2.1 Summe der Erträge*	1.802.191,56	1.926,1
1.2.2 Summe der Aufwendungen*	1.750.548,48	1.810,8

Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

- bei Jahresgewinn
 - zur Tilgung des Verlustvortrages
 - zur Einstellung in Rücklagen
 - zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde
 - auf neue Rechnung vorzutragen 51.643,08
- bei einem Jahresverlust
 - zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
 - aus dem Haushalt des Landkreises auszugleichen
 - auf neue Rechnung vorzutragen

Festlegung der Nutzungsentgelte für Sporthallen, Sportplätze und Räume der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Bautzen

Rządowanie wużiwanskich zapłatkow za sportownje, sportniśca a rumnosće šulow w nošerstwje wokrjesa Budyšin

I. Es werden folgende Preise erhoben

	organisierter Vereinssport im Kreissportbund Bautzen	nicht im Kreissportbund organisierte Sportgruppen aus dem Landkr.	Nutzer von außerhalb des Landkreises*
1. Sportplätze Hartplatz	7,00 €/h	9,10 €/h	10,50 €/h
Kunststoffbelag	12,00 €/h	15,60 €/h	18,00 €/h
Platzbeleuchtung	3,00 €/h	3,90 €/h	4,50 €/h
2. Sporthallen 1-Feld-Nutzung** (Neubau, Rekonstruktion)	8,00 €/h	10,40 €/h	12,00 €/h
3. Sporthallen 2- u. 3-Feld-Nutzung** (Neubau, Rekonstruktion)	13,00 €/h	16,90 €/h	19,50 €/h
4. Sporthallen ohne Rekonstruktion, ohne Sanierung (unabhängig von der Größe)	7,00 €/h	9,10 €/h	10,50 €/h
5. Nutzung der Dusche/ Nutzungseinheit***	5,00 €/N	5,00 €/N	5,00 €/N
6. Therapiewanne - Förderschule für Geistigbehinderte Kamenz	13,00 €/h	16,90 €/h	19,50 €/h
Therapiebecken - Förderschule für Geistigbehinderte Bautzen	13,00 €/h	16,90 €/h	19,50 €/h
Therapiebecken - Sonderpäd. Förderzentrum für Körperbehinderte Hoyerswerda	24,00 €/h	31,20 €/h	36,00 €/h

	Nutzer aus dem Landkreis	Nutzer von außerhalb des Landkreises*
7. Mehrzweckraum/ Klassenraum/Aula	8,00 €/h	12,00 €/h
8. Mehrzweckraum/Klassenraum/ Aula mit multimedialer Wiedergabetechnik	13,00 €/h	19,50 €/h
9. Die Nutzung der Sportstätten (1. bis 4.) durch Nachwuchs (bis 18 Jahre) ist in der Zeit bis 19:00 Uhr kostenfrei. Für Mischgruppen (Nachwuchs und Erwachsene) gilt das nicht. Bei Missbrauch bleibt die Streichung der Hallenzeit vorbehalten.		
10. Bereitstellung von Sporthallen für nichtsportliche Nutzungen gemeinnütziger Art erfolgt zu einem aufwandsbezogenen Preis zwischen 7,00 – 50,00 €/h.		
11. Bereitstellung von Sporthallen für Nutzungen kommerzieller Art erfolgt zu einem aufwandsbezogenen Preis zwischen 50,00 – 500,00 €/h.		
12. Mit Abschluss eines Nutzungsvertrages erwirbt der Nutzer das Recht, Werbung für sich oder seine Sponsoren an den dafür vorgesehenen Flächen anzubringen. Für Dauernutzer werden Werbeflächen im Verhältnis der anteiligen Nutzungszeit zur gesamten Zeit der Vereinsnutzung zugewiesen. Die Werbung der Dauernutzer kann auch während des Schulbetriebes in der Halle verbleiben, soweit sie inhaltlich mit der schulischen Nutzung vereinbar ist.		
13. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erhält der Nutzer die Möglichkeit, im Rahmen der jeweiligen örtlichen Bedingungen Speisen und Getränke auf eigene Rechnung anzubieten.		

II. Verfahren der Vergabe

- Die Antragstellung erfolgt schriftlich per Formular beim Schulamte oder im Schulsekretariat. Dort sind jeweils auch die erforderlichen Formulare erhältlich. Die Antragstellung per Internet ist möglich. Die Antragstellung soll spätestens vier Wochen vor Schuljahresende erfolgen.
- Die Nutzung der Sportanlagen ist nur mit einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung (zivilrechtlicher Vertrag), welche zwischen dem Landratsamt Bautzen, Schulamte und dem Nutzer abgeschlossen wird, möglich.
- Das Nutzungsentgelt wird für den genehmigten Nutzungszeitraum, unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung, erhoben. Das Nutzungsentgelt wird nach Rechnungslegung fällig.
- Die Vergabe des Feldes/der Felder erfolgt vor Ort durch den Hallenwart/ Hausmeister.
- Zur Vergabe gelten folgende Prioritäten:
 - Schulen
 - organisierter Vereinssport im Kreissportbund Bautzen
 - Vereine und Freizeitsportgruppen
 - sonstige Benutzergruppen
 Bei Interessenkonflikten zwischen verschiedenen Nutzern erfolgt eine Abstimmung des Schulamtes mit dem Kreissportbund Bautzen. Die Entscheidung zur Vergabe von regelmäßigen Nutzungszeiten soll zwei Wochen vor Schuljahresbeginn getroffen und mitgeteilt werden.

III. Bemerkungen

* Vereine und private Nutzer mit Sitz/Wohnort außerhalb des Landkreises Bautzen

** 1-Feld 15 m x 27 m (lt. Schulbaurichtlinie)
 2-Feld 22 m x 45 m (- „ -)
 3-Feld 27 m x 45 m (- „ -)

*** Nutzungseinheit entspricht 1 Klasse/Sportgruppe/Mannschaft, einschließlich Schiedsrichter und gegnerischer Mannschaft

Bautzen, den 19.05.2009

Harig
Landrat

Bekanntmachungen - wozjewjenja

**Gebührensatzung
für den Betriebsteil Kreismusikschule Bautzen
des Kommunalen Eigenbetriebes
„Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen“
Poptatkowe wustawki
za zawodny džěl hudźbneje šule komunalneho swójskeho
zawoda „Wokrjesna hudźbna šula/
Wokrjesna ludowa uniwersita Budyšin“**

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grund § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 11) und §§ 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) gemäß Beschluss des Kreistages Bautzen vom 18.05.2009 folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule, für die Nutzung von Instrumenten der Kreismusikschule und für die Teilnahme an Kursen werden Gebühren nach dem in § 6 geregelten Gebührentarif erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an Ergänzungsfächern (Sing- und Instrumentalgruppen, Chor, Orchester, Kammermusik, Musiklehre) werden keine Gebühren erhoben, wenn der Teilnehmer Schüler der Kreismusikschule im Hauptfachunterricht ist.

§ 2 Gebührenschuldner, Entstehung der Gebühr

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.
- (2) Die Unterrichtsgebühr entsteht mit der Anmeldebestätigung der Kreismusikschule zum Unterricht. Die Nutzungsgebühr für Instrumente entsteht die Gebühr mit Übergabe des Instruments an den Teilnehmer.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren. Sie beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (01.08. bis 31. 07.). Die Unterrichts- und Nutzungsgebühren sind fällig in 2 (zwei) Raten jeweils **zum 15.10.** (für den Zeitraum August bis Dezember /fünf Monate) **und zum 30.04.** (für den Zeitraum Januar bis Juli / sieben Monate)
- (2) Die Bezahlung der Unterrichts- und Nutzungsgebühren erfolgt bargeldlos.
- (3) Auf Antrag ist die Zahlung der Gebühren in monatlichen Raten (1/12 der Jahresgebühr je Monat) möglich, wenn die schriftliche Zustimmung zum Bankinzugsverfahren vorliegt.

§ 4 Ermäßigung

- (1) Eine Gebührenermäßigung kann gewährt werden als
 - Sozialermäßigung (Abs. 2)
 - Geschwisterermäßigung (Abs. 3)
 - Begabtenförderung (Abs.5)
- (2) Sozialermäßigungen werden auf Antrag für Arbeitslosengeld-II-Empfänger und Sozialhilfeempfänger gemäß Sozialgesetzbuch bei Vorlage einer Kopie der entsprechenden Bescheide in Höhe von 50 v. H. auf die zu entrichtende Unterrichtsgebühr gewährt. Der Antragsteller ist verpflichtet, Veränderungen der die Sozialermäßigung begründenden Tatbestände unverzüglich der Leitung der Kreismusikschule mitzuteilen. Bei unrechtmäßiger Inanspruchnahme der Sozialermäßigung ist die Kreismusikschule berechtigt, rückwirkend die volle Gebühr einzufordern.
- (3) Werden Geschwister unterrichtet, die in einem Haushalt leben, so wird folgende Ermäßigung gewährt:
 - a) bei zwei Kindern 15 v.H. je Kind
 - b) bei drei und mehr Kindern 30 v.H. je Kind
 Diese Ermäßigung gilt nicht für Geschwister mit eigenem Einkommen.
- (4) Die Ermäßigungen nach Abs. 2 und 3 werden nebeneinander gewährt. Die Reihenfolge des Abs. 1 ist maßgebend.
- (5) Auf Antrag können die Gebühren auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt werden. Eine Entscheidung über die Aufnahme eines Schülers in den Begabtenunterricht trifft der Leiter der Kreismusikschule.
- (6) Die Regelungen zur Gebührenermäßigung nach Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Kursgebühren.

§ 5 Erstattungen, Beendigung der Ausbildung

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Auf diesen Zeitraum bezieht sich die Schuljahresgebühr. Durch die Musikschule werden pro Schuljahr 36 (in Worten: sechsenddreißig) Unterrichtseinheiten garantiert.
- (2) Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Das Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren. Für versäumte Unterrichtsstunden minderjähriger Schüler muss durch die gesetzlichen Vertreter eine Entschuldigung erfolgen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus der Kreismusikschule führen. Die Entscheidung darüber fällt der Musikschulleiter.
- (3) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden. Ist die Unterrichtsvertretung durch eine andere Lehrkraft möglich, so ist davon Gebrauch zu machen. Sollte im Ausnahmefall die garantierte Anzahl von 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr nicht realisiert werden, so wird am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag hin eine Erstattung der Unterrichtsgebühren in 36-teil Anteilen vorgenommen. Bei Fortsetzung des Unterrichtes ist eine Verrechnung mit künftigen Forderungen möglich.

- (4) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben. Ist der Schüler aufgrund von Erkrankung, Besuch von Lehrgängen o.ä. an der Unterrichtsteilnahme über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 (in Worten: drei) Wochen verhindert und wird dadurch die garantierte Anzahl von 36 Unterrichtseinheiten unterschritten, erfolgt eine anteilige Erstattung oder Verrechnung der Unterrichtsgebühren in 36-teil Anteilen am Schuljahresende. Die Erstattung ist schriftlich mit entsprechendem Nachweis zu beantragen.
- (5) Gesetzliche Feiertage und Ferien bleiben bei der Gebührenzahlung unberücksichtigt.
- (6) Der gebührenpflichtige Unterricht an der Musikschule endet regelmäßig erst mit ordnungsgemäßer Abmeldung zum Ende des Schuljahres. Eine Beendigung der Ausbildung zum Schuljahresende muss schriftlich, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter, bis zum 31.05. des laufenden Schuljahres gegenüber der Musikschule erklärt werden. Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag zum 31.12. durch die Musikschulleitung genehmigt werden. Der Antrag dafür ist bis spätestens 30.11. zu stellen. Bei Umzug oder langer, vom Arzt bestätigter, Erkrankung ist ein Ausscheiden aus dem Unterricht zum Monatsende auf schriftlichen Antrag möglich. Die Antragsfrist beträgt 14 Tage zum Monatsende.
- (7) Der Unterricht kann seitens der Musikschule auch im Laufe des Schuljahres beendet werden, wenn der Teilnehmer schwerwiegend gegen die Unterrichtsdisziplin verstößt, die ihm nach der geltenden Schulordnung obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder die Unterrichts- und Nutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (8) Am Beginn der Ausbildung an der Musikschule gelten die ersten zwei Monate als gebührenpflichtige Probezeit. Es ist möglich, den Unterricht zum Ende des zweiten Monats dieser Probezeit nach Abstimmung mit der Musikschulleitung zu beenden. Die schriftliche Abmeldung dafür muss bis zum 15. des zweiten Monats erfolgt sein.

§ 6 Tarif

- (1) Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf wöchentlich (bzw. 14-täglich bei Tarif 1.3.2.) eine Stunde im gebührenpflichtigen Fach in der vertraglich vereinbarten Unterrichtsart und auf die in der Gebührenordnung (§ 1) genannten Ergänzungsfächer. Bei einer Verkürzung oder Verlängerung der Unterrichtsdauer ist die Gebühr der jeweiligen Unterrichtsform anteilig zu berechnen. Eine Befreiung vom Besuch eines Ergänzungsfaches hat keine Verminderung der Gebühren zur Folge.

Gebühren

Tarif-Nr.	Art der Gebühr	Gebührenhöhe pro Schuljahr	Monatsbetrag (1/12 Jahresgeb.)
1.	Unterrichtsgebühren		
1.1	<u>Klassenunterricht</u>		
1.1.1	Musikalische Früherziehung/45 Min. Spatenkurs /45 Min.	150,00 EUR	12,50 EUR
1.1.2	Musikalische Grundausbildung /45 Min.	150,00 EUR	12,50 EUR
1.1.3	Musiklehre ohne Hauptfachunterricht /45 Min.	150,00 EUR	12,50 EUR
1.1.4	Chor- und Musiziergruppen / 45 Min.	129,00 EUR	10,75 EUR
1.1.5	Instrumentenkiste (Orientierungsjahr)	264,00 EUR	22,00 EUR
1.2	<u>Gruppenunterricht</u>		
1.2.1	Gruppenunterricht 2 Schüler / 45 Min.	372,00 EUR	31,00 EUR
1.2.2	Gruppenunterricht 3 Schüler / 45 Min.	270,00 EUR	22,50 EUR
1.2.3	Gruppenunterricht ab 4 Schüler / 45 Min.	240,00 EUR	20,00 EUR
1.3	<u>Einzelunterricht</u>		
1.3.1	Einzelunterricht 30 Min.	471,00 EUR	39,25 EUR
1.3.2	Einzelunterricht 45 Min. 14-täglich	372,00 EUR	31,00 EUR
1.3.3	Einzelunterricht 45 Min. ohne jährlichen Leistungsnachweis*	744,00 EUR	62,00 EUR
1.3.4	Einzelunterricht 30 Min. mit jährlichem Leistungsnachweis*	381,00 EUR	31,75 EUR
1.3.5	Einzelunterricht 45 Min. mit jährlichem Leistungsnachweis*	552,00 EUR	46,00 EUR
1.4.	Tanz /45 Min.	207,00 EUR	17,25 EUR

*Leistungskriterien werden in der Schulordnung geregelt.

2. Gebühren für Erwachsene mit eigenem Einkommen

Unterrichtsteilnehmer ab Vollendung des 21. Lebensjahres mit eigenem Einkommen zahlen entsprechend der vertraglich vereinbarten Unterrichtsart einen Zuschlag von 20% zu den unter § 6 Abs. 1, Punkt 1 aufgeführten Gebührentarifen. Befindet sich ein Unterrichtsteilnehmer nach Vollendung des 21. Lebensjahres noch in der Ausbildung, wird bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für den im Nachweis ausgewiesenen Zeitraum der Zuschlag erlassen.

3. Kursgebühren

Die Gebührenhöhe pro Kurs beträgt 50,00 EUR bis 200,00 EUR und wird von der Musikschulleitung kostendeckend festgelegt.

4. Gebühren für die Nutzung von Instrumenten der Kreismusikschule

- (1) Für die Ausleihe von Instrumenten der Kreismusikschule werden monatliche Nutzungsgebühren erhoben:

Nutzungsgebühren je Monat

4.1.1.	erstes Jahr	5,00 EUR
4.1.2.	zweites Jahr	10,00 EUR
4.1.3.	drittes Jahr	15,00 EUR
4.1.4.	viertes und jedes weitere Jahr	20,00 EUR

Bekanntmachungen - wozjewjenja

- (2) Wenn die Größe der Instrumente das Wachstum der Kinder berücksichtigt, können durch die Musikschulleitung Ausnahmeregelungen von der Steigerung der Nutzungsgebühren ab dem 2. Nutzungsjahr vereinbart werden.
- (3) Im Rahmen der in der Gebührenordnung genannten Sozialermäßigung (§ 4 Abs. 2) kann auf Antrag auch eine Ermäßigung der Gebühren für die Nutzung von Instrumenten der Kreismusikschule erfolgen.
- (4) Im Rahmen der Begabtenförderung (§ 4 Abs. 5) kann durch den Leiter der Kreismusikschule eine Ermäßigung der Gebühren um 50% für die Nutzung von Musikschulinstrumenten gewährt werden.
- (5) **Tageweise Ausleihe**
Bei sonstiger tageweise Ausleihe von Musikschulinstrumenten an Dritte wird in Abhängigkeit von Dauer und Aufwand eine Gebühr von 2,5% bis 5,0% des Anschaffungspreises erhoben.
Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Kreismusikschule.

§ 7 Eintrittsgelder, Teilnehmergebühren

Die Höhe der Preise für den Besuch von Projektveranstaltungen der Kreismusikschule wird entsprechend dem Finanzierungsplan des jeweiligen Projektes gesondert festgelegt.

Ermäßigungen dieser Eintrittsgelder bzw. Teilnehmergebühren werden für Schüler, Studenten und Auszubildende gewährt.

Finanzieller Rahmen: Ermäßigung des vollen Beitrages um 25% bis 50% .

§ 8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 01.08.2004 für die Kreismusikschule Bautzen und die Satzung mit Gebührentarif für die Kreismusikschule Kamenz vom 04.06.2003 außer Kraft.

Bautzen, den 19.05.2009

Michael Harig
Landrat

Anlage

Gebühren nach § 6, Abs. 1, Pkt.1 für das Schuljahr vom 01.08.2009 bis 31.07.2010

Tarif-Nr.	Art der Gebühr	Gebührenhöhe pro Schuljahr	Monatsbetrag (1/12 Jahresgeb.)
1.	Unterrichtsgebühren		
1.1	<u>Klassenunterricht</u>		
1.1.1	Musikalische Früherziehung/45 Min.	129,00 EUR	10,75 EUR
	Spatzenkurs /45 Min.	129,00 EUR	10,75 EUR
1.1.2	Musikalische Grundausbildung /45 Min.	129,00 EUR	10,75 EUR
1.1.3	Musiklehre ohne Hauptfachunterricht /45 Min.	129,00 EUR	10,75 EUR
1.1.4	Chor- und Musiziergruppen / 45 Min.	91,50 EUR	7,63 EUR
1.1.5	Instrumentenkiste (Orientierungsjahr)	264,00 EUR	22,00 EUR
1.2	<u>Gruppenunterricht</u>		
1.2.1	Gruppenunterricht 2 Schüler / 45 Min.	330,00 EUR	27,50 EUR
1.2.2	Gruppenunterricht 3 Schüler / 45 Min.	243,00 EUR	20,25 EUR
1.2.3	Gruppenunterricht ab 4 Schüler / 45 Min.	219,00 EUR	18,25 EUR
1.3	<u>Einzelunterricht</u>		
1.3.1	Einzelunterricht 30 Min.	415,50 EUR	34,63 EUR
1.3.2	Einzelunterricht 45 Min. 14-tägig	303,00 EUR	25,25 EUR
1.3.3	Einzelunterricht 45 Min. ohne jährlichen Leistungsnachweis*	606,00 EUR	50,50 EUR
1.3.4	Einzelunterricht 30 Min. mit jährlichem Leistungsnachweis*	366,50 EUR	30,54 EUR
1.3.5	Einzelunterricht 45 Min. mit jährlichem Leistungsnachweis*	540,00 EUR	45,00 EUR
1.4.	Tanz /45 Min.	184,50 EUR	15,38 EUR

*Leistungskriterien werden in der Schulordnung geregelt.

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gebührensatzung für den Betriebsteil Kreisvolkshochschule des Kommunalen Eigenbetriebes

**„Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen“
Poplatkowe wustawki za zawodny džěl ludoweje uniwersity komunalneho swojskeho zawoda „Wokrjesna hudźbna šula / Wokrjesna ludowa uniwersita Budyšin“**

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grund § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 11) und §§ 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) gemäß Beschluss des Kreistages Bautzen vom 18.05.2009 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Gebührensatzung gilt für den Betriebsteil „Kreisvolkshochschule“ des Kommunalen Eigenbetriebes „Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen“.

§ 2 Gebührenpflicht und Zahlungspflichtiger

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrgängen, Kursen und Einzelveranstaltungen der Kreisvolkshochschule werden Gebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.
- (3) Die jeweiligen Gebührensätze ergeben sich aus dieser Satzung und der im Kursprogramm festgelegten Gebühr.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Anmeldung des Teilnehmers.
- (2) Die Gebühren werden mit Kursbeginn fällig.
- (3) Die Bezahlung der Teilnehmergebühren erfolgt in der Regel bargeldlos durch Abbuchungsverfahren zeitnah zum Kursbeginn. Barzahlung muss vor Kursbeginn in den Geschäftsstellen Bautzen bzw. Kamenz erfolgen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die jeweilige Kursgebühr wird durch Kalkulation ermittelt und im Kursprogramm festgelegt. Sie berücksichtigt eine erforderliche Mindestteilnehmerzahl (entsprechend den Festlegungen der Sächsischen Weiterbildungsverordnung). Wird die erforderliche Mindestteilnehmerzahl entsprechend der Sächsischen Weiterbildungsverordnung unterschritten, kann der jeweilige Kurs mit einer erhöhten Gebühr durchgeführt werden (Angleichung an Mindestteilnehmerzahl). In den Kursgebühren sind keine Kosten für Kursbegleitmaterialien enthalten.
- (2) Die Gebührenhöhe pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) beträgt:

Fachbereich Gesellschaft und Grundbildung	1,00 € bis 7,00 €
Fachbereich Arbeit/Beruf	3,00 € bis 12,00 €
Fachbereich Sprachen	2,40 € bis 4,60 €
Fachbereich Gesundheit	2,40 € bis 12,00 €
Fachbereich Kultur	2,40 € bis 10,00 €

 In der Kalkulation der jeweiligen Kursgebühr werden die Kostenbestandteile Honorar, Lehr- und Unterrichtsmittel, Reparaturen sowie Instandhaltung als „Einzelkosten“ (variable Kosten) und Personalkosten, Bewirtschaftung Gebäude, Verwaltungsbedarf, Geschäftsausgaben und Abschreibungen als „Gemeinkosten“ (fixe Kosten) berücksichtigt.
- (3) Gebühren für besondere Leistungen:
 - Anfertigung von Zweitschriften 6,00 €
 - Materialkosten für Lehrgänge kostendeckend
 - Prüfungsentgelt. Entgeltordnung der prüfenden Institution

§ 5 Sozialermäßigungen

Eine Gebührenermäßigung um 50% erhalten Empfänger von Arbeitslosengeld II, wenn die Kursgebühr mindestens 75,00 € beträgt. Bei der Anmeldung ist dies unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu beantragen. Einzelveranstaltungen sind von Ermäßigungen ausgenommen.

§ 6 Rücktritt von der Anmeldung , Erstattungen

- (1) Bei allen Kursen kann spätestens drei Tage vor dem Beginn der Veranstaltung ohne Angabe eines Grundes, von der Anmeldung zurückgetreten werden und die gezahlte Gebühr wird erstattet. Bei einem späteren Rücktritt ist eine Erstattung der Kursgebühr grundsätzlich ausgeschlossen. Über eine Erstattung im Einzelfall bei Rücktritt eines Teilnehmers zu einem späteren Zeitpunkt aus wichtigem Grund entscheidet der Leiter der jeweiligen Regionalstelle der Kreisvolkshochschule. Die Gebühr errechnet sich dann anteilig aus der Höhe der bis dahin in Anspruch genommenen Kursgebühr. Der Rücktritt ist in jedem Fall schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Rückwirkende Erstattungen sind nicht möglich. Fernbleiben von begonnenen Veranstaltungen gilt nicht als Rücktritt.
- (2) Gebührenerstattungen für nicht in Anspruch genommene Leistungen der Kreisvolkshochschule (z.B. versäumte Unterrichtsstunden) werden nicht gewährt.
- (3) Darüber hinaus kann die Kreisvolkshochschule bei Vorliegen wichtiger Gründe Teilnehmer fristlos vom Kurs ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Nichtzahlen von Gebühren
 - Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen, trotz vorangegangener Ermahnung durch den Kursleiter.
- (4) Die Kreisvolkshochschule kann wegen mangelnder Beteiligung, Ausfall eines Kursleiters oder Gründe, die nicht von der Kreisvolkshochschule zu vertreten sind, einen Kurs abbrechen. In diesen Fällen werden bereits geleistete Gebühren erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die „Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Bautzen“ vom 14. 07.2003 und die „Satzung mit Gebührentarif für die Kreisvolkshochschule Kamenz“ vom 07.06.2006 außer Kraft.

Bautzen, den 19.05.2009

Michael Harig, Landrat

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Richtlinie zur Kindertagespflege im Landkreis Bautzen

Směrnica k hladanju w džěčacych dnjowych přebyłaniščach we wokresju Budyšin

Inhalt:

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Begriff, Grundsätze und Eignung der Kindertagespflege**
 - 2.1 **Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII**
 - 2.2 **Kindertagespflege als Angebot der Gemeinde nach § 23 Abs. 2 SächsKitaG**
 - 2.3 **Grundsätze und Eignung**
3. **Vermittlung in Kindertagespflege**
4. **Eignung der Kindertagespflegeperson / Kindertagespflegestelle**
5. **Erlaubnis zur Kindertagespflege**
6. **Inanspruchnahme und Finanzierung der Kindertagespflege**
7. **Bedarfsplanung**
8. **Finanzierung**
 - 8.1 **Kindertagespflege ohne Zahlung einer laufenden Geldleistung**
 - 8.2 **Zahlung einer laufenden Geldleistung an Kindertages-Pflegepersonen**
 - 8.2.1 **Kostenerstattung für Sachaufwand und Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung**
 - 8.2.2 **Beiträge zur Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson**
 - 8.2.3 **Häftige Beiträge zur Altersvorsorge, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson**
 - 8.3 **Finanzierung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII**
 - 8.4 **Finanzierung der Kindertagespflege nach SächsKitaG**
 - 8.5 **Kindertagespflege durch Verwandte**
9. **Haftpflichtversicherung**
10. **Unfallversicherung für Kinder**
11. **Betreuungsvertrag**
12. **Inkrafttreten**

Anlage

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Richtlinie zur Kindertagespflege sind:

1. Sozialgesetzbuch (SGB) Aechtes Buch (VIII)
2. Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK)
3. Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)
4. Kinderförderungsgesetz (KiföG)
5. Sächsisches Landesjugendhilfegesetz (LJHG).

2. Begriff, Grundsätze und Eignung der Kindertagespflege

2.1. Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Gemäß § 22 SGB VIII wird Kindertagespflege von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Seit der Novellierung des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) im November 2005 kann die Betreuung außerdem in anderen kindgerechten Räumen erfolgen.

Gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe des § 24 SGB VIII auch die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Das SGB VIII stellt die Kindertagespflege hauptsächlich als Betreuungsform für Kinder in den ersten Lebensjahren heraus. Die Kindertagespflege ist eine Betreuungsform für Kinder bis zur Vollendung der 4. Klasse. Für die Betreuung von Kindern im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege (und in Kindertageseinrichtungen) vorzuhalten.

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII sind für Kinder im Alter unter drei Jahren Plätze in Kindertagespflege (und in Kindertageseinrichtungen) vorzuhalten, wenn die Berufstätigkeit, Ausbildung oder Eingliederungsmaßnahme der Erziehungsberechtigten eine entsprechende Betreuung erforderlich macht oder ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem Bedarf. Ausgeschlossen ist eine regelmäßige ganztägige Betreuung über Tag und Nacht.

Kindertagespflege kann bei Erfordernis die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ergänzen.

2.2. Kindertagespflege als Angebot der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 SächsKitaG

Das SächsKitaG regelt die Kindertagespflege, soweit die Gemeinde den Eltern die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder statt in einer Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege anbietet.

Kindertagespflege ist ein Alternativangebot zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung, welches die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie unterstützt und ergänzt. Der Förderauftrag für Kindertageseinrichtungen gilt gleichermaßen für die Kindertagespflege unter Berücksichtigung der damit verbundenen spezifischen Erziehungssituation.

Insbesondere kann die Gemeinde Kindertagespflege anstelle eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung für Kinder im Alter unter drei Jahren und unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 2 SächsKitaG für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt anbieten.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt kann gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG nur mit Zustimmung der Eltern durch Kindertagespflege abgegolten werden.

Das SächsKitaG sieht keine Kindertagespflege als Alternative zum Hort vor.

Erfolgt die Betreuung des Kindes durch eine Kindertagespflegeperson als alternatives Angebot der Gemeinde an Stelle der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, sind die Regelungen des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) anzuwenden.

In den anderen Fällen (z.B. als erforderliche Ergänzung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung) findet ausschließlich § 23 SGB VIII Anwendung.

Die in § 7 Abs. 2 SächsKitaG vorgesehenen Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge der Kinder sollen durch die Kindertagespflegeperson in Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten beim Gesundheitsamt vereinbart und durchgeführt werden.

2.3 Grundsätze und Eignung

Die Kindertagespflege hat einen ganzheitlichen Förderungsauftrag, der die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes umfasst und sich auf die gesamte Entwicklung des Kindes bezieht. Die Förderung der sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes muss sich am Alter, dem Entwicklungsstand, sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Dies setzt die Wahrnehmung jedes Kindes in seiner individuellen Wesens- und Interessenlage voraus.

Der Förderungsauftrag dient dem Erwerb und der Förderung sozialer Kompetenzen wie der Selbständigkeit, der Verantwortungsbereitschaft und der Gemeinschaftsfähigkeit, der Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Er fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und unterstützt die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen.

Kindertagespflege soll die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie begleiten, unterstützen und ergänzen.

Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder mit Zustimmung der Gemeinde und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in anderen kindgerechten Räumlichkeiten ausgeübt werden.

Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Kindertagespflege kann hieraus nicht abgeleitet werden, insbesondere nicht für die Betreuung an Sonn- und Feiertagen als auch für die Betreuung in den Abend- und Nachtstunden.

Das Kreisjugendamt ist bemüht, bei Bedarf an Förderung des Kindes in Kindertagespflege, eine geeignete Kindertagespflege zu vermitteln.

Es können bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder in einer Kindertagespflegestelle, im Haushalt der Personensorgeberechtigten bzw. in anderen kindgerechten Räumen betreut werden. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Näheres hierzu ist ebenfalls in Punkt 5 dieser Richtlinie geregelt.

Für die Absicherung der Betreuungszeiten der aufgenommenen Kinder ist grundsätzlich die Kindertagespflegeperson im Rahmen der Betreuungsverträge verantwortlich. Zur Absicherung der Betreuungsleistungen bei Ausfallzeiten sollte eine Kooperationsvereinbarung mit anderen Kindertagespflegepersonen oder Kindertageseinrichtungen abgeschlossen werden.

3. Vermittlung in Kindertagespflege

Die Vermittlung der Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt die individuelle Beratung der Beteiligten als auch die Überprüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson nach Punkt 4 dieser Richtlinie mit ein.

4. Eignung der Kindertagespflegeperson / Kindertagespflegestelle

Kindertagespflegepersonen müssen durch ihre Persönlichkeit und ihre Sachkompetenz den Bedürfnissen des Kindes und den Anforderungen an seine Bildung, Erziehung und Betreuung gerecht werden.

Eine Kindertagespflegeperson muss insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. allgemein geordnetes soziales und familiäres Umfeld
2. zuverlässig, belastbar, flexibel
3. Akzeptanz der eigenen Familie zur Betreuung von anderen Kindern in der

Bekanntmachungen - wozjewjenja

- eigenen Wohnung,
4. Erziehungskompetenz,
 5. gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten,
 6. Erkennen und Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder,
 7. Absicherung kindgerechter Ernährung,
 8. Bereitschaft und Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten,
 9. grundsätzliche Übereinstimmung mit den Erziehungsvorstellungen der Personensorgeberechtigten, auch Toleranz gegenüber anderen Lebensstilen,
 10. für die eigenen Kinder selbst keine Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII oder Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz erhält,
 11. Kooperationsbereitschaft mit dem Kreisjugendamt, der Gemeinde, Trägern der freien Jugendhilfe, Kindertageseinrichtungen und anderen Kindertagespflegepersonen,
 12. Verantwortungsbewusster Umgang mit persönlichen Daten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben,
 13. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ist entsprechend anzuwenden (Berufsabschluss nach § 1 dieser VO bzw. erfolgreiche Teilnahme am Curriculum),
 14. erfolgreicher Abschluss eines mindestens 14-tägigen Praktikums in einer hierfür geeigneten Kindertagespflegestelle oder Kindertageseinrichtung,
 15. Bereitschaft zur Teilnahme an weiteren Fortbildungsmaßnahmen,
 16. bei der Betreuung von geistig behinderten, körperlich behinderten und seelisch behinderten Kindern ist grundsätzlich eine entsprechende Qualifikation nachzuweisen.

Für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sind nur Personen geeignet, die keine psychischen oder physischen Leistungseinschränkungen, keine ansteckenden Erkrankungen oder Suchterscheinungen haben. Dies ist ärztlich zu bescheinigen.

Zur Prüfung der persönlichen Eignung sind:

1. das Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII i.V.m. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz,
2. das „Gesundheitszeugnis“*,
3. der Ausbildungsnachweis,
4. bei Erforderlichkeit der Nachweis über Zusatzqualifikationen und
5. die Teilnahme am Kurs: „Erste Hilfe am Kind“

zu erbringen.

* Für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung hat das Kreisjugendamt die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses zu verlangen (§ 3 Abs. 1 SächsQualiVO). Der Begriff „Gesundheitszeugnis“ meint eine Bescheinigung des Arztes (i.d.R. des Hausarztes) darüber, dass die Tagespflegeperson frei von ansteckenden Krankheiten nach § 34 Abs. 1 Nr. 1-20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und kein Ausscheider nach § 34 Abs. 2 Nr. 1-6 IfSG ist. Diese Bescheinigung entspricht einem sogenannten Tauglichkeitszeugnis. Das Gesundheitsamt bietet Belehrungen nach § 35 und § 43 IfSG an. Diese Belehrungen werden für Tagespflegepersonen empfohlen, sind jedoch nicht verpflichtend.

In einem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber für Kindertagespflege soll:

1. die persönliche Motivation zur Ausübung der Kindertagespflege,
2. die Haltung zur Personensorgeberechtigtenarbeit, zu Kindern und deren Erziehung sowie
3. die sozialen und fachlichen Kompetenzen

kennen gelernt werden.

Der Bewerber hat schriftlich zu erklären, dass er persönliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Eignungskriterien als Kindertagespflegeperson haben, unverzüglich dem Kreisjugendamt anzeigt.

Die Eignung der Kindertagespflegeperson ist durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Bescheid schriftlich zu erlassen. Im Bescheid ist die Mitwirkungspflicht festzuschreiben.

An die Kindertagespflegestelle werden insbesondere folgende Anforderungen gestellt:

1. Verfügbarkeit ausreichender Wohnverhältnisse, insbesondere genügend Wohn-, Schlaf- und Spielraum für die Kinder,
2. Der Aufenthaltsort der Kinder hat sich in einem hygienisch guten Zustand zu befinden,
3. Die Räumlichkeiten für die Kinder sind gefahrenfrei zu gestalten,
4. Die Ausstattung der Räumlichkeiten sollte dem Entwicklungsstand der zu betreuenden Kinder entsprechen, entwicklungsgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist vorzuhalten,
5. In den Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle besteht gemäß § 7 Absatz 4 SächsKitaG Rauchverbot, dieses Rauchverbot umfasst den gesamten Betreuungsumfang mit den im Rahmen der Kindertagespflege anvertrauten Kindern.

Die Prüfung findet in einem persönlichen Gespräch im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt. In diesem Gespräch ist auch das unmittelbare soziale Umfeld der Kindertagespflegeperson zu erörtern, um auf dem Wege der Erklärung aus-

schließen zu können, dass keine Personen ungehinderten Kontakt zu den Kindern aufnehmen können, deren Kontakt eine Kindeswohlgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung beeinträchtigt.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich in einem Protokoll festzuhalten.

Die Kindertagespflegeperson hat schriftlich zu bestätigen, dass zum Zeitpunkt der Prüfung Personen im sozialen Umfeld nicht an ansteckenden Krankheiten leiden oder von ihnen sonstige Gefahren für das Pflegekind ausgehen. Veränderungen dieser Umstände sind dem Kreisjugendamt umgehend schriftlich anzuzeigen.

Anfallende Kosten für die Erbringung der erforderlichen Unterlagen für die Prüfung der Eignung trägt die Kindertagespflegeperson.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Kindertagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisjugendamt zu beantragen. Nach der Feststellung der Eignung der Kindertagespflegeperson und der Räumlichkeiten, in denen die Kinder betreut werden sollen, wird die Erlaubnis schriftlich als Verwaltungsakt nach den Regelungen des SGB X erteilt.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu versagen, wenn ein Punkt nach § 24 Abs. 2 Sächsisches Landesjugendhilfegesetz zutrifft.

Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

Im Bewilligungszeitraum sind unangemeldete Prüfungen der Kindertagespflegestelle durchzuführen.

Erlangt das Kreisjugendamt über Dritte Kenntnis von der Gefährdung des Kindeswohls oder von Tatsachen, welche die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellt, ist unverzüglich eine Prüfung des Sachverhaltes einzuleiten. Dazu sind die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes einzubeziehen und in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten ggf. Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt mit der Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII ab.

6. Inanspruchnahme und Finanzierung der Kindertagespflege

Die Finanzierung der Betreuung eines Kindes bei einer Kindertagespflegeperson aus öffentlichen Mitteln ergibt sich insbesondere:

1. wenn die Gemeinde anstelle eines Platzes in der Kindertageseinrichtung für Kinder unter 3 Jahren einen Kindertagespflegeplatz zur Bedarfsabsicherung anbietet. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt kann nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG die Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertagespflege erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind;
2. wenn das Kind aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht in einer Gruppe von Kindern betreut werden kann;
3. wenn das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden sollte;
4. bei Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten, zu denen eine Kindertageseinrichtung nicht geöffnet hat und eine Betreuung nicht über das familiäre Umfeld abgesichert werden kann.

7. Bedarfsplanung

Kindertagespflegestellen, die die Bedarfslage nach Punkt 6 Nr. 1 dieser Richtlinie absichern, sind namentlich in den Bedarfsplan des Landkreises aufzunehmen.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Bedarfsplan ist neben der Feststellung der Eignung nach § 23 SGB VIII eine Beschlussfassung im jeweiligen Stadt- oder Gemeinderat zur Bedarfsdeckung durch Plätze in einer Kindertagespflegestelle.

8. Finanzierung

Die Finanzierung von Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich über eine Aufwandsentschädigung. Diese wird ausschließlich für den erbrachten Betreuungsaufwand der Kindertagespflegeperson gewährt.

Die aktuellen steuerrechtlichen Grundlagen sind durch die Kindertagespflegeperson zu beachten.

8.1 Kindertagespflege ohne Zahlung einer laufenden Geldleistung

Wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten ohne Mitwirkung öffentlicher Stellen eine Kindertagespflege privat vereinbaren besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung an den entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung.

Eine Beteiligung des Kreisjugendamtes an dieser selbstbeschafften Kindertagespflege erfolgt nur in Form der Beratung und mit Erteilung der Pflegeerlaubnis. Der Anspruch auf Beratung i. S. d. § 23 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII gilt auch für privat vereinbarte Kindertagespflege.

Die Leistung eines Aufwendersatzes durch das Kreisjugendamt ist zudem ausgeschlossen, wenn die Kindertagespflege durch das Kreisjugendamt vermittelt wird, aber sich die Notwendigkeit der Betreuung des Kindes in einer Kindertagespflege nicht nach Punkt 6 dieser Richtlinie ergibt.

Bekanntmachungen - wozjewjenja

8.2 Zahlung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen

Um die Aufwendungen abzugelten, die der Kindertagespflegeperson entstehen, wird ihr vom Kreisjugendamt oder der Gemeinde eine laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII gewährt. Diese ist entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Pflegeperson und der täglichen und wöchentlichen Betreuungsdauer des Kindes zu bemessen.

Die Festlegung der laufenden Geldleistung obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn es sich um Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII handelt und wird durch den Jugendhilfeausschuss festgelegt.

Wird Kindertagespflege nach dem SächsKitaG angeboten, legt die Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die laufende Geldleistung fest. Gemäß § 14 Abs. 6 SächsKitaG beinhaltet die von der Gemeinde zu zahlende Geldleistung die Aufwendungen des § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.

Die Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und die Kosten zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung sollen als monatlicher Pauschalbetrag festgesetzt werden. Die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung sind nachfolgend geregelt.

In Würdigung der Leistung der Kindertagespflegeperson und im Hinblick auf eine Gleichbehandlung zu Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen wird den Gemeinden empfohlen, für einen bestimmten Zeitraum ein sogenanntes Urlaubs- und Krankengeld zu zahlen und den Zeitraum, für den dieses gezahlt wird, zeitlich zu untersetzen.

Die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist zwingend daran geknüpft, dass die Eignung der Kindertagespflegeperson festgestellt wurde.

Die Höhe der Aufwendungen sind in der Anlage zu dieser Richtlinie geregelt.

8.2.1 Kostenerstattung für Sachaufwand und Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung

Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und der angemessene Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung orientiert sich weitestgehend an den Empfehlungen zur Kindertagespflege des Sächsischen Landesjugendamtes und der Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetags e.V. zur laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege.

Die Kindertagespflegeperson hat gemäß der Bestimmungen der SächsQualiVO an praxisorientierten Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen. Der monatliche Pauschalbetrag schließt den Eigenanteil der Kindertagespflegeperson an der Finanzierung ihrer geforderten Fortbildung ein.

Nachgewiesene finanzielle Mehrbedarfe, die durch die Betreuung behinderter Kinder durch eine Kindertagespflegeperson im Einzelfall entstehen, sind mit dem zuständigen Rehabilitationsträger zu verhandeln.

Die Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes sind von den Personensorgeberechtigten zu leisten und sind nicht Bestandteil des Aufwendersatzes.

8.2.2 Beiträge zur Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson

Beiträge zu einer Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson werden zu den laufenden Geldleistungen gewährt, soweit die Kindertagespflegeperson deren Zahlung nachweist.

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VIII). Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Der Versicherungsbeitrag der Kindertagespflegeperson ist mit der Erstattung der laufenden Geldleistung für das erste Kind abgegolten. Er ist demnach bei der Bemessung der laufenden Geldleistung für weitere Kinder nicht mehr zu berücksichtigen.

Erfolgt die Betreuung der Kinder einer Familie ausschließlich im Haushalt der Personensorgeberechtigten, haben diese die Kindertagespflegeperson gegen Unfall zu versichern und allein den Beitrag zur Unfallversicherung zu entrichten.

8.2.3 Hälftige Beiträge zur Altersvorsorge, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson

Zu der laufenden Geldleistung werden anteilmäßige Erstattungen der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson gewährt. Diese Erstattungen des Kreisjugendamtes bzw. der Gemeinden an die Kindertagespflegeperson sind steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 Nr. 9 Einkommenssteuergesetz.

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet.

Das Vorliegen von Aufwendungen für eine Alterssicherung ist von der Kindertagespflegeperson nachzuweisen.

Der Berechnung ist die Pauschale, welche für die Kosten für Sachaufwand und Förderungsleistung gezahlt wird, zugrunde zu legen. Entsprechend des hälftigen aktuell geltenden Mindestbeitragssatzes zur gesetzlichen Alterssicherung gilt dieser als angemessener Beitrag zur Alterssicherung. Dieser Teil der zu zahlenden Geldleistung ist immer einzelfallbezogen zu ermitteln.

Bereits tätige Kindertagespflegepersonen haben mehrheitlich eine private Altersvorsorge abgeschlossen, weil sie bisher aufgrund der Steuerfreiheit ihrer Einnahmen nicht verpflichtet waren, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen. Aus finanziellen Erwägungen heraus ist es nicht angeraten, die private Altersvorsorge zu kündigen, sondern diese neben den nun zu zahlenden Beiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung weiterlaufen zu lassen. Es soll daher seitens des Kreisjugendamtes bzw. der Gemeinden eine finanzielle Beteiligung pro betreutem Kind an der freiwilligen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson erfolgen.

8.3 Finanzierung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Beilligt das Kreisjugendamt Kindertagespflege als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, erfolgt die Finanzierung der Kindertagespflegeperson in Form der Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII. Das Kreisjugendamt unterbreitet im Regelfall ein solches Angebot, wenn die Bedarfskriterien nach § 24 SGB VIII erfüllt sind und die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung nicht möglich ist.

Gemäß § 90 SGB VIII erfolgt die Kostenbeteiligung der Eltern durch die Erhebung ortsüblicher Teilnahmebeiträge.

Die Zahlung eines Aufwendersatzes für die Kindertagespflege durch das Kreisjugendamt ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Die Förderung durch die Kindertagespflege muss für das Wohl des Kindes geeignet sein (Punkt 4 dieser Richtlinie).
2. Die Notwendigkeit der Betreuung des Kindes in einer Kindertagespflege muss sich aus Punkt 6 dieser Richtlinie ergeben.
3. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII muss erteilt sein.

Bei der Inanspruchnahme einer Kindertagespflege nach Punkt 6.4 dieser Richtlinie ist zunächst in Abstimmung mit den Gemeinden zu prüfen, inwieweit in der jeweiligen Kommune ein entsprechendes Angebot an Kindertagespflege nach SächsKitaG vorgehalten bzw. zeitnah zur Verfügung gestellt werden kann, welches dem individuellen Bedarf der Personensorgeberechtigten entspricht. Sollte dies nicht möglich sein, darf bei der Inanspruchnahme einer Kindertagespflege nach diesem Punkt das Einkommen der Personensorgeberechtigten die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zuzüglich einer Zulage von 10% der maßgeblichen Einkommensgrenze nicht übersteigen. Sofern die Betreuung eines Kindes über eine tägliche Betreuungszeit von neun Stunden hinaus erforderlich ist, beträgt die maximale Obergrenze der zusätzlich finanzierten Betreuungszeit drei Stunden täglich.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist in jedem Fall durch das Kreisjugendamt zu prüfen.

8.4 Finanzierung der Kindertagespflege nach SächsKitaG

Bietet die Gemeinde Kindertagespflege nach dem § 3 Abs. 3 SächsKitaG zur Bildung, Erziehung und Betreuung alternativ zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen an und die Personensorgeberechtigten entscheiden sich für diese Alternative, richtet sich der Anspruch auf die laufende Geldleistung gegen die Gemeinde.

Die Kosten, die für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege auf der Grundlage des SächsKitaG entstehen, werden aus Elternbeiträgen auf der einen und Zahlungen der Gemeinde an die Kindertagespflegeperson auf der anderen Seite bestritten.

Gemäß § 15 SächsKitaG sollen die Elternbeiträge denen für entsprechende Kindertageseinrichtungen vergleichbar sein. Dem gemäß werden in Kindertagespflege betreute Kinder gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG als Zählkinder berücksichtigt. Die Übernahme von Elternbeiträgen sowie die Erstattung von Absenkbeträgen gemäß § 15 Abs. 5 SächsKitaG erfolgt entsprechend.

Alle nicht durch den Elternbeitrag und den Verpflegungskostensatz gedeckten Kosten für die laufende Geldleistung werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung von der Gemeinde getragen. Hier fließt auch der Landeszuschuss gemäß § 18 Abs. 1 SächsKitaG ein.

Besucht ein Kind einen Kindertagespflegeplatz außerhalb der Wohnortgemeinde und ist dieser Platz im Bedarfsplan enthalten, so ist die Wohnortgemeinde gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG verpflichtet, die Kosten für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Betreuungsgemeinde durch die Erstattung des Gemeindeanteils mitzufinanzieren. Dies gilt auch für Wohnortgemeinden, die in ihrem Gebiet keine Kindertagespflege anbieten wollen.

Die Höhe des zu erstattenden Gemeindeanteils wird in der Sächsischen Zuschuss- und Erstattungsverordnung festgelegt.

8.5 Kindertagespflege durch Verwandte

Ein gesondert zu betrachtender Sachverhalt stellt die Betreuung in Kindertagespflege durch Verwandte dar.

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Da die Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII über die bloße Betreuung von Kindern hinausgeht und den in § 22 SGB VIII formulierten Förderauftrag erfüllen muss, kann diese nur durch geeignete Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Demzufolge ist die Zahlung des Pflegegeldes an Verwandte nur dann möglich, wenn eine Eignungsfeststellung erfolgt ist und die Bedarfskriterien des § 24 Abs. 3 SGB VIII erfüllt sind. Erfolgt die Betreuung des Kindes außerhalb der Wohnung der Eltern ist eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erforderlich.

Kindertagespflege durch Verwandte stellt kein Angebot in Ergänzung zu einer täglichen Betreuungszeit (Öffnungszeiten) in einer Kindertageseinrichtung dar.

9. Haftpflichtversicherung

Kindertagespflege ist im Sinne des Versicherungsrechts eine Berufstätigkeit, so dass die private Haftpflichtversicherung im Ernstfall eine Schadensübernahme verweigern kann, da sie nicht die berufliche Tätigkeit der Kinderbetreuung umfasst.

Im Rahmen des abzuschließenden Betreuungsvertrages soll unter anderem darauf geachtet werden, dass der Vertrag eine Klausel zum Umgang mit Schäden enthält, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege eintreten können. Sofern es zu einer Verletzung der Aufsichtspflicht kommt, muss die Kindertagespflegeperson bei Vorliegen der zivilrechtlichen Voraussetzungen mit außergewöhnlichen und nicht absehbaren finanziellen Belastungen rechnen.

Es ist deshalb allen Kindertagespflegepersonen dringend nahe zu legen, unabhängig von jeder vertraglichen Vereinbarung, für sich eine gesonderte Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine solche Versicherung tritt dann in all den Fällen ein, in denen aufgrund einer Verletzung der Aufsichtspflicht ein Schaden an dem zu betreuenden Kind oder durch das Kind bei einem Dritten verursacht wird.

Die Kommunen sind im Regelfall Mitglieder des KSA (Kommunaler Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen), so dass über diesen Anbieter eine Haftpflichtversicherung der Kindertagespflegepersonen abgeschlossen werden kann. Diese Haftpflichtversicherung deckt allerdings nur die Schäden, die von der Betreuung in einem Haushalt ausgehen. Somit ist für Kindertagespflege, welche in anderen kindgerechten Räumen angeboten wird, ergänzend eine Betriebshaftpflicht erforderlich.

10. Unfallversicherung für Kinder

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VIII sind Kinder während der Betreuung durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht seit 01.10.2005 über die Unfallkasse Sachsen. Dies setzt voraus, dass die besondere Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt wurde.

Der Unfallversicherungsschutz für die betreuten Kinder ist demnach nicht an eine öffentliche Förderung der Kindertagespflege gebunden, d.h. auch Kinder in privat organisierter Kindertagespflege sind dann gesetzlich unfallversichert, wenn die Eignung der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII festgestellt wurde.

Der Versicherungsschutz besteht während der gesamten Dauer der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson und auf dem Weg von der Wohnung der Kinder zur Kindertagespflegestelle und zurück.

11. Betreuungsvertrag

Ein Betreuungsvertrag regelt die Verabredungen, die zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson getroffen werden.

Folgende Punkte sollten in den Vertrag aufgenommen werden, wenn die Kindertagespflegeperson eine selbstständige Tätigkeit ausübt:

1. Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsziele
2. Zeitraum und Ort der Betreuung
3. Vergütung
4. Zahlungsmodalitäten
5. Krankheit
6. Urlaub
7. Haftung und Versicherung
8. Beendigung des Betreuungsverhältnisses
9. Schweigepflicht
10. Schriftform.

Ein Vertrag sollte für jedes Kind abgeschlossen werden.

Das Kreisjugendamt Bautzen und der Verein für Kindertagespflege Bautzen e.V. stellen Musterverträge zur Verfügung. Diese müssen auf das konkrete Vertragsverhältnis angepasst werden.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinie des Landkreises Kamenz zur Kindertagespflege vom 24.06.2006 (Beschluss Nr. 217-07-416.336/06) und die Richtlinie zur Kindertagespflege im Landkreis Bautzen vom 19.06.2007 (Beschluss 4/394/07) außer Kraft.

Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Kamenz vom 21.05.2007 – Aufwendungsersatz für Kindertagespflege (Beschluss-Nr. 0301-11-416.336/07) wird aufgehoben.

Bautzen, den 07.05.2009

Michael Harig, Landrat

(S.)

Anlage zur

Richtlinie des Landkreises Bautzen zur Kindertagespflege vom 01.07.2009

1. Der Aufwendungsersatz für eine ganztägige Betreuung an 5 Tagen in der Woche beträgt ab 01.07.2009 **450 EUR pro Monat und Kind** zuzüglich der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung der Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.

Abstufung des Pauschalbetrages für eine regelmäßige Betreuung an 5 Tagen pro Woche:

Stunden	Prozent	Betrag pro Monat	Betrag pro Tag (berechnet auf 21 Betreuungstagen im Monat)
1	20%	90 EUR	4 EUR
2	30%	135 EUR	6 EUR
3	40%	180 EUR	9 EUR
4	50%	225 EUR	11 EUR
5	60%	270 EUR	13 EUR
6	70%	315 EUR	15 EUR
7	80%	360 EUR	17 EUR
8	90%	405 EUR	19 EUR
9	100%	450 EUR	21 EUR
Jede weitere Stunde		22 EUR zusätzlich	2 EUR zusätzlich

Die Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes sind zusätzlich von den Personensorgeberechtigten zu leisten.

2. Der Beitrag zu einer Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson beträgt **5,51 EUR pro Monat**. Der Beitrag wird zu den laufenden Geldleistungen gewährt, soweit die Kindertagespflegeperson deren Zahlung nachweist.
3. Die als angemessen angesehene hälftige Erstattung des Beitrages zur Alterssicherung beträgt auf der Grundlage des aktuell geltenden Mindestbeitragssatzes zur gesetzlichen Alterssicherung von 19,9 % für die Kindertagespflegeperson **bis zu 100,00 EUR pro Monat**. Darüber hinaus wird den Gemeinden empfohlen, sich mit **bis zu 20 EUR pro betreutem Kind** an der freiwilligen Altersversicherung der Kindertagespflegeperson zu beteiligen, wenn diese nachgewiesen wird.
4. In Würdigung der Leistung der Kindertagespflegeperson und im Hinblick auf eine Gleichbehandlung zu Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen wird den Gemeinden empfohlen, ein sogenanntes Urlaubs- und Krankengeld zu zahlen. In Anlehnung an das Bundesurlaubsgesetz sollen 24 Tage Urlaub sowie 10 Krankheitstage anerkannt werden.
5. Die hälftige Erstattung der Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung für die Kindertagespflegeperson beträgt:

bei einem betreuten Kind –	0,00 EUR pro Monat *
bei zwei betreuten Kindern –	73,50 EUR pro Monat
bei drei betreuten Kindern –	73,50 EUR pro Monat
bei vier betreuten Kindern –	73,50 EUR pro Monat
bei fünf betreuten Kindern –	81,00 EUR pro Monat

* **73,50 EUR pro Monat**, falls keine beitragsfreie Familienversicherung möglich ist

Erläuterung:

Bis zu steuerpflichtigen Einkünften in Höhe von 360 EUR pro Monat bleibt die Möglichkeit zur beitragsfreien Familienversicherung beim Ehepartner bestehen. Diese Grenze ist grundsätzlich bereits bei einer Betreuung von zwei Kindern überschritten.

Sofern die Kindertagespflegeperson nicht verheiratet ist bzw. der v. g. Betrag überschritten ist, bestehen die Möglichkeiten einer freiwillig gesetzlichen oder einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Für die freiwillig gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung errechnet sich dann der Beitrag auf der Basis der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 840 EUR.

Im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und SGB XI (Gesetzliche Pflegeversicherung) wurde durch das KiföG geregelt, dass bis 2013 selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern keine hauptberuflich selbstständige Erwerbsarbeit ausüben. Daher gilt der Mindestbeitragsbemessungssatz von 840 EUR und nicht der Beitragsbemessungssatz für hauptberuflich Selbstständige von 1.890 EUR.

Die Erstattungen der Aufwendungen zur Unfallversicherung und der hälftigen Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an die Kindertagespflegeperson sind steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 Nr. 9 Einkommensteuergesetz.

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Richtlinie des Landkreises Bautzen zur Förderung von Projekten und Investitionen in der prä- ventiven Jugendhilfe nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII

Směrnica wokřesa Budyšin za spěchowanje projektow a inwesticijow při prewentiw- nej młodžinskej pomocy po §§ 11-14 a 16 SGB VIII

Inhalt:

1. **Allgemeiner Teil**
 - 1.1 Zweck der Richtlinie
 - 1.2 Rechtsgrundlagen
 - 1.3 Fördervoraussetzungen
 - 1.4 Eigenanteil des Maßnahmeträgers
 - 1.5 Antragsverfahren
2. **Zwendungsbereiche**
3. **Zwendungsvoraussetzungen und Zwendungshöhe**
 - 3.1 Projekte mit Personal- und Sachkosten
 - 3.1.1 Personalkosten
 - 3.1.2 Sachkosten
 - 3.2 Projekte mit Sachkosten bzw. Honorar- und Sachkosten
 - 3.3 Bildungsmaßnahmen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit
 - 3.4 Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 3.5 Jugendleiterschulungen
 - 3.6 Investive Maßnahmen im Bereich der präventiven Jugendhilfe
4. **Bewilligungsverfahren**
5. **Nachweis der Verwendung der Fördermittel**
6. **Inkrafttreten**

Anlagen

1. Allgemeiner Teil

1.1. Zweck der Richtlinie

Der Zweck dieser Richtlinie ist die Regelung der Förderverfahren von Projekten und Investitionen im Arbeitsgebiet der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-14 und 16 SGB VIII) durch freie und kommunale Träger. Sie soll die Grundlage für eine stabile Angebotsvielfalt bilden.

Die Bewilligung der Mittel durch die Verwaltung des Kreisjugendamtes erfolgt im Rahmen der jährlich durch den Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Diese Richtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

1.2. Rechtsgrundlagen

Die Gewährung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie basiert auf folgenden Grundlagen:

- Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), Allgemeiner Teil
- Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), Verwaltungsverfahren
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe
- Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und des Kreistages Bautzen.

1.3. Fördervoraussetzungen

Zwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist;
- ein angemessener Eigenanteil des

Trägers grundsätzlich erbracht wird;

- der Empfänger in der Lage ist, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zwendungen nachzuweisen;
- bei Einzelprojekten mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde;
- der Empfänger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahmen bietet;
- die Teilnehmer der Maßnahme überwiegend junge Menschen des Landkreises Bautzen sind.

Nicht zwendungsfähig sind Maßnahmen,

- die der Aufgabenstellung nach § 2 SGB VIII nicht entsprechen;
- die im Rahmen der Erstkommunion, Konfirmation, Firmung oder Jugendweihe durchgeführt werden;
- die keine gemeinnützigen Ziele beinhalten;
- Veranstaltungen von Kindertageseinrichtungen und Schulen;
- Konzerte;
- die ausschließlich oder überwiegend berufsbezogenen, schulischen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, religiösen oder kommerziellen Zwecken dienen;
- die im Zusammenhang mit dem Trainings- oder Wettkampfbetrieb stehen.

1.4. Eigenanteil des Maßnahmeträgers

Der Eigenanteil soll in der Regel 10 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme betragen.

Kann ein Träger der freien Jugendhilfe den Eigenanteil nicht leisten, ist eine angemessene Eigenleistung nach § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen.

Die Höhe der anzurechnenden Stundensätze bei Eigenleistungen beträgt pauschal 5,00 EUR pro Stunde.

Eigenleistungen sind subsidiär und somit vor den Leistungen des Landkreises Bautzen zur Finanzierung der Maßnahmen und Projekte einzusetzen.

Die Eigenleistungen sind glaubhaft nachzuweisen.

1.5. Antragsverfahren

Zwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag mittels Formblatt gewährt.

Bei regional begrenzt wirkenden Projekten ist mit dem Antrag eine Stellungnahme der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Sitzkommune) einzureichen.

Projektanzeigen (Anlage 1) für das Folgejahr sollen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres im Kreisjugendamt vorliegen.

Der vollständig untersetzte Förderantrag für ganzzährige Maßnahmen mit Personal- und Sachkosten (Anlage 2), Projekte mit Sachkosten bzw. Honorar- und Sachkosten (Anlage 3) sowie für investive Maßnahmen (Anlage 4) ist bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen.

Anträge zur Förderung aller weiteren Projekte (Punkte 3.3 bis 3.5) sind rechtzeitig bis spätestens einen Monat vor Projektbeginn im Kreisjugendamt mittels Formblatt (Anlagen 5 und 6) einzureichen.

2. Zwendungsbereiche

Die Zwendungsbereiche der Richtlinie sind:

- § 11 SGB VIII - Jugendarbeit;

- § 12 SGB VIII - Jugendverbandsarbeit;
- § 13 SGB VIII - Jugendsozialarbeit;
- § 14 SGB VIII - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz;
- § 16 SGB VIII - Familienbildung.

3. Zwendungsvoraussetzungen und Zwendungshöhe

3.1 Projekte mit Personal- und Sachkosten

Die Förderung soll die Durchführung von erforderlichen Projekten und Aktivitäten in der präventiven Jugendhilfe mit hauptamtlichen Fachkräften ermöglichen.

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe und kreisangehörige Städte und Gemeinden.

Gefördert werden längerfristige und zeitlich begrenzte Aktivitäten auf dem Gebiet der präventiven Jugendhilfe.

Dem Antrag muss eine Konzeption/Leistungsbeschreibung zugrunde liegen, die mindestens folgende Aussagen enthalten muss:

- Zielstellung;
- Form der Beteiligung junger Menschen (Einbindung des ehrenamtlichen Engagements);
- Teilnehmerzahl aus dem Landkreis Bautzen und Gesamtteilnehmerzahl;
- Darstellung der Inhalte und der methodischen Umsetzung;
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projektes;
- fachliche Begleitung;
- Leitung des Projektes;
- Leistungsbegründung (Sozialraumbetrachtung aus der Sicht des Antragstellers, Analyse der Zielgruppen, schlussfolgernde zusammenfassende Aussagen, welche den Bedarf des Projektes mit diesem Handlungskonzept begründen);
- Leistungsbeschreibung (Ziele, Zielgruppe, Leistungsinhalte, Strukturqualität, Prozessqualität, Ergebnisqualität, Qualitätssicherung und -entwicklung).

Die Projektförderung erfolgt als Anteilsfinanzierung.

Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

3.1.1 Personalkosten

Zwendungsfähige Personalkosten sind:

Aufwendungen für sozialpädagogische Fachkräfte mit staatlicher Anerkennung.

Als Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen, die über eine in der Arbeitshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter „Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ bzw. über die in den relevanten Fachempfehlungen des Sächsischen Landesjugendamtes beschriebene Ausbildung verfügen sowie sich für die jeweilige Tätigkeit ihrer Persönlichkeit nach eignen.

Personen mit vergleichbarer Ausbildung im pädagogischen oder psychologischen Bereich, die aufgrund bisheriger langjähriger Erfahrungen aus der sozialen Arbeit in der Lage sind, Aufgaben der Jugendhilfe zu erfüllen, können der Fachkraft im Sinne dieser Richtlinie gleichgestellt werden.

In beiden Fällen hat der Träger als Antragsteller zur Bewertung der Qualifikation folgende Unterlagen dem Antrag an

das Kreisjugendamt beizufügen:

- Nachweis bisheriger Tätigkeit im sozialen Bereich;
- Begründung der fachlichen Eignung durch den Träger.

Personen mit anderen Berufsabschlüssen, die im sozialen Bereich tätig sind, Erfahrungen in der sozialen Arbeit besitzen und sich in einer den Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe entsprechenden Berufs begleitenden Ausbildung mit anerkanntem Berufsabschluss befinden, können im begründeten Einzelfall nach dieser Richtlinie einer förderfähigen Fachkraft gleichgestellt werden.

Zur Feststellung der Förderfähigkeit hat der beantragende Träger den erforderlichen Nachweis über die Teilnahme bzw. einen Nachweis der Aufnahme an einer anerkannten Ausbildungsstätte beizufügen.

In Projekten der Jugendberufshilfe werden neben der sozialpädagogischen Fachkraft folgende Fachkräfte gefördert:

- fachliche Anleiter, die eine Ausbildungsberechtigung, eine Meisterausbildung oder einen Abschluss als Ingenieur/Ingenieurpädagoge vorweisen;
- Stützlehrer, wenn sie eine den Bildungsinhalten entsprechende Lehrbefähigung nachweisen.

Das Freiwerden einer durch den Landkreis Bautzen geförderten Personalstelle ist unverzüglich dem Kreisjugendamt Bautzen zu melden. Eine solche Stelle ist ab dem Freiwerden von der weiteren Förderung zunächst ausgenommen. Bei Umsetzung oder Neubesetzung einer solchen Stelle ist die Beteiligung und Zustimmung des Kreisjugendamtes erforderlich.

Anträge auf Personalkostenförderung sind mit folgenden Unterlagen beim Kreisjugendamt einzureichen:

- aktueller Vereins- oder Handlungsgisterauszug;
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid des Finanzamtes);
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII;
- Nachweis der beruflichen Qualifikation der im Projekt beschäftigten Fachkräfte;
- Stellenbeschreibung zu den Personalstellen der Fachkräfte;
- Darstellung der voraussichtlichen Vergütungsgruppe der im Projekt beschäftigten Personen;
- Personalkostenberechnung;
- Kosten- und Finanzierungsplan unter Berücksichtigung der Beihilfen Dritter und sonstiger Zuwendungsgeber.

Die Förderung erfolgt nach einer Stellenbewertung und maximal in Höhe des Betrages, der nach dem TVöD zu zahlen wäre.

3.1.2 Sachkosten

Zwendungsfähige Sachkosten sind insbesondere Aufwendungen für:

- Raumkosten (Miete, Bewirtschaftungskosten);
- pädagogisches Material;
- Fortbildung, Weiterbildung/Supervision;
- Telefongebühren;
- Bürobedarf;
- Fachbücher/Zeitschriften;
- Fahrtkosten (nach dem Sächsischen

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Reisekostenrecht);

- Abschreibungen;
- Instandhaltungen;
- Verwaltungsumlage: Sind die Aufwendungen für die Geschäftsstelle oder für die Bewirtschaftung der Fördermittel nicht im Kostenplan gesondert ausgewiesen, kann eine pauschale Verwaltungsumlage anerkannt werden.

Höhe der anerkannten Verwaltungsumlage:

Pro geförderter, fest angestellter und anerkannter Fachkraft werden Verwaltungsaufwendungen von 1.900 EUR pro VzÄ und Jahr pauschal anerkannt. Die darüber hinausgehenden Aufwendungen sind als Eigenanteil zu erbringen und werden auf den nach Punkt 1.4 der Richtlinie zu erbringenden Eigenanteil angerechnet.

3.2 Projekte mit Sachkosten bzw. Honorar- und Sachkosten

Die Förderung soll die Durchführung von erforderlichen Projekten und Aktivitäten mit Honorar und/oder Sachkosten in der präventiven Jugendhilfe ermöglichen.

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe und kreisangehörige Städte und Gemeinden.

Gefördert werden längerfristige und zeitlich begrenzte Aktivitäten auf dem Gebiet der präventiven Jugendhilfe.

Dem Antrag muss eine Konzeption zugrunde liegen, die mindestens folgende Aussagen enthalten muss:

- Zielstellung;
- Aussage zur Einbindung des ehrenamtlichen Engagements;
- Form der Beteiligung junger Menschen;
- Teilnehmerzahl aus dem Landkreis Bautzen und Gesamtteilnehmerzahl;
- Darstellung der Inhalte und der methodischen Umsetzung;
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projektes;
- fachliche Begleitung;
- Leitung des Projektes.

Die Projektförderung erfolgt als Anteilsfinanzierung bis maximal 60 v. H. der förderfähigen Kosten.

Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung des beantragten Projektes stehen, wie:

- Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung des Projektes;
- Arbeitsmaterialien, Druckkosten;
- Versicherungen, Öffentlichkeitsarbeit, Verbrauchsmaterial;
- Honorarkosten: Die Höhe der Honorarkosten für Tätigkeiten im Rahmen der präventiven Jugendhilfe orientiert sich am Inhalt sowie an der Wertigkeit der hierfür erforderlichen Fachkenntnisse bis zu 25,00 EUR pro Stunde.

Honorarkosten dürfen grundsätzlich nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem bereits geförderten Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis dienen.

3.3 Bildungsmaßnahmen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit

Förderfähig sind Jugendbildungsmaßnahmen für Jugendliche aus dem Landkreis Bautzen grundsätzlich im Alter von 14 bis 21 Jahren.

Diese sind außerschulische Tages-

Mehrtages- und Kursseminare mit allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen oder technischen Inhalten ausgerichtet an der Orientierungshilfe des Sächsischen Landesjugendamtes.

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe und kreisangehörige Städte und Gemeinden.

Jugendbildungsmaßnahmen sind zuwendungsfähig, wenn sie für mindestens 10 aber nicht mehr als 30 Teilnehmer durchgeführt werden.

Bei Tagesveranstaltungen müssen die Bildungsinhalte mindestens 4 Stunden Schulungsprogramm und bei Mehrtagesseminaren 5 Stunden Schulungsprogramm pro Tag umfassen.

Dem Antrag muss eine Konzeption zugrunde liegen, die Aussagen zu allen unter 3.2 genannten Punkten enthält.

Förderhöhe:

bei Tagesveranstaltungen:

3,00 EUR pro Teilnehmer,

bei Mehrtagesseminaren:

5,00 EUR pro Tag und Teilnehmer

3.4 Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Förderfähig sind Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Maßnahmen und Projekten der präventiven Jugendhilfe.

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe und kreisangehörige Städte und Gemeinden.

Schulungsmaßnahmen sind zuwendungsfähig, wenn sie für mindestens 10 aber nicht mehr als 20 Teilnehmer durchgeführt werden.

Bei Tagesveranstaltungen müssen die Bildungsinhalte mindestens 4 Stunden Schulungsprogramm und bei Mehrtagesseminaren 5 Stunden Schulungsprogramm pro Tag umfassen.

Förderhöhe:

bei Tagesveranstaltungen:

3,00 EUR pro Teilnehmer,

bei Mehrtagesseminaren:

5,00 EUR pro Tag und Teilnehmer

3.5 Jugendleiterschulungen

Gefördert werden Jugendleiterschulungen gemäß der Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Einführung der bundeseinheitlichen Jugendleiter-Card im Freistaat Sachsen, insbesondere mit dem Bezug auf die regionale Jugendhilfelandchaft des Landkreises Bautzen.

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe.

Gefördert wird die Ausbildung zum Jugendgruppenleiter mit dem Erwerb der Jugendleiter-Card in den Stufen I bis III.

Träger der Jugendleiterschulungen können für Teilnehmer aus dem Landkreis Bautzen eine Zuwendung von 40,00 EUR pro Teilnehmer erhalten.

3.6 Investive Maßnahmen im Bereich der präventiven Jugendhilfe

Förderfähig sind der Umbau oder die Erweiterung von Jugendfreizeiteinrichtungen sowie deren Erstausrüstung.

Antragsberechtigt sind Kommunen und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Gefördert wird der Umbau oder die Sanierung von Gebäuden und Räumen, die der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit oder der Jugendsozialarbeit

dienen sollen.

Die Förderung kann bis zu 60 v. H. der förderfähigen Kosten betragen.

Voraussetzung ist, dass die Nutzung der Räumlichkeiten für die Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit oder Jugendsozialarbeit durch einen Eigentumsnachweis, einen Erbbaupachtvertrag oder einen langfristigen Mietvertrag sichergestellt sein muss.

Die zu fördernde Einrichtung muss als Bestandteil in der Jugendhilfeplanung des Landkreises Bautzen verankert sein.

Der Antragsteller hat einen Eigenanteil von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten zu tragen.

Mit dem Antrag ist/sind einzureichen:

- eine Stellungnahme der jeweiligen Stadt oder Gemeinde;
- der Eigentumsnachweis oder langfristige Miet- bzw. Pachtvertrag;
- Kostenvoranschläge bzw. Angebote;
- Darstellung über die Folgekosten und deren Finanzierung;
- ein langfristiges Konzept zur Nutzung der Einrichtung.

4. Bewilligungsverfahren

1. Die Förderung der Projekte wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch den Jugendhilfeausschuss der Landkreises Bautzen beschlossen. Die Festlegung der Höhe der Zuwendungen für die einzelnen Träger der freien Jugendhilfe bzw. Kommunen und deren Projekte trifft die Verwaltung des Kreisjugendamtes nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes erlässt nach einem Anhörungsverfahren einen Zuwendungsbescheid.
3. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, ob und in welcher Höhe die Zuwendung nicht benötigt wird.

5. Nachweis der Verwendung der Fördermittel

1. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes prüft die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides.
2. Den mit der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung beauftragten kreislichen Bediensteten oder Beauftragten ist der ungehinderte Zutritt zu gewährleisten.
3. Der Nachweis der Verwendung der Fördermittel hat nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides entsprechend den Positionen im Kosten- und Finanzierungsplan zu erfolgen. Hierbei sind für den sachlichen und rechnerischen Verwendungsnachweis die jeweiligen Formulare zu verwenden (Anlagen 7 und 8).
4. Es ist in jedem Fall ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen. Es kann aber auch ein ausführlicher Verwendungsnachweis, d. h. mit Vorlage von Originalbelegen und sonstigen Geschäftsunterlagen verlangt werden. Die Verwendung der Mittel kann durch örtliche Erhebungen geprüft werden. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten

und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

5. Bewegliche Sachen mit einem Nettoanschaffungs- oder Herstellungswert von über 150,00 EUR sind in einem Inventarverzeichnis aufzunehmen. Auf Verlangen ist dieses Verzeichnis dem Kreisjugendamt zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.06.2009 in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt zu erlassenen Bescheide.

Gleichzeitig treten die Richtlinie des Landkreises Bautzen zur Ausübung des Ermessens und zur Durchführung des § 74 SGB VIII vom 23.11.2001 (Beschluss 3/336/01), die Richtlinie des Landkreises Bautzen über die Gewährung von Zuschüssen für die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII vom 23.11.2001 (Beschluss 3/338/01), die Richtlinie des Landkreises Kamenz zur Förderung von Investitionen und Projekten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vom 17.09.2001 (Beschlüsse 0285-11-451.16/01 und 0287-11-451.16/01) und die Richtlinie des Landkreises Kamenz zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 27.10.2001, S. 8 ff, geändert durch Beschluss Nr. 0450-16-451.16/03 vom 27.01.2003 außer Kraft. Die Richtlinie der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Jugendhilfe vom 26.03.2002 (Beschluss 0937-III-02/0450/30) wird, soweit sie Förderinhalte betrifft, die in die Zuständigkeit des Landkreises Bautzen als Jugendhilfeträger fallen, ab 01.06.2009 nicht mehr angewendet.

Bautzen, den 07.05.2009

Michael Harig
Landrat

(S)

Anlage 1 Anzeige zur geplanten Durchführung eines Projektes nach den §§ 11 – 14 und 16 SGB VIII

Anlage 2 Antrag auf Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII – Projekte mit Personal- und Sachkosten

Anlage 3 Antrag auf Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII – Projekte mit Sachkosten bzw. Honorar- und Sachkosten

Anlage 4 Antrag auf Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII – Investive Maßnahmen

Anlage 5 Antrag auf Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII – Bildungsmaßnahmen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit/Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Anlage 6 Antrag auf Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII – Jugendleiterschulungen

Anlage 7 Sachlicher Verwendungsnachweis

Anlage 8 Rechnerischer Verwendungsnachweis

Abfallwirtschaft - wotpadkowe hospodarstwo

Tourenplan

Altkreis Kamenz - Juni 2009

Wöchentliche Entsorgung der Bio-Tonnen

Restmüll, Bioabfall, DSD, Altpapier

04.05. - 30.10.2009

Anlage zum Tourenplan beachten	KW 23						KW 24						KW 25						KW 26						KW 27					
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
Ort/Entsorgungstag	01.	02.	03.	04.	05.	06.	08.	09.	10.	11.	12.	13.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	29.	30.	01.	02.	03.	04.
	06.	06.	06.	06.	06.	06.	06.	06.	06.	06.	06.	06.	06.	06.	06.	06.	06.	06.	06.	06.	06.	06.	06.	06.	06.	06.	07.	07.	07.	07.
Armsdorf						BX					D26						B4						2						BX	
Bernsdorf, Tour 1							X	B2			D		4						B26				D							
Bernsdorf, Tour 2							X	B2					4						B26				D							
Bretinig-Hauswalde			D	24					B	X					26						B					D	24			
Crostwitz		DX		B						24					B						26				D	X	B			
Elsterheide				X	4		D				B2											B26						X4		
Elstra		DX		26					B						24						B				D	X	2			
Großnaundorf		B					24	X					B	D					26						B					
Großröhrsdorf, Tour 1			26					B		X				24						B		D				2				
Großröhrsdorf, Tour 2			26					B		DX				24						B		D				2				
Haselbachtal						26					BX							24		D			B						2	
Kamenz, Tour 1				BD2					X						BD26						4						BD2			
Kamenz, Tour 2				D		4			X		B2				D								B26			D		4		
Kamenz, Tour 3				D						BX2					D4						B26					D				
Kamenz, Tour 4						D				BX2					4						B26							D		
Königsbrück		B2			X		D						B26						4						B2			X		
Laußnitz		26						BD	X				24						B						2					
Lauta, Tour 1			4	X		D		B2									D			B26						4	X	D		
Lauta, Tour 2			B2	X										B26			D			4						B2		X		
Lauta, Tour 3			4	X				B2									D			B26						4		X		
Lichtenberg		B					26	X					B			D			24						B					
Lohsa			X								B2		D				4						B26				X			
Nebelschütz		X	B					26			D			B					24							BX				
Neukirch					X		B2						4						BD26									X		
Oberlichtenau					B					26	X					B				D		24					B			
Ohorn						B					X26			D			B						24					B		
Oßling		X			B2			D								B26					4				X		B2			
Ottendorf-Okrilla, Tour 1				X	BD26											B2					4						X	BD2		
Ottendorf-Okrilla, Tour 2		26		X	D		B						2			D			B4						2	X	D			
Ottendorf-Okrilla, Tour 3				X	26					B						2			D			B4					X	2		
Ottendorf-Okrilla, Tour 4				X	D26					B4						D2						B					X	D2		
Panschwitz-Kuckau		DX		B					26						B						24				D	X	B			
Pulsnitz, Tour 1					26			X		B				D		24						B						2		
Pulsnitz, Tour 2				D		26		X		B				D		24						B				D		2		
Räckelwitz		X	B					24					D	B						26						BX				
Radeberg, Tour 1						X	B26			D			4						B2		D								X	
Radeberg, Tour 2				B		X				D26						B4						D2					B		X	
Radeberg, Tour 3		B26				X	4						B2							D					B2				X	
Radeberg, Tour 4				4		X				B2												BD2					4		X	
Radeberg, Tour 5				2		X				B					24					D	B						26		X	
Radeberg, Tour 6				246		X				BD					2							BD					24		X	
Ralbitz-Rosenthal		DX			B2											B26						4			D	X		B2		
Schönteichen					X		B2						4						BD26										X	
Schwepnitz		4			X		B2												BD26						4				X	
Spreatal			X		D4					B2											B26						X	D4		
Steina		24					B				X		26						B			D			24					
Wachau			B26	X										B2		D				4						B2	X			
Wiednitz							X	B2						4						B26			D							
Wittichenau			X					D			B2					4						B26					X			

Legende: 2 = Restmüllbehälter/2-wöchentlich 4 = Restmüllbehälter/4-wöchentlich 6 = Restmüllbehälter/6-wöchentlich
 B = Bio-Abfall-Behälter D = gelbe Tonne X = Altpapierzone der ESK

(Behälter der nicht vom Landkreis beauftragten Unternehmen sind nicht berücksichtigt)

Alle Entleerungen bei wöchentlicher Abfuhr erfolgen jeweils am gleichen Wochentag der Zwischenwoche, sie sind nicht im Abfuhrplan eingetragen.

Aus den Volkshochschulen - Z ludowych uniwersytetow

Kreisvolkshochschule Bautzen:

Dr.-Peter-Jordan-Str. 21, 02625 Bautzen
Tel.: (0 35 91) 27 22 90
Fax: (0 35 91) 2 72 29 19
www.kvhsbautzen.de
info@kvhsbautzen.de
mit Außenstelle 01877 Bischofswerda
im Kulturhaus, Platz des Volkes 1
Tel.: (0 35 94) 71 66 59
Fax: (0 35 91) 2 72 29 19

02.06. 17:30 Internet und E-Mail
02.06. 08:45 Integrationskurs BAMF Gk Modul 3
04.06. 10:00 „Tanz am Vormittag“ HK-Training
05.06. 17:00 Textverarbeitung WORD 2007
06.06. 10:00 Körpersprache richtig deuten und einsetzen
16.06. 19:00 Erben/Schenken - Steuern sparen
16.06. 17:30 Grafik am PC mit CorelDRAW
19.06. 19:00 Sportklettern Vorstiegskurs
19.06. 17:00 Tabellenkalkulation EXCEL 2007
20.06. 08:00 Deutsch B1 Prüfung
22.06. 08:00 Einbürgerungstest
23.06. 09:15 Wassergymnastik / Körse-Therme
18:45 Wassergymnastik / Körse-Therme
29.06. 10:30 PC-Spiele selbst entwickeln

KVHS Bautzen, Regionalstelle Kamenz:

Macherstr. 140a, 01917 Kamenz
Tel.: (0 35 78) 3 74 62 30
Fax: (0 35 78) 3 74 62 80
www.vhs-kamenz.de
info@vhs-kamenz.de
mit Außenstelle 01454 Radeberg
Heidestr. 70, Gebäude 223
Tel.: (0 35 28) 46 25 27
Fax: (0 35 28) 46 22 04
vhs-km-radeberg@t-online.de

02.06. 09:15 Mutter-Baby-Yoga
02.06. 18:30 Hatha-Yoga (Mittelstufe)
03.06. 18:00 Kinesiologie (erster Folgekurs)
Kursort: Radeberg
04.06. 18:00 Erlebnisorientierte Selbsterfahrung in der Natur
Kursort: Radeberg
04.06. 18:30 Hatha-Yoga (Mittelstufe)
05.06. 19:15 Problemzonenaerobic
06.06. 10:00 Workshop Bauchtanz
26.06. 19:00 Hatha-Yoga (Fortgeschrittene)

Terminhinweise:

Am Samstag, den 29.08.2009 findet im neu sanierten Gebäude der Volkshochschule in Kamenz (Macherstr. 144a, ehemaliges VdK-Gebäude) ein „Tag der offenen Tür“ statt.
Beginn: 14:00 Uhr mit einem vielseitigen Programm für Groß und Klein

Das neue Programm der Kreisvolkshochschule Bautzen mit den Angeboten der Regionalstellen von Bautzen und Kamenz sowie deren Außenstellen zum Herbstsemester 2009/10 wird am 12. August als Zeitungsbeilage erscheinen.

Volkshochschule Hoyerswerda:

Heinrich-Mann-Straße 35, 02977 Hoyerswerda
Tel.: (0 35 71) 60 08 00
Fax: (0 35 71) 6 07 99 39
www.vhs-hoyerswerda.de
VHS-Hoy@t-online.de

05.06. 17:00 PC-Wochenendclub „Grundlagen“
08.06. 09:00 EDV-Seniorenclub Modul 1 „Anfänger“
10.06. 17:00 Teatime „Sommerzeit“
10.06. 18:30 Rakutöpfen
12.06. 17:00 PC-Wochenendclub „Textverarbeitung“
13.06. 07:30 MDR-Studiotour – Fernsehen hautnah erleben
13./14.06. 10:00 Sandsteinwerkstatt
15.06. 09:00 EDV-Seniorenclub Modul 2 „Textverarbeitung“
19.06. 17:00 PC-Wochenendclub „Excel“
22.06. 09:00 EDV-Seniorenclub „Internet“
23.06. 18:30 Sommersträuße
26.06. 17:00 PC-Wochenendclub „Internet“



Wir möchten Sie bitten, sich für die Teilnahme an den Kursen unbedingt vorher anzumelden, da wir Ihre Teilnahme sonst nicht sicherstellen können.

Touristische Anlagen am Dreieißer See übergeben

Nachdem im September letzten Jahres der erste Spatenstich für die touristischen Anlagen am Dreieißer See erfolgte, wurden diese nun nach Fertigstellung Anfang Mai feierlich von der LMBV an die Gemeinde Lohsa übergeben.

Entstanden sind in den wenigen Monaten dazwischen 81 Parkplätze sowie 20 Caravan-Stellplätze – eine Besonderheit – denn der See ist damit der bisher einzige, der eine solche Möglichkeit für Caravan-Touristen bietet. Am Südstrand wurden zudem weitere 60 Parkplätze sowie Sanitärgebäude geschaffen. Die umfangreiche Erschließung für Trinkwasser, Strom und Abwasser erfolgte für beide Strandbereiche.

Bis 2009 will die Gemeinde Lohsa nun ein Gesamtkonzept zur Nutzung des Sees erarbeiten. Eine umfangreiche Aufgabe, die vor allem die touristische und wirtschaftliche Nutzung verbinden soll.

Im Rahmen der feierlichen Übergabe der touristischen Anlagen erfolgte ebenfalls die Unterzeichnung des Vertrages zur Bewirtschaftung der Anlagen durch Jörg Berndt.

Bürgermeister Udo Witschas betonte die Bedeutung der neuen Anlagen für die touristische Entwicklung am Dreieißer See und unterstrich, dass dies allerdings nur als Zwischenstand gewertet werden sollte, denn das große Ziel sei die Vernetzung mit den anderen Angeboten des Lausitzer Seenlandes.

Dieser Einschätzung schloss sich auch Landrat Michael Harig an. Er wies darauf hin, dass es wichtig ist, die Region als Ganzes in ihrer Entwicklung voranzutreiben. Dafür sei nicht zuletzt eine Verbindung aller bedeutenden Seen wichtig und nötig. Diese wirtschaftliche Chance für die Region zu nutzen, muss das Ziel sein.

